

Gutachten „Datenschutz und Datenaustausch in der IIZ“

im Auftrag der Nationalen IIZ-Gremien

Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Nussbaumstrasse 26, 3006 Bern

Professor an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, School of Management and
Law, Zentrum für Sozialrecht, CH- 8401 Winterthur
Privatdozent für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Universität Sankt Gallen, 9000 Sankt Gallen

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	5
1. Die Anfrage.....	5
2. Vorgehen.....	5
II. Der Datenfluss im Rahmen der IIZ.....	7
1. Der Datenbedarf der IIZ - Kernakteure.....	7
1.1 Keine materielle Harmonisierung durch IIZ	7
1.2 IIZ und Datenbedarf.....	8
2. Praxisprobleme beim Datenaustausch zwischen IIZ-Akteuren	9
2.1 Auswertung bisheriger Berichte und Studien.....	9
2.2 Befragung ausgewählter IIZ-Stellen 2012 – Ergebnisse.....	10
2.3 Handlungsbedarf: Ort und Ausmass unklar	11
III. Die datenschutzrechtlichen Grundlagen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ	12
1. Die verfassungsrechtliche Ausgangslage	12
1.1 Kompetenzfragen	12
1.2 Verfassungsgrundsatz der Amtshilfe zwischen Bund und Kantonen	13
1.3 Grundrecht auf Schutz vor Datenmissbrauch – Recht auf informationelle Selbstbestimmung	13
1.4 Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Einwilligung als Surrogat für eine gesetzliche Grundlage	15
2. Leitplanken für die IIZ in Datenschutzgesetzen.....	16
2.1 Allgemeine Grundsätze des Datenschutzrechts	16
2.2 Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage.....	17
2.3 IIZ - Daten als besonders schützenswerte Personendaten.....	18
2.4 Bedeutung der „Datenbeschaffung“ und „Datenbekanntgabe“ für die IIZ.....	20
3. Bereichsspezifische Datenschutznormen, berufliche Schweigepflichten und Mitwirkungspflichten	21
3.1 Übersicht und Verhältnis zu den Datenschutzgesetzen.....	21
3.2 Gesetzliche Schweigepflichten für die IIZ-Akteure.....	22
3.3 Mitwirkungspflichten.....	24
4. Ausnahmen von der Schweigepflicht	25
4.1 Übersicht	25
4.2 IIZ-Datenaustauschnormen im IVG, AVIG und AVG	25
4.3 Meldepflicht bei veränderten Verhältnissen nach Art. 31 ATSG	30
4.4 Amts- und Verwaltungshilfe	31
4.5 Akteneinsicht	32
4.6 Erteilung von Vollmachten als Teil der Mitwirkungspflicht	33
4.7 Vollmachten ohne ausdrückliche Mitwirkungspflicht	35
4.8 Vorbehalt „überwiegendes Privatinteresse“	38
IV. Rechtliche Analyse des Datenaustausches zwischen IIZ-Akteuren	39
1. Vorbemerkungen.....	39
2. Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung.....	39
2.1 Datenbeschaffung durch die IV bei der ALV (Datenbekanntgabe durch die ALV).....	39
2.2 Datenbeschaffung durch die ALV bei der IV (Datenbekanntgabe durch die IV).....	40
3. Austausch zwischen Invalidenversicherung und Sozialhilfe.....	41

3.1	Datenbeschaffung durch die IV bei der Sozialhilfe (Datenbekanntgabe durch die Sozialhilfe).....	41
3.2	Datenbeschaffung durch die Sozialhilfe bei der IV (Datenbekanntgabe der IV).....	42
4.	<i>Austausch zwischen Invalidenversicherung und Berufsberatung</i>	42
4.1	Datenbeschaffung durch die IV bei der Berufsberatung (Datenbekanntgabe durch die Berufsberatung).....	42
4.2	Datenbeschaffung durch die Berufsberatung bei der IV (Datenbekanntgabe durch die IV).....	43
5.	<i>Austausch zwischen Invalidenversicherung und Asyl- bzw. Ausländerbehörde</i>	43
5.1	Datenbeschaffung durch die IV bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde (Datenbekanntgabe durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde).....	43
5.2	Datenbeschaffung durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei der IV (Datenbekanntgabe durch die IV).....	44
6.	<i>Austausch zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe</i>	45
6.1	Datenbeschaffung durch die Arbeitslosenversicherung bei der Sozialhilfe (Datenbekanntgabe durch die Sozialhilfe).....	45
6.2	Datenbeschaffung durch die Sozialhilfe bei der Arbeitslosenversicherung (Datenbekanntgabe durch die Arbeitslosenversicherung).....	45
7.	<i>Austausch zwischen Arbeitslosenversicherung und Berufsberatung</i>	46
7.1	Datenbeschaffung durch die Arbeitslosenversicherung bei der Berufsberatung (Datenbekanntgabe durch die Berufsberatung).....	46
7.2	Datenbeschaffung durch die Berufsberatung bei der Arbeitslosenversicherung (Datenbekanntgabe durch die Arbeitslosenversicherung).....	47
8.	<i>Austausch zwischen Arbeitslosenversicherung und Asyl- bzw. Ausländerbehörde</i>	47
8.1	Datenbeschaffung durch die Arbeitslosenversicherung bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde (Datenbekanntgabe durch Asyl- bzw. Ausländerbehörde).....	47
8.2	Datenbeschaffung durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei der Arbeitslosenversicherung (Datenbekanntgabe durch die Arbeitslosenversicherung).....	48
9.	<i>Austausch zwischen Sozialhilfe und Berufsberatung</i>	49
9.1	Datenbeschaffung durch die Sozialhilfe bei der Berufsberatung (Datenbekanntgabe durch die Berufsberatung).....	49
9.2	Datenbeschaffung durch die Berufsberatung bei der Sozialhilfe (Datenbekanntgabe durch die Sozialhilfe).....	50
10.	<i>Austausch zwischen Sozialhilfe und Asyl- bzw. Ausländerbehörde</i>	51
10.1	Datenbeschaffung durch die Sozialhilfe bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde (Datenbekanntgabe durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde).....	51
10.2	Datenbeschaffung durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei der Sozialhilfe (Datenbekanntgabe durch die Sozialhilfe).....	52
11.	<i>Austausch zwischen Berufsberatung und Asyl- bzw. Ausländerbehörde</i>	52
11.1	Datenbeschaffung durch die Berufsberatung bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde (Datenbekanntgabe durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde).....	52
11.2	Datenbeschaffung durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei der Berufsberatung (Datenbekanntgabe durch die Berufsberatung).....	53
V.	Zusammenfassende Beantwortung der Gutachtensfragen und Lösungsvorschläge	54
VI.	Anhang	62
1.	<i>Fragebogen Umfrage bei sechs kantonalen IIZ-Gremien</i>	62
2.	<i>Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen für die Datenbekanntgabe im Rahmen der IIZ</i> ... Relevante Datenschutzbestimmungen für die IIZ auf Bundesebene	63 63

1. Grundlagen:.....	63
2. Datenbekanntgabe-Normen.....	64
3. Spezifische IIZ-Normen auf Bundesebene:	64
3. Vereinbarungen zu IIZ	65
Ausgewählte IIZ-relevante Datenschutzbestimmungen in den Kantonen	65
1 Kanton Aargau	65
2. Kanton Basel-Land	66
3. Kanton Solothurn	67
4. Kanton Zürich	68
5. Kanton Bern	69
6. Kanton Jura	70
7. Kanton Freiburg	71
8. Kanton Luzern	72
9. Kanton Basel-Stadt	72
10. Kanton St. Gallen.....	73
11. Kanton Thurgau	74
12. Kanton Appenzell Ausserrhoden	76
13. Kanton Appenzell Innerrhoden.....	77
14. Kanton Genf.....	78
15. Kanton Glarus	80
16. Kanton Graubünden	81
17. Kanton Neuenburg	82
18. Kanton Nidwalden	83
19. Kanton Obwalden	83
20. Kanton Schaffhausen	84
21. Kanton Schwyz	86
22. Kanton Tessin	86
23. Kanton Uri	87
24. Kanton Waadt	88
25. Kanton Wallis	89
26. Kanton Zug	92

I. Ausgangslage

1. Die Anfrage

- 1 Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) hat unter anderem das Ziel, in besonders komplexen Einzelfällen die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Interesse der betroffenen Personen und der Effizienz des Gesamtsystems zu fördern. Diese Zusammenarbeit erfordert einen Austausch von Informationen, die nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen als besonders schützenswert gelten.
- 2 In der Praxis versuchen die in die IIZ involvierten Systeme den datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das vorgängige Einholen von entsprechenden Vollmachten der betroffenen Personen Genüge zu tun. In rechtlicher Hinsicht ist indes umstritten, ob und wieweit eine Einwilligung eine allenfalls fehlende gesetzliche Grundlage zur Beschaffung, Bearbeitung und Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten ersetzen kann. Das nationale IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium will deshalb abklären, welche Möglichkeiten bezüglich Austausch von Informationen aufgrund der heutigen Rechtslage bestehen oder was auf Seiten Bund oder Kantone gesetzgeberisch geändert werden muss, damit IIZ auch unter dem Aspekt des Datenschutzes optimiert werden kann.
- 3 Unter Einbezug bereits bestehender Grundlagen und Expertisen soll das Gutachten folgende Fragen beantworten:
 - Wo wird die Zusammenarbeit wegen einengenden Datenschutzvorschriften nach geltendem Recht eingeschränkt?
 - Was kann / muss auf Seiten Bund und / oder Kantone geändert werden, damit der Datenaustausch soweit nötig erfolgen kann?
 - Wie müsste eine entsprechende Rechtsnorm genau lauten und wo müsste sie angesiedelt sein?
 - Welche Voraussetzungen müssen allgemein bei einem Datenaustausch (innerhalb oder zwischen den Institutionen) nach geltendem Recht gewährleistet sein und was gilt es dabei zu beachten?
 - Wie muss eine Einverständniserklärung (seitens versicherter Person oder Sozialhilfebezüger/in) optimal abgefasst sein, wenn der Datenaustausch darauf abstützt und die explizite Gesetzesgrundlage fehlt?
- 4 Das Gutachten soll den gesamten IIZ Bereich¹ berücksichtigen, möglichst praxisnah abgefasst sein und konkrete Handlungsempfehlungen zur Beseitigung von datenschutzrechtlichen Hindernissen zu Handen der gesetzgebenden Behörden enthalten.

2. Vorgehen

- 5 Für die Beantwortung der Gutachterfragen wurden in einem ersten Schritt nach Absprache mit dem Auftraggeber sechs kantonale IIZ-Koordinatoren / Koordinatorinnen schriftlich über die IIZ-Datenschutzgrundlagen und allfällige Probleme im jeweiligen Kanton befragt (Aargau, Basel-Land, Freiburg, Jura, Solothurn und Zürich). Der Fragebogen findet sich im Anhang zu diesem Gutachten (S. 62 ff.).
- 6 Die Ergebnisse dieser Umfrage fliessen in Kapitel II („Der Datenfluss im Rahmen der IIZ“) ein. Hier wird in gebotener Kürze erst auf Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der IIZ

¹ Zum IIZ-Bereich gehören auch Sozialversicherungen wie beispielsweise die SUVA. Auch ist der Bereich der Migration ein Teil der IIZ und somit im Rahmen des Gutachtens zu berücksichtigen. Namentlich erfolgt die Betreuung der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen in der Regel im Rahmen der Sozialhilfe. Die Finanzierung der Sozialhilfe und Integration wird dabei in den ersten Jahren durch den Bund (Bundesamt für Migration BFM) übernommen.

an sich eingegangen. Anschliessend werden die IIZ-Datenaustausch-Praxis sowie tatsächliche oder potentielle Probleme mit dem Datenschutz beschrieben. Dabei erfolgt der Fokus auf die IIZ-Akteure Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung und kantonale Sozialhilfe. Ergänzend werden Problemkonstellationen unter Einbezug von Berufsbildungsstellen und Asyl- und Ausländerbehörden besprochen. Nicht Gegenstand der Untersuchung bildet indes die weitergehende Komplexität bei den Zusammenarbeitsformen von IIZ-Plus. Eine Untersuchung der damit zusammenhängenden Datenschutzfragen wird an dieser Stelle angeregt.

- 7 In einem nächsten Schritt werden systematisch die rechtlichen Grundlagen des Datenaustausches im Rahmen der IIZ dargestellt. Ausgangspunkt bilden verfassungsrechtliche Überlegungen zum Grundrecht auf Datenschutz und zur datenschutzrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Danach wird auf ausgewählte und für IIZ besondere relevante Aspekte der allgemeinen Datenschutzerlasse und auf bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen in Spezialgesetzen eingegangen. Damit ist das Feld für den nächsten Schritt, die eingehende Analyse des Datenaustausches zwischen den einzelnen IIZ-Akteuren, vorbereitet. Dieses methodische Vorgehen erlaubt, allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf an der je richtigen Stelle (Bund/Kantone, interkantonale Vereinbarungen, Gesetzgeber, Verordnungsgeber) zu identifizieren. Im letzten Teil des Gutachtens werden gestützt auf die vorangehenden Erkenntnisse konkrete Gesetzgebungsvorschläge vorgestellt. Wie von den Auftraggebern gewünscht, wird zudem ausführlich dargestellt, welche Anforderungen an eine Einwilligung in die Datenbearbeitung im Rahmen der IIZ zu stellen sind.
- 8 Gestützt auf die vorangehenden ausführlichen Ausführungen werden daraufhin die Gutachterfragen kurz zusammenfassend beantwortet.

II. Der Datenfluss im Rahmen der IIZ

1. Der Datenbedarf der IIZ - Kernakteure

1.1 Keine materielle Harmonisierung durch IIZ

- 9 Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich wie mit der Auftraggeberin vereinbart auf die IIZ-Kernakteure, also die Durchführungsorgane der Invalidenversicherung (IV) und der Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie die in den Kantonen für die Sozialhilfe zuständigen Behörden. Mit in die Untersuchung einbezogen werden zudem die kantonalen Berufsbildungsstellen sowie gegebenenfalls in IIZ-Prozesse involvierte Behörden, die für den Vollzug der Asyl- und Ausländergesetzgebung zuständig sind.
- 10 Für die Bestimmung des (rechtlich anerkannten) Datenbedarfs der IIZ-Akteure ist vorab festzustellen, dass die IIZ - Bestrebungen primär institutioneller Natur sind und **keine materielle Harmonisierung** zwischen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe schaffen (können). Diese drei Teilsysteme im Netz sozialer Sicherung haben je eine **andere und eigenständige Rechtsgrundlage**² und sind **organisatorisch autonom** organisiert³.
- 11 Bei der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung handelt es sich um **Sozialversicherungen**, die durch **Beiträge der Versicherten** (u.a.) finanziert werden⁴. Der Leistungsanspruch⁵ entsteht, wenn das versicherte Risiko eingetreten ist oder einzutreten droht⁶ und wenn die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen⁷ erfüllt sind. In verfahrensmässiger Hinsicht gelten für die IV und die ALV die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG⁸, sofern nicht im IVG oder im AVIG davon abgewichen wird. Namentlich sind im ATSG Mitwirkungspflich-

² Invalidenversicherung: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG), SR 831.20. Arbeitslosenversicherung: Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG), SR 837.0. Die Sozialhilfe ist kantonal geregelt, entsprechend finden sich in jedem Kanton entsprechende Rechtsgrundlagen, für eine Übersicht siehe: <http://www.skos.ch/de/?page=richtlinien/rechtsgrundlagen> (Zuletzt besucht am 5.9.2012).

³ Das IVG wird durch kantonale IV-Stellen vollzogen, die in der Form kantonaler öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet sind (Art. 54 Abs. 2 IVG). Das AVIG zählt in Art. 76 lit. a bis h die verschiedenen Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung auf, die zentralen Akteure sind die öffentlichen und die anerkannten privaten Ausgleichskassen und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV. Im Bereich der Sozialhilfe ist jeder Kanton autonom, wie er die Sozialhilfe organisiert, in den meisten Kantonen sind die Gemeinden für die Sozialhilfe zuständig.

⁴ In der Invalidenversicherung bezahlen sowohl Erwerbs- wie Nichterwerbstätige Beiträge (Art. 2 IVG verweist bezüglich Beiträge auf die AHV-Gesetzgebung) während in der Arbeitslosenversicherung Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende nicht versichert sind und auch keine Beiträge bezahlen (Art. 2 AVIG).

⁵ Leistungen der IV sind Massnahmen der Frühintervention (ohne Rechtsanspruch), Eingliederungsmassnahmen und Taggelder, Renten und Hilflosenentschädigung während in der ALV als vorliegend relevante Leistungen die Arbeitslosenentschädigung und arbeitsmarktliche Massnahmen genannt werden können.

⁶ In der IV ist das versicherte Risiko die „Invalidität“, die IV soll diese mit geeigneten Massnahmen verhindern, vermindern oder beheben und die verbleibenden ökonomischen Folgen angemessen finanziell abdecken. Die ALV gewährt Erwerbsersatz bei Eintritt der versicherten Risiken Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitsgebers. Zudem besteht bei Arbeitslosigkeit und bei drohender Arbeitslosigkeit Anspruch auf arbeitsmarktliche Massnahmen.

⁷ Sowohl IV wie ALV kennen spezifische und (je andere) versicherungsmässige Voraussetzungen (z.B. in der ALV die Erfüllung von Beitragszeiten). In der IV muss die versicherte Person zudem alles ihr Zumutbare zur Selbsteingliederung vorgenommen haben (Art. 7 Abs. 1 und 2 IVG) während in der ALV die Vermittlungsfähigkeit eine zentrale Anspruchsvoraussetzung bildet.

⁸ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), SR 830.1.

ten der Versicherten (Art. 28 ATSG), Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG), berufliche Schweigepflichten (Art. 33 ATSG) und die Akteneinsicht (Art. 47 ATSG) verankert.

- 12 Bei der **Sozialhilfe** ist die Ausgangslage in verschiedenster Hinsicht gänzlich anders. Sie basiert überwiegend⁹ auf **kantonalem Recht**, ist keine Versicherung (folglich durch Steuern und nicht durch Beiträge finanziert) und sie gewährt wirtschaftliche Hilfe und Betreuung und je nach kantonaler Ausgestaltung Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs.
- 13 Weder die kantonalen IIZ-Strukturen in den Kantonen noch das nationale IIZ Entwicklungs- und Koordinationsgremium noch die IIZ-Normen im IVG und im AVIG oder in den kantonalen Sozialhilfegesetzen verändern die grundsätzliche Aufgabe der drei wie erwähnt in verschiedenster Hinsicht unterschiedlichen Teilsysteme IV, ALV und Sozialhilfe. IIZ-Bestimmungen im IVG und AVIG sowie die durch Vereinbarungen zwischen verschiedenen Trägern der Teilsysteme geschaffenen IIZ-Institutionen haben nur, aber immerhin, eine **koordinierende Funktion**. Diese darf aber nicht dazu führen, dass versicherte Personen und um Sozialhilfe nachsuchende Personen ihren Anspruch auf ihnen kraft Einzelgesetz (IVG, AVIG oder Sozialhilfegesetze) zustehende Leistungen verlieren. IIZ-Normen verschaffen den versicherten Personen bzw. Sozialhilfeklienten/innen auch keine Rechtsansprüche. Diese Feststellung gilt es für die weiteren Ausführungen zur Zulässigkeit des Datenaustausches im Rahmen der IIZ und insbesondere für die Freiwilligkeit der Einwilligung zu berücksichtigen.
- 14 Die **bessere Koordination** der einzelnen Teilsysteme bildet ein zentrales Anliegen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Mit der IIZ sollen die bestehenden Angebote **im Interesse der betroffenen Person** wirksamer und effizienter genutzt werden können um eine drohende Desintegration zu verhindern. Dabei soll der betroffene Mensch im Mittelpunkt stehen und nicht die einzelnen Sicherungssysteme¹⁰. Mit Blick auf die Ausführungen in den vorangehenden Randziffern ist festzuhalten, dass die IIZ keine spezifischen Pflichten der versicherten Person nach sich zieht. Die Kooperation für IIZ-Massnahmen kann nur sofern und soweit eingefordert werden, wenn die fehlende Kooperation als Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht und Mitwirkungspflicht gemäss der jeweiligen Einzelgesetzgebung qualifiziert werden kann¹¹.

1.2 IIZ und Datenbedarf

- 15 Damit die IIZ-Ziele erreicht werden können, ist regelmässig erforderlich, dass die involvierten Stellen möglichst **umfassende Kenntnisse** von der Situation des Versicherten bzw. Sozialhilfeleistungsempfängers haben. Die IIZ-Stellen benötigen dabei regelmässig Personendaten der betroffenen Personen, die gemäss der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kantonen den Status „besonders schützenswerte Personendaten“ haben¹².
- 16 Zu bedenken ist an dieser Stelle weiter, dass über die betroffene Person bei einem **Datenaustausch** zwischen IIZ-Akteuren unter Umständen Daten an IIZ-Akteure gelangen, die für die Abklärung des Leistungsanspruchs **gegenüber dem einzelnen IIZ-Akteur nicht notwendig wären**. So kann beispielsweise die für die Abklärung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung verantwortliche Person Kenntnis von Daten der versicherten Person erhalten, die für die Klärung des Anspruchs auf Arbeitslosenversicherungsleistungen nicht erforder-

⁹ Auf Bundesebene zu erwähnen ist immerhin das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG), SR 851.1, siehe ferner das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA), SR 852.1 sowie die Art. 80 bis 84 des Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG), SR 142.31.

¹⁰ Nationales IIZ Steuerungsgremium, Wichtigste Grundsätze der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ, Rz 2, einsehbar unter: http://www.iiz.ch/mm/Grundsatz_IIZ_de.pdf (besucht am 10.9.2012).

¹¹ Müller, Urs, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz 616.

¹² Zu den „besonders schützenswerten Personendaten“ siehe 53 ff.

derlich wären; für die Klärung des Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind in der Regel weniger weitgehende Informationen über den Gesundheitszustand notwendig als für die Abklärung des Vorliegens einer Invalidität. Auch sind für die Klärung des Sozialhilfeanspruchs Informationen über das Vermögen relevant, bei der Arbeitslosenversicherung indes nicht. Diese Ausgangslage gilt es für die weiteren datenschutzrechtlichen Ausführungen mit zu berücksichtigen. Sie sind insbesondere dort relevant, wo es um die Freiwilligkeit einer Einwilligung in einen Datenaustausch geht.

2. Praxisprobleme beim Datenaustausch zwischen IIZ-Akteuren

2.1 Auswertung bisheriger Berichte und Studien

- 17 Im IIZ-Handbuch wird festgestellt, dass die Übertragung der Versichertendaten zwischen ALV und IV sich als schwierig erweise und dies, obwohl sowohl im IVG wie im AVIG gesetzliche Grundlagen einen Datenaustausch möglich machen würden. Dem Datentransfer würden nicht nur der Datenschutz, sondern auch Amts- und Berufsgeheimnisse entgegenstehen¹³. Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung¹⁴, zwischen Invalidenversicherung und Sozialhilfe¹⁵ und zwischen Berufsberatung und anderen IIZ-Akteuren werden die Datenschutzprobleme als noch gravierender beschrieben¹⁶.
- 18 Datenschutzprobleme werden in verschiedenen Auswertungsberichten zu IIZ-Aktivitäten in den Kantonen genannt, so etwa im Bericht über die IIZ im Kanton Freiburg aus dem Jahre 2006: „(...) die Fachpersonen konnten feststellen, dass der Informationsaustausch von zentraler Bedeutung ist, um eine koordinierte und rasche Betreuung zu gewährleisten. Unter den heutigen Bedingungen wird der Informationsaustausch aber mangels einer gemeinsamen Datenbank und durch die Datenschutzbestimmungen behindert“¹⁷. Der Informationsaustausch findet gemäss einer Studie von NADAI/KOCH¹⁸ oft auch trotz fehlender rechtlicher Grundlage im informellen Rahmen statt, womit die Akteure am Rande der Legalität arbeiten würden. Auch in der juristischen Lehre wird auf datenschutzrechtlich heikle Vorgänge im Rahmen der IIZ hingewiesen¹⁹. Keine Datenschutzprobleme werden im Bericht zur Evaluation des nationalen Projekts IIZ-MAMAC beschrieben²⁰.
- 19 Im Forschungsbericht zum „Austausch von Personendaten zwischen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden“ wurden u.a. allfällige Schwierigkeiten bei der Erhebung von Personendaten in der Invalidenversicherung, in der Arbeitslosenversicherung und in der

¹³ Handbuch zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ, Bern, 2004, S. 14-17 (http://www.iiz.ch/mm/handbuch_deutsch.pdf, besucht 19.9.2012).

¹⁴ Handbuch IIZ (Fn 13), S. 18.

¹⁵ Handbuch IIZ (Fn 13), S. 27.

¹⁶ Handbuch IIZ (Fn 13), S. 20.

¹⁷ Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kanton Freiburg, Bericht an den Staatsrat, Freiburg 2006, S. 33 (http://www.fr.ch/dsas/files/pdf3/rapportcii_d.pdf, besucht 19.9.2102). Im Kanton Freiburg hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch im Rahmen der IIZ geschaffen (Art. 99 Abs. 4 Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) vom 6. Oktober 2010).

¹⁸ Nadai, Eva/Koch, Martina (2011). Ein Forschungsobjekt im Zwischenraum. Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen sozialstaatlichen Agenturen. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation. 31. Jg. (3). S. 236-249.

¹⁹ Gächter, Thomas, Rechtliche Grundlagen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), SZS 7/2006, S. 593 ff. (607), sieht insbesondere durch die IIZ-Normen des IVG und des AVIG die Gefahr eines „gläsernen Versicherten“; Aliotta, Massimo, Case Management und Datenschutz, HAVE 2/2008, S. 1 ff., verweist auf die erhöhten Anforderungen an den Datenschutz beim Case Management (einschliesslich IIZ) als Folge der Revision des Datenschutzgesetzes des Bundes per 1.1.2008 (v.a. Erhöhung der Transparenz).

²⁰ Bundesamt für Sozialversicherung, Evaluation des nationalen Projektes IIZ-MAMAC, Beiträge zur Sozialen Sicherheit Nr. 9/10 (<http://www.bsv.admin.ch/themen/iv/00023/02249/index.html?lang=de>, besucht am 19.9.2012).

Sozialhilfe untersucht²¹. Dabei zeigt sich, dass gemäss Einschätzung der befragten Behördenmitglieder keine grösseren Schwierigkeiten bestehen, die für die Sachverhaltsabklärung notwendigen Personendaten zu beschaffen. Ein Gesprächspartner bemängelte indes, es sei mühsam, im Rahmen der IIZ auf Vollmachten angewiesen zu sein. Bemängelt wird in einem Kanton weiter, dass die Arbeitslosenkassen keine Namen der ausgesteuerten Versicherten an die Sozialdienste schicken dürften²². Bekräftigt wird von den Befragten überdies das **Grundprinzip der Selbstdeklaration**, da dieses das **Vertrauen** zwischen den **Privatpersonen und den staatlichen Akteuren** stärke. Dies sei gerade im Bereich der IV, der ALV und der Sozialhilfe wichtig, da ein fehlendes Vertrauensverhältnis „die Bereitschaft der angemeldeten Personen für Massnahmen der Eingliederung ins Arbeitsleben behindert“²³. Im Allgemeinen hindere der Datenschutz die zuständigen Behörden nicht an der Beschaffung der notwendigen Informationen, einige der Befragten äussern die Vermutung, der Datenschutz werde allenfalls manchmal vorgeschoben, um die Herausgabe von Daten zu verhindern²⁴. Positiv hervorgehoben wurde von den Interviewpartnern die Generalvollmacht, die Versicherte mit der IV-Anmeldung erteilen müssen²⁵.

- 20 Im Bereich der Berufsbildung stellte sich im Zuge der Einführung eines Case Managements Berufsbildung (CM BB) die Frage der Datenschutzkonformität eines solchen Projektes. Ziel ist es, eine frühzeitige Erfassung und Betreuung von Jugendlichen zu erreichen, die Gefahr laufen, keinen Sekundarabschluss II zu erreichen. Am CM BB sind namentlich Berufsbildungsämter, Berufsberatung, Lehrbetriebe, Sozialbehörden, Regionale Arbeitsvermittlungszentren, Lehrpersonen und IV-Behörden beteiligt²⁶. In einem Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass das Führen eines solchen Case Managements gemäss Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen Sache der Kantone sei und somit kantonales Datenschutzrecht Anwendung findet. Da es an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage in den Kantonen fehle, sei eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Jugendlichen in die gesamte Datenbearbeitung notwendig²⁷. Ein weiteres Gutachten kommt jedoch zum Schluss, dass es sich bei der im Rahmen des erwähnten Case Management eingesetzten Software CM-Online um eine Datenbearbeitung handle, die als „Abrufverfahren“ im Sinne von Art. 19 Abs. 3 DSG zu qualifizieren sei²⁸. Darüber hinaus stellen sich die Verfasserinnen des Gutachtens auf den Standpunkt, bei einem **Abrufverfahren** könne eine Einwilligung der betroffenen Person die gesetzliche Grundlage nicht ersetzen²⁹.

2.2 Befragung ausgewählter IIZ-Stellen 2012 – Ergebnisse

- 21 Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden insgesamt sechs ausgewählte kantonale IIZ-Stellen³⁰ u.a. danach gefragt, ob aufgrund der IIZ-Praxis in datenschutzrechtlicher Hinsicht

²¹ Büro Vatter AG – Der Austausch von Personendaten zwischen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, Schlussbericht, Bern 2010 (http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/evaluation/bj/ber-datenaustausch-d.pdf, besucht 19.9.2012).

²² Bericht Vatter (Fn 21), S. 83.

²³ Bericht Vatter (Fn 21), S. 86.

²⁴ Bericht Vatter (Fn 21), S. 87.

²⁵ Bericht Vatter (Fn 21), S. 27.

²⁶ Ausführliche Informationen zum Case Management Berufsbildung finden sich auf der Webseite des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT, siehe: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01204/index.html?lang=de> (zuletzt besucht am 21.9.2012).

²⁷ Fässler, Lukas, Grundsätze und Anforderungen für ein datenschutzkonformes Case Management Berufsbildung, Zug, 2010, S. 4 (nicht publiziert).

²⁸ Epiney Astrid/Schiess Yvonne, Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Software *Case Management* Berufsbildung (*CM-Online*), veröffentlicht in: Jusletter vom 7. November 2011, Rz 19.

²⁹ Epiney/Schiess (Fn 28), Rz 20-27.

³⁰ Befragt wurden Institutionen in vier Deutschschweizer und in zwei Westschweizer Kantonen.

Handlungsbedarf bestehe und wie eine allenfalls gewünschte Vereinfachung des Datenaustausches umgesetzt werden müsste³¹.

- 22 Das Funktionieren des Datenaustausches wird von den Befragten unterschiedlich eingeschätzt. Gemeldet wird etwa aus einem Kanton, der mit zeitlich beschränkten Einwilligungserklärungen arbeitet das System funktioniere einwandfrei und es bestehe kein Handlungsbedarf. Am anderen Ende der Zufriedenheitsskala mit dem Status Quo findet sich die Aussage „aus IIZ-Sicht (...) ergibt sich die unbedingte Forderung, den Datenschutz runterzufahren – auch und gerade im Interesse der betroffenen Personen“. Aus einem anderen Kanton wird gemeldet, die IV sei sehr zurückhaltend mit der Weiterleitung medizinischer Daten, weise die IV einen Anspruch ab, stelle sie der ALV keine Daten (mehr) zur Verfügung. Als kritisch wird die Praktikabilität des Datenaustausches an der Nahtstelle CM BB und ALV bezeichnet; ohne Vorliegen einer Einzelfall-Vollmacht dürften keine Auskünfte erteilt werden, was die Zusammenarbeit erschwere.
- 23 Betreffend möglicher gesetzlicher Reformen der für den IIZ-Datenaustausch massgebenden Bestimmungen wird eine einheitliche, umfassende Norm als wünschenswert erachtet. Angeregt wird weiter die Schaffung einer Bestimmung im kantonalen Sozialhilferecht analog zu Art. 47 ATSG (Akteneinsicht), was es nach Ansicht der betreffenden Person möglich machen würde, auf die Vollmachten zu verzichten. Mehrere der Befragten wünschen, dass im allenfalls künftigen Bundesrahmengesetz zur Existenzsicherung eine IIZ-Datenschutznorm aufgenommen wird.

2.3 Handlungsbedarf: Ort und Ausmass unklar

- 24 Aufgrund der vorliegenden Daten lässt sich das Ausmass des Problemdrucks nicht zuverlässig einschätzen. Die Studie Vatter führt zu dem eher überraschenden Ergebnis, dass die untersuchten Stellen, u.a. IV, ALV, Sozialhilfe, im Allgemeinen zu den für die Sachverhaltsabklärung notwendigen Informationen kommen. IIZ-spezifische Berichte lokalisieren indes datenschutzrechtliche Hürden an den Schnittstellen der beteiligten Akteure. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, besticht die datenschutzrechtliche Ausgangslage, die das Handeln der IIZ-Akteure ermöglicht, bestimmt und beschränkt, durch ihre ausgesprochene Komplexität. Angesichts der bereits angesprochenen unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für die einzelnen IIZ-Akteure und insbesondere auch wegen der unterschiedlichen Kompetenzbasis (Bund oder Kantone) ist die datenschutzrechtliche Komplexität nicht weiter erstaunlich, sondern liegt vielmehr „in der Natur der Sache“.
- 25 Ein Ruf nach „Vereinfachung des Datenschutzregimes“ für IIZ ist verständlich, gleichzeitig zielt er so weit ins Leere, wie die grundlegenden Unterschiede hinsichtlich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der verschiedenen IIZ-Akteure bestehen bleiben.
- 26 Das „Datenschutzunbehagen“ der Praxis (oder Teilen davon) ist ernst zu nehmen. Im Folgenden werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen der IIZ-Akteure umfassend und insbesondere in ihrem Zusammenwirken dargestellt. Dabei wird ersichtlich, dass viele von der Praxis gewünschte Datenbeschaffung und –bekanntgabe bereits aufgrund des bestehenden Rechts möglich sind. Möglicherweise wäre der Praxis vor allem auch durch eine verständliche Information über die datenschutzrechtlichen Fragen der IIZ gedient. Wo aufgrund der nachfolgenden Analyse ein Bedarf an zusätzlichen gesetzlichen Regelungen Sinn macht, werden konkrete Gesetzgebungsvorschläge präsentiert, dabei wird insbesondere auch auf bestehende Lösungen in bestimmten Kantonen eingegangen.

³¹ Siehe den Fragebogen in S. 62 ff.

III. Die datenschutzrechtlichen Grundlagen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ

1. Die verfassungsrechtliche Ausgangslage

1.1 Kompetenzfragen

- 27 An der IIZ sind sowohl Akteure der bundesrechtlichen Sozialversicherungen wie solche der kantonalen Sozialhilfe beteiligt. Damit stellt sich die Frage, ob Bundes- oder kantonales Datenschutzrecht Anwendung findet. Als Grundsatz gilt: Der Bund ist in seinem, die Kantone (und damit auch die Gemeinden) sind in ihrem Kompetenzbereich für den Datenschutz zuständig.
- 28 Die **Sozialhilfe** ist in weiten Teilen Sache der **Kanton.**, Der Bund regelt gestützt auf Art. 115 BV³² lediglich die Zuständigkeit im Bereich der Unterstützung Bedürftiger sowie Ausnahmen bezüglich des Grundsatzes der Unterstützung am Wohnort. Für die **Sozialhilfe** ist demzufolge **kantonales Datenschutzrecht** anwendbar. Die **Berufsberatung** (Laufbahnberatung) ist nach Art. 51 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)³³ Aufgabe der Kantone, folglich ist auch hier kantonales Datenschutzrecht massgebend. Auch der Betrieb eines Case Managements Berufsbildung ist keine Bundesaufgabe und die datenschutzrechtlichen Grundlagen sind dementsprechend im kantonalen Recht zu verorten³⁴.
- 29 Gestützt auf die verfassungsrechtlich geschützte **Organisationsautonomie der Kantone**³⁵ gilt grundsätzlich beim **Vollzug von Bundesrecht** durch Kantone und kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten ebenfalls **kantonales Datenschutzrecht**³⁶. Durch die Erfüllung von Bundesaufgaben mutiert das kantonale Organ nicht zu einem Bundesorgan³⁷. Das trifft grundsätzlich zu auf IV-Stellen³⁸ und kantonale Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung³⁹. Diese sind kantonale Organe und vollziehen Bundesgesetze (IVG und AVIG). Voraussetzung ist nach Art. 37 Abs. 1 DSG⁴⁰, dass die kantonalen Datenschutzvorschriften einen angemessenen Schutz gewährleisten⁴¹. Bestehen jedoch auf **Bundesebene bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen** wie dies im Sozialversicherungsrecht oder Ausländerrecht der Fall ist, so **gelten** diese Regelungen auch für die mit dem Vollzug des Bundesrechts beauftragten **kantonalen Behörden**⁴². Für die kantonalen IIZ-Akteure der IV und ALV gelten folglich die Datenschutzbestimmungen nach ATSG und gemäss IVG bzw.

³² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101.

³³ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG), SR 412.10.

³⁴ Fässler, Lukas, Grundsätze und Anforderungen für ein datenschutzkonformes Case Management Berufsbildung, Zug, 2010, S. 4 (nicht publiziert).

³⁵ Art. 46 Abs. 3 BV und Art. 47 Abs. 2 BV.

³⁶ Waldmann Bernhard/Oeschger Magnus, Datenbearbeitung durch kantonale Organe, in: Belser/Epiney/Waldmann (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, S. 765.

³⁷ BGE 122 I 153, Erw. 2 c; Bger 2A_692/2006, Erw. 4. Siehe auch: Waldmann/Oeschger (Fn 36), S. 765, Meier, Philippe, Protection des données – Fondements, principes généraux et droit privé, Bern, 2011, Rz 367; Belser Urs, in: Maurer-Lambrou/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2006, N 34 zu Art. 3 DSG

³⁸ Nach Art. 54 Abs. 2 des Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20 (IVG) errichten die Kantone IV-Stellen in der Form öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³⁹ Die Organisation der Organe der Arbeitslosenversicherung ist in den Art. 77 bis 82 des Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0) geregelt.

⁴⁰ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG), SR 235.1.

⁴¹ Siehe dazu im Zusammenhang mit Anforderungen an die Einwilligung Rz 138.

⁴² Jöhri, Yvonne, Kommentar zu Art. 37 DSG, in: Rosenthal/Jöhri, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Zürich, Basel, Genf, 2008, Rz 6.

AVIG und AVG⁴³ und für die kantonalen Asyl- und Ausländerbehörden die Datenschutzbestimmungen im Ausländergesetz (AuG)⁴⁴.

1.2 Verfassungsgrundsatz der Amtshilfe zwischen Bund und Kantonen

30 Nach Art. 44 Abs. 2 BV leisten Bund und Kantone einander Amts- und Rechtshilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist zu relativieren, insbesondere lässt sich daraus keine Kompetenzgrundlage für den Austausch sensibler Personendaten zwischen einer kantonalen oder kommunalen Behörde, z.B. einem Sozialdienst und einer Behörde, die ein Bundesgesetz vollzieht, z.B. eine IV-Stelle, ableiten⁴⁵.

31 Wenn die Amtshilfe Personendaten betrifft, so besteht zwischen der Amtshilfe und dem Grundrecht auf Schutz vor Datenmissbrauch bzw. Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung ein Spannungsfeld. **Grundrechtskonforme Amtshilfe** erfordert, dass Personendaten von einer Behörde an eine andere Behörde nur bekanntgegeben werden dürfen, wenn die Voraussetzungen eines Grundrechtseingriffs nach Art. 36 BV (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse oder Schutz von Grundrechten Dritter, Verhältnismässigkeit und Wahrung des Kerngehaltes des betroffenen Grundrechts) vorliegen⁴⁶. Wenn ein Gesetz eine Behörde zur uneingeschränkten Bekanntgabe bestimmter Informationen verpflichtet, so stellt dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Rechtsgrundlage dar, die im datenschutzrechtlichen Sinne eine Bekanntgabe zulässt⁴⁷. Eine Amtshilfenorm, die zur Datenbekanntgabe legitimiert, muss konkret formuliert sein und auf die spezifische Amtshilfesituation zugeschnitten⁴⁸.

1.3 Grundrecht auf Schutz vor Datenmissbrauch – Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1.3.1 Schutzbereich und Einschränkung – Herrschende Lehre und Praxis

32 In der Verfassung werden die Leitlinien des staatlichen Umgangs mit Daten festgelegt⁴⁹. In grundrechtlicher Hinsicht steht das in Art. 13 Abs. 2 BV verankerte Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten im Zentrum; flankiert wird der Datenschutz durch das Grundrecht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), durch den grundrechtlichen Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK⁵⁰) und durch das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV).

33 Die **Tragweite von Art. 13 Abs. 2 BV** ist in der Lehre **umstritten**. Nach wohl noch immer herrschender Lehre und dem Bundesgericht beschränkt sich der verfassungsrechtliche Anspruch auf Datenschutz nicht auf einen reinen Missbrauchsschutz, vielmehr beinhaltet Art. 13 Abs. 2 BV ein **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, d.h., das Recht einer jeder Person, selber zu entscheiden, ob, wem und wann sie persönliche Lebenssachverhalte,

⁴³ Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG), SR 823.11.

⁴⁴ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG), SR 142.20.

⁴⁵ Wermelinger, Amédéo, Informationelle Amtshilfe: Verunmöglicht Datenschutz eine effiziente Leistungserbringung durch den Staat?, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 105, Heft 4 (2004), S. 173 – 204, (183).

⁴⁶ Wermelinger (Fn 45), S. 183.

⁴⁷ BGE 124 I 176, Erw. c/ee.

⁴⁸ Gächter, Thomas/Egli, Philipp, Informationsaustausch im Umfeld der Sozialhilfe – Rechtsgutachten zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Zürich, 2009, Rz 138.

⁴⁹ Siehe dazu umfassend: Belser, Eva Maria, Der grundrechtliche Rahmen des Datenschutzes, in: Belser/Epiney/Waldmann (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern, 2011, S. 321 ff.

⁵⁰ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101.

Anschauungen, Empfindungen und Gedanken bekannt gibt⁵¹. Aus diesem Verständnis von Art. 13 Abs. 2 BV folgt, dass der Schutzbereich des Grundrechts bereits beeinträchtigt ist, wenn eine Datenbearbeitung ohne Einwilligung der betroffenen Person erfolgt⁵². So greifen bspw. nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Erhebung, Aufbewahrung und Bearbeitung erkenntnisdienlicher Daten in das Recht auf eine persönliche Geheimnisse ein⁵³. Jede **nicht durch Einwilligung** gedeckte **Datenbearbeitung** ist demzufolge nur zulässig, wenn die **Schranken der Grundrechtsbeeinträchtigungen** nach Art. 36 BV eingehalten sind (Gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse oder Grundrechtsschutz Dritter, Verhältnismässigkeit, keine Verletzung des Kerngehaltes).

1.3.2 Grundrechtlicher Datenschutz als prozedurales Recht

- 34 An dem gerade dargelegten Verständnis von Art. 13 Abs. 2 BV wird in jüngerer Zeit grundsätzliche Kritik geäussert. So wird insbesondere kritisiert, das Konzept der informationellen Selbstbestimmung werde zu unreflektiert aus der deutschen Dogmatik übernommen und die Vorstellung, jedes Individuum habe Verfügungsmacht über die eigenen Personendaten, finde keine Stütze im schweizerischen Verfassungsrecht, das bekanntlich kein Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit kennt⁵⁴. Radikale Kritiker bezeichnen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gar als juristische Fehlkonstruktion, da Informationen über eine Person als deren Eigentum begründet würden, was unlogisch sei, da eine Information nie nur einer Person allein zugeordnet werden könne⁵⁵.
- 35 GÄCHTER/EGLI machen in ihrem „Gutachten zum Informationsaustausch im Umfeld der Sozialhilfe“ geltend, das Grundrecht auf Datenschutz werde sinnvollerweise als prozedurales Recht verstanden, Datenschutzrecht sei eigentlich „Datenverkehrsrecht“, das dem Persönlichkeitsschutz diene⁵⁶. Art. 13 Abs. 2 BV schützt nach diesem Verständnis eine „strukturelle“ oder „institutionelle“ Dimension des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes⁵⁷.
- 36 Durch diese neue Auslegung des Grundrechts auf Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung (Normtext von Art. 13 Abs. 1 BV) bzw. des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (herrschende Lehre und Bundesgericht zu Art. 13 Abs. 2 BV) verliert die Einwilligung der betroffenen Person für die Datenbearbeitung ihren zentralen Stellenwert. Nach GÄCHTER/EGLI richtet sich die Zulässigkeit staatlicher Datenbearbeitung grundsätzlich **nicht nach dem Willen des Betroffenen**, massgeblich sei vielmehr eine ausreichende „gesetzliche Verknüpfung von Sachaufgabe und Befugnis zur Datenbearbeitung“. Die Einwilligung behält indes auch bei GÄCHTER/EGLI einen zentralen Stellenwert. Sie soll den Behörden dazu dienen, Unklarheiten zu beseitigen, ob eine Datenbearbeitung zur Aufgabenerfüllung „erforderlich“ oder doch zumindest „nützlich“ ist. Die Einwilligung dürfe jedoch nur eingesetzt werden, wenn der Aufgabenbeschrieb und die Datenbearbeitung grundsätzlich bereits im Gesetz geregelt sind.
- 37 Nach der hier vertretenen Position sprechen viele Gründe dafür, die der informationellen Selbstbestimmung zu Grunde liegende Vorstellung der **Autonomie der Person** auch und gerade im Bereich des Datenschutzes nicht voreilig zu Gunsten eines grundrechtlichen Ver-

⁵¹ Schweizer, Rainer, Kommentar zu Art. 13 Abs. 2 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (Hrsg.) Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich, Sankt Gallen 2008, Rz 39; BGE 113 Ia 5; BGE 120 II 118, Erw. 3a; BGE 130 III, Erw. 4.2

⁵² Belser (Fn 49), Rz 88.

⁵³ Bger 8C_949/2011 vom 4. September 2012, Erw. 5.1; BGE 136 I 87, Erw. 5.1 und Erw. 8.1; 133 I 177, Erw. 3.2; 129 I 232, Erw. 4.3.1; 128 II 259, Erw. 3.2.

⁵⁴ Gächter/Egli (Fn 48), Rz 24. Gleicher Ansicht wie Gächter/Egli ist Belser, (Fn 49), Rz 121.

⁵⁵ So Ladeur, Karl-Heinz, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine juristische Fehlkonstruktion?, DÖV 2/2009, 45 ff.

⁵⁶ Gächter/Egli (Fn 48), Rz 78.

⁵⁷ Gächter/Egli (Fn 48), Rz 78.

ständnisses eines primär funktionalen „Datenverkehrsrechts“ aufzugeben⁵⁸. Es ist hier jedoch nicht der Ort, eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Kritik am Konzept der informationellen Selbstbestimmung und mit dem neueren Verständnis vom Grundrecht auf Datenschutz als prozedurales Recht zu führen. Im Zusammenhang mit IIZ bedarf jedoch die Frage zwingend der Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Einwilligung der betroffenen Person eine allenfalls fehlende gesetzliche Grundlage für eine Datenbeschaffung und/oder Datenbekanntgabe ersetzen kann.

1.4 Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Einwilligung als Surrogat für eine gesetzliche Grundlage

1.4.1 Legalitätsprinzip als Ausgangslage

38 Das in Art. 5 Abs. 1 BV verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass sich staatliche Akte auf eine materiell **gesetzliche Grundlage** stützen müssen, die hinreichend bestimmt und vom staatsrechtlich hierfür zuständigen Organ erlassen worden sind. Das Legalitätsprinzip gilt unbestrittenermassen für das ganze Verwaltungshandeln mit Einschluss der Leistungsverwaltung⁵⁹.

1.4.2 Kriterien für eine gültige Einwilligung

39 Die Frage, ob eine Einwilligung bei individuell-konkreten Staatshandlungen eine gesetzliche Grundlage ersetzen kann, stellt sich nicht nur im Bereich des Datenschutzrechts. Das Bundesgericht lässt die Einwilligung regelmässig als Surrogat für eine gesetzliche Grundlage zu, wenn das **Rechtsverhältnis** als solches **freiwillig eingegangen** wurde. So kann nach BGE 129 I 161 ein vertraglich vereinbartes Gehalt die im Gesetz vorgesehene Entlohnung ersetzen⁶⁰. Nach Lehre und neuerer Praxis kann eine Einwilligung eine gesetzliche Grundlage allerdings nur dann ersetzen, wenn die **Einwilligung** im Wesentlichen die **Funktion des Legalitätsprinzips** übernehmen kann⁶¹. Namentlich bedeutet dies, dass für die einwilligende Person im Zeitpunkt der Einwilligung die **Tragweite der übernommenen Pflicht voraussehbar** sein muss⁶². Weiter sind an die **Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung hohe Anforderungen** zu stellen⁶³. Die Einwilligung muss Ausdruck (Abbild) eines frei gebildeten Willens sein, der ohne Druck – von wem auch immer – und in Kenntnis sämtlicher seitens der Behörde zu offenbarenden Umstände zustande gekommen ist.

1.4.3 Konkretisierung im Datenschutzrecht

40 Die **Datenschutzgesetze** von Bund und Kantone – sie konkretisieren den verfassungsrechtlichen Datenschutz – wiederholen das Legalitätsprinzip und verlangen für die staatlichen Organe eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung⁶⁴. Für die Bearbeitung **beson-**

⁵⁸ Auch das Bundesgericht vermag sich im Fall „Berner Sozialhilfegesetz“ der Auslegung von Gächter/Egli nicht anzuschliessen, siehe Bger 8C_ 949/2011 vom 4. September 2012, Erw. 5.1. In Erw. 7.3 des fraglichen Entscheids erwähnt das Bundesgericht im Zusammenhang der Prüfung der Pflicht zur Vollmachterteilung den „verfassungsrechtlichen Anspruch auf Datenschutz“, in casu verletze die Pflicht zur Vollmachterteilung den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Datenschutz nicht.

⁵⁹ BGE 136 I 87, Erw. 3.1; 129 I 346, Erw. 5.3; 123 I 1, Erw. 2b; 103 Ia 369, Erw. 5; 118 Ia 46, Erw. 5b.

⁶⁰ Siehe auch BGE 123 I 1, Erw. 4d; 121 I 230, Erw. 3g/dd.

⁶¹ Grundlegend dazu: Häner, Isabelle, Die Einwilligung der betroffenen Person als Surrogat der gesetzlichen Grundlage bei individuell-konkreten Staatshandlungen, BZI 103/2002, S. 57 ff. In neueren Entscheiden nehmen die Gerichte regelmässig auf Häner Bezug, siehe z.B. Bundesverwaltungsgericht, A-7512/2006, Urteil vom 23.8.2007 Erw. 3.6.

⁶² Häner (Fn 61), S. 62 ff.

⁶³ Häner (Fn 61), S. 64.

⁶⁴ Bund: Art. 17 DSG (Datenbearbeitung) und Art. 19 DSG (Datenbekanntgabe). Kantone: z.B. § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes IDG Kt. Zürich, LS 170.4; § 5 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten Kanton Luzern, Nr. 38; Art. 4 und 5 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten Kanton Glarus, I F/1.

ders schützenswerter Personendaten (Daten über sensible Persönlichkeitsmerkmale) wird regelmässig eine Grundlage in **einem formellen Gesetz** verlangt. Weiter dürfen besonders schützenswerte Personendaten grundsätzlich nur bekannt gegeben werden, wenn dies in einem Gesetz im formellen Sinne ausdrücklich vorgesehen ist⁶⁵.

- 41 Vom **Grundsatz** des Gesetzesvorbehaltes wird aber in mehrfacher Hinsicht abgewichen. Die entsprechenden **Ausnahmen** sind in den **Datenschutzerlassen** vorgesehen. So dürfen nach Art. 17 Abs. 2 DSG besonders schützenswerte Personendaten auch **ohne ausdrückliche formelle Gesetzesgrundlage** bearbeitet werden, wenn es für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist, der Bundesrat im Einzelfall die Bearbeitung bewilligt hat oder **wenn die betroffene Person im Einzelfall für die Datenbearbeitung eingewilligt hat**⁶⁶.

1.4.4 Fazit

- 42 Staatliche Behörden benötigen für die Datenbearbeitung eine gesetzliche Grundlage. Für die Bearbeitung einschliesslich der Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten ist eine Grundlage in einem formellen Gesetz notwendig, sofern nicht einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände vorliegt. Die Einwilligung im Einzelfall ist eine sowohl im DSG wie in den kantonalen Datenschutzgesetzen anerkannte Ausnahme. Für die Belange der IIZ ist mit dieser Erkenntnis geklärt, dass eine Einwilligung eine fehlende gesetzliche Grundlage ersetzen kann. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist allerdings erforderlich, dass eine Einwilligung den Geboten der Transparenz und Freiwilligkeit entsprechen muss. Wie diesen Anforderungen für die gegebenenfalls notwendige Einwilligung in den Datenaustausch der IIZ-Akteure umgesetzt werden müssen, wird unter Rz 137 ff. erläutert.

2. Leitplanken für die IIZ in Datenschutzgesetzen

2.1 Allgemeine Grundsätze des Datenschutzrechts

- 43 Die rechtliche Analyse des Datenaustauschs zwischen den einzelnen IIZ-Kernakteuren erfordert, ein paar datenschutzrechtliche Grundprinzipien darzulegen, die sowohl im DSG wie auch in den kantonalen Datenschutzerlassen verankert sind.
- 44 In Art. 4 Abs. 2 DSG und in kantonalen Datenschutzerlassen⁶⁷ ist der **Grundsatz der Verhältnismässigkeit** der Datenbearbeitung verankert. Die Datenbearbeitung durch staatliche Organe muss wie jedes andere staatliche Handeln auch bereits aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertung verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV). Eine Verhältnismässigkeitsprüfung entfällt von vorneherein, wenn der Zweck der Datenbearbeitung unzulässig ist. Ist der mit der Datenbearbeitung verfolgte Zweck grundsätzlich zulässig, muss die Datenbearbeitung zudem **geeignet** sein, den verfolgten Zweck zu verwirklichen. Die Eignung der Datenbearbeitung für die Erreichung des beabsichtigten Zwecks genügt indes nicht. Vielmehr verlangt das Verhältnismässigkeitsprinzip, dass die Datenbearbeitung auch **erforderlich** sein muss. Schliesslich muss zwischen den Interessen des Datenbearbeiters an der Kenntnis möglichst vieler Informationen und denjenigen der betroffenen Person an einem Höchstmass an Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre abgewogen werden (Verhältnismässigkeit i. e. Sinne)⁶⁸.

⁶⁵ Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 DSG.

⁶⁶ Beispiele in kantonalen Datenschutzgesetzen: § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz Kanton Schwyz, SRSZ 140.410.

⁶⁷ Siehe dazu Waldmann, Bernhard/Oeschger, Magnus, Datenbearbeitung durch kantonale Organe, in: Belser/Epiney/Waldmann (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, S. 783 ff., Rz 48-50.

⁶⁸ Epiney, Astrid, Allgemeine Grundsätze, Rz 23. ff., in: Belser/Epiney/Waldmann (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern, 2011, S. 509 ff.

- 45 Für IIZ-Belange relevant ist insbesondere auch der **Grundsatz der Zweckbindung**⁶⁹. Personendaten sollen nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich ist oder gesetzlich vorgesehen ist. Ausfluss des Zweckbindungsgebotes ist, dass die Bearbeitung von Personendaten im Voraus bestimmt und für die betroffene Person erkennbar ist. Für die **IIZ-Praxis** bedeutet dies: Wenn die zuständige Sozialhilfebehörde von einem Sozialhilfebezüger Informationen zur Abklärung der Bedürftigkeit beschafft, so ist die Bearbeitung dieser Daten zweckgebunden. Jede Änderung oder Ausweitung des Bearbeitungszweckes bedarf einer zusätzlichen gesetzlichen Ermächtigung oder der Einwilligung der betroffenen Person.
- 46 Weitere im allgemeinen Datenschutzrecht verankerte Datenbearbeitungsgrundsätze sind die Datenrichtigkeit⁷⁰ und die Datensicherheit⁷¹ sowie die Transparenz⁷².
- 47 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre treten die Datenschutzgrundsätze des DSG zwar hinter spezialgesetzliche Datenschutznormen zurück, behalten aber zumindest als allgemeine Orientierung eine grosse Bedeutung⁷³. Das bedeutet: Die Datenbearbeitungsgrundsätze gelten für IIZ-Akteure selbst dann, wenn bereichsspezifische Datenschutznormen den „Datenverkehr“ zwischen den IIZ-Akteuren erleichtern. So darf z.B. eine IV-Stelle von der kraft der IV-Anmeldung erteilten Generalvollmacht nur soweit Gebrauch machen, wie dies den Geboten der Verhältnismässigkeit, Zweckbindung und Transparenz zumindest dem Grundsatz nach entspricht.

2.2 Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage

2.2.1 Grundsatz

- 48 Der Bund und die Kantone benötigen für die Datenbearbeitung grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage⁷⁴. Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten (also auch der Daten, die im IIZ-Rahmen ausgetauscht werden) erfordert überdies, dass die Grundlage in einem **Gesetz im formellen Sinne** besteht⁷⁵. Eine Verordnung oder Verwaltungsweisung reicht also nicht aus. Diese formellgesetzliche Grundlage muss insbesondere spezifisch auch die **Bekanntgabe** besonders schützenswerter Personendaten erlauben⁷⁶. Die gleiche Anforderung gilt auch für besonders schützenswerte Personendaten, die im Rahmen eines Abrufverfahrens beschafft bzw. bekanntgegeben werden⁷⁷.

2.2.2 Ausnahmen

- 49 Bundesorgane dürfen besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ausnahmsweise auch ohne Vorliegen einer formell gesetzlichen Grundlage bearbeiten, wenn eine der drei nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:

⁶⁹ Art. 4 Abs. 3 DSG, im kantonalen Datenschutzrecht siehe die Übersicht bei Waldmann/Oeschger (Fn 67), Rz 60-63.

⁷⁰ Art. 5 Abs. 1 DSG, zum kantonalen Recht siehe Waldmann/Oeschger (Fn 67), Rz 52-56.

⁷¹ Art. 7 Abs. 1 DSG, zum kantonalen Recht siehe Waldmann/Oeschger (Fn 67), Rz 57-59.

⁷² Art. 4 Abs. 4 DSG, siehe dazu im Zusammenhang mit besonders schützenswerten Personendaten Rz 55 und zum kantonalen Recht Waldmann/Oeschger (Fn 67), Rz 75-76.

⁷³ Epiney (Fn 68), Rz 8-10; BGE 126 II 126, Erw. 5b und 5c; BGE 128 II 311, Erw. 8.4; BGE 133 V 359, Erw. 6.4.

⁷⁴ Für den Bund: Art. 17 Abs. 1 DSG, für eine Übersicht im kantonalen Datenschutzrecht siehe: Waldmann/Oeschger (Fn 67), Rz 38.

⁷⁵ Art. 17 Abs. 2 DSG, vergleichbare Bestimmungen finden sich im kantonalen Datenschutzrecht.

⁷⁶ Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 DSG, siehe dazu Jöhri (Fn 42), Rz 7 ff. zu Art. 19 DSG. Ähnliche Rechtslage im kantonalen Recht, siehe z.B. § 17 Abs. 1 lit. a IDG (Fn 64), siehe dazu Rudin, Beat, Kommentar zu § 17 IDG, Rz 2, in: Baeriswyl/Rudin (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich IDG, Zürich/Basel/Genf 2012.

⁷⁷ Art. 19 Abs. 3 DSG.

- die Datenbearbeitung ist für eine in einem Gesetz im formellen Sinne klar umschriebene Aufgabe notwendig (Art. 17 Abs. 2 lit. a DSG),
- der Bundesrat bewilligt die Datenbearbeitung im Einzelfall und die Rechte der betroffenen Person sind nicht gefährdet (Art. 17 Abs. 2 lit. b DSG),
- oder die betroffene Person hat im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und sie hat deren Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt (Art. 17 Abs. 2 lit. c DSG).

Vergleichbare Regelungen finden sich auch im kantonalen Datenschutzrecht. So bestimmt Art. 6 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (KDSG)⁷⁸, dass besonders schützenswerte Personendaten auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage bearbeitet werden dürfen, wenn das Bearbeiten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich ist (Art. 6 lit. b KDSG) oder die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat (Art. 6 lit. c KDSG).

- 50 Für den Datenaustausch im Rahmen der IIZ sind die beiden Ausnahmetatbestände „Einwilligung“ und „(Zwingende) Notwendigkeit der Daten für die Erfüllung einer im Gesetz vorgesehenen Aufgabe“ zu prüfen.
- 51 Nach der Lehre und Praxis sind die Anforderungen für die Anrufung des Ausnahmetatbestandes „Notwendigkeit der Daten für die Aufgabenerfüllung“ sehr hoch. So ist die Bearbeitung **besonders schützenswerter Personendaten** ohne gesetzliche Grundlage und ohne Einwilligung zur Aufgabenerfüllung nur in **Einzelfällen** zulässig⁷⁹. Dies führt dazu, dass z.B. systematische Alkohol- und Drogentests bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht unter diesen Ausnahmetatbestand subsumiert werden kann⁸⁰.
- 52 Auf diesem Hintergrund ist im Rahmen der IIZ weder die Beschaffung noch die Bekanntgabe oder die anderweitige Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten unter Berufung auf diesen Ausnahmetatbestand möglich. Anders verhält es sich mit dem **Ausnahmetatbestand der Einwilligung**. Sowohl das Bundesgesetz über den Datenschutz wie auch die meisten kantonalen Datenschutzgesetze lassen die Einwilligung als Surrogat für eine gesetzliche Grundlage zu. Wie unter Rz 38 ff. aufgeführt, lässt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht vertreten, dass die Bearbeitung auch besonders schützenswerter Personendaten auf der Basis einer ausdrücklichen und freiwilligen Einwilligung erfolgt. Die (hohen) Anforderungen an eine solche Einwilligung werden weiter hinten erläutert (Rz 138 ff.).

2.3 IIZ - Daten als besonders schützenswerte Personendaten

2.3.1 Definition besonders schützenswerter Daten

- 53 Sowohl das Datenschutzgesetz des Bundes wie auch die Datenschutzgesetze der Kantone haben den Grundsatz verankert, dass bestimmte Personendaten und Persönlichkeitsprofile besonders schützenswert sind. Nach Art. 3 lit. c DSG sind dies Angaben über:
- die religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten einer Person,
 - Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder Rassenzugehörigkeit einer Person,

⁷⁸ Datenschutzgesetz (KDSG) des Kantons Bern vom 19. Februar 1986, BSG 152.04.

⁷⁹ Waldmann, Bernhard/Bickel, Jürg, Datenbearbeitung durch Bundesorgane, Rz 53, in: Belser/Epiney/Waldmann (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, S. 639 ff.

⁸⁰ Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Empfehlungen betreffend Drogen und Alkoholtests bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) vom 25.5.2007.

- Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe und
- Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- Als Persönlichkeitsprofil gilt nach Art. 3 lit. d DSG eine Sammlung von Informationen über eine Person, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlauben. Die Definitionen besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile ist im kantonalen Datenschutzrecht mehr oder weniger deckungsgleich⁸¹. Insbesondere zählen in sämtlichen Kantonen Informationen über Massnahmen der sozialen Hilfe und der Informationen über die Gesundheit zu den besonders schützenswerten Personendaten⁸².

54 Es fragt sich, ob alle oder zumindest ein Teil der Personendaten, die im Rahmen der IIZ zwischen den einzelnen IIZ-Akteuren ausgetauscht werden, zu den besonders schützenswerten Personendaten zu zählen sind. Da **Angaben über die Gesundheit** besonders schützenswert sind, sind Informationen über die Leistungen der Sozialversicherungen, die einen Rückschluss auf die Gesundheit zu lassen, besonders schützenswert, also namentlich Leistungen der IV oder der Unfall- oder Krankenversicherung⁸³. Zu Informationen **über Massnahmen der sozialen Hilfe** gehören ohne Zweifel Daten über den Sozialhilfebezug und auch Informationen über die Inanspruchnahme von Beratung und Betreuung⁸⁴. Daten, die durch die Arbeitslosenversicherung bearbeitet werden, gehören ebenfalls zu den besonders schützenswerten Daten⁸⁵. Damit steht fest, dass zumindest die **Personendaten**, welche die **drei IIZ-Kernakteure** (IV, ALV und Sozialhilfe) untereinander austauschen, zu den besonders schützenswerten Personendaten gehören und folglich die **erhöhten Anforderungen an die Rechtmässigkeit der Bearbeitung solcher Daten zu beachten** sind. Dazu kommt, dass durch das Zusammenwirken der IIZ-Akteure Personendaten einer Person miteinander verknüpft werden, so dass regelmässig ein eigentliches **Persönlichkeitsprofil** entsteht. Die Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen ist wie die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

2.3.2 Anforderungen an die Bearbeitung und Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten

55 Die für die IIZ relevanten erhöhten Anforderungen an die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten finden sich im DSG einerseits bei den allgemeinen Datenbearbeitungsgrundsätzen (Art. 4–11a DSG) und bei den Datenbearbeitungsvorschriften für Bundesorgane (Art. 17–19 DSG). Identische Vorschriften finden sich in den kantonalen Datenschutzgesetzen⁸⁶.

56 Nach Art. 4 Abs. 5 DSG ist eine Einwilligung der betroffenen Person in die Bearbeitung von Personendaten nur gültig, „wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen“ (zur Bedeutung dieser Anforderungen bei Einwilligungen im IIZ-Datenaustausch siehe im Einzelnen unter Rz 137 ff.). Weiter muss nach Art. 14 DSG der Inhaber einer Datensammlung die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen informieren. Sofern und soweit im Rahmen der IIZ Datensammlungen angelegt werden, muss

⁸¹ Siehe die Zusammenstellung der kantonalen Normen bei Waldmann/Oeschger (Fn 67), Rz 21.

⁸² Im Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG) sind die besonders schützenswerten Personendaten nicht explizit aufgeführt, das IDG enthält jedoch eine generalklauselartige Umschreibung besonderer Daten, siehe § 3 IDG ZH.

⁸³ Belser, Urs, N 17 zu Art. 3 DSG, in: Maurer-Lambrou/Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz, 2. Auflage, Basel, Genf, München, 2006.

⁸⁴ Jöhri (Fn 42), N 52 zu Art. 3 DSG.

⁸⁵ Eidg. Datenschutzbeauftragter, Stellungnahme von April 1997, VPB 61.72, Erw. 2.

⁸⁶ Siehe die Zusammenstellung der kantonalen Normen bei Waldmann/Oeschger (Fn 67), Rz 42.

der Inhaber der Datensammlung bei der Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten der in Art. 14 DSGVO verankerten Informationspflicht nachkommen.

57 Nach Art. 17 Abs. 2 DSGVO und gemäss den kantonalen Datenschutzgesetzen⁸⁷ dürfen besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeitet werden, wenn dies in einem Gesetz im formellen Sinne vorgesehen ist oder wenn einer der drei Ausnahmetatbestände vorliegt (siehe oben, Rz 49).

58 Auch für die Bekanntgabe „**besonders schützenswerter Personendaten**“ – darunter fallen Personendaten, die im Rahmen von IIZ von einem Akteur an einen anderen bekanntgegeben werden (siehe oben, Rz 54 ff.) – ist nach der datenschutzrechtlichen Ordnung bei Bund und Kantonen regelmässig eine **ausdrückliche Gesetzesgrundlage erforderlich** oder es liegen die im Gesetz vorgesehenen einschlägigen Ausnahmen vor (dazu Rz 49 bis 52).

2.4 Bedeutung der „Datenbeschaffung“ und „Datenbekanntgabe“ für die IIZ

59 Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie auch die meisten kantonalen Datenschutzerlasse definieren den Begriff des „Datenbearbeiten“ so, dass sowohl die **Beschaffung** wie auch die **Bekanntgabe** von Daten eine Form des Datenbearbeitens darstellt⁸⁸. Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe sind somit vom Begriff der „Datenbearbeitung“ erfasst. Das ist vorliegend insoweit von Bedeutung, als das DSG für Bundesorgane und die kantonalen Datenschutzerlasse für kantonale Organe regelmässig eine gesetzliche Grundlage als Voraussetzung rechtmässiger Datenbearbeitung verlangen. Zum Teil sehen die Datenschutzerlasse jedoch darüber hinaus für die Datenbeschaffung und für die Datenbekanntgabe in speziellen Kontexten weitergehende Restriktionen vor.

60 Unter „Beschaffen“ von Daten ist das **gewollte Beschaffen** von Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person (= Personendaten)⁸⁹ zu verstehen. Beschafft werden können Daten mündlich oder durch eine Anfrage an eine andere Stelle, durch das Lesen eingereichter Unterlagen usw.⁹⁰. Das „Bekanntgeben“ von Personendaten wird meist im Gesetz selbst weiter definiert als „Das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtsgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen“⁹¹. Bekanntgeben von Daten ist sowohl aktive Weitergabe wie auch passives Zugänglichmachen von Personendaten an Dritte. Auch die automatisierte Bekanntgabe von Personendaten ist ein datenschutzrechtlich relevantes „Bekanntgeben“.

61 Zu beachten ist, dass im Rahmen eines **Datenbeschaffungsprozesses** regelmässig gleichzeitig auch **Daten bekanntgegeben** werden. Wenn also z.B. ein Sozialdienst bei einem anderen IIZ-Akteur Informationen über eine Klientin oder einen Klienten einholen will, so ist dies einerseits ein Akt der Datenbeschaffung und gleichzeitig auch ein Akt der Datenbekanntgabe, da der andere IIZ-Akteur nun weiss, dass die fragliche Person zum Sozialdienst in einer Verbindung steht. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive bedeutet dies, dass in einem solchen Fall einerseits der Sozialdienst eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Datenbekanntgabe und gleichzeitig für die Datenbeschaffung vorfinden muss⁹² und anderer-

⁸⁷ Zur Rechtslage nach kantonalem Datenschutzrecht (mit Hinweisen aus Bestimmungen in einzelnen Datenschutzerlassen) siehe Waldmann/Oeschger (Fn 67), Rz 87.

⁸⁸ Siehe Art. 3 lit. e DSGVO: Bearbeiten: Jeder Umgang mit Personendaten (...) das Beschaffen, (...) Bekanntgeben (...).

⁸⁹ Art. 3 lit. b DSGVO.

⁹⁰ Rudin, Beat, Kommentar zu Paragraph 3, in: Baeriswyl/Rudin (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, Zürich/Basel 2012, Rz 34.

⁹¹ So § 3 Abs. 6 des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Zürich (IDG).

⁹² Grundlage dafür bildet das kantonale Datenschutzrecht und die bereichsspezifischen Normen im kantonalen Sozialhilferecht.

seits der andere IIZ-Akteur nur bei einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage (oder Vorliegen der im Gesetz genannten Ausnahmen)⁹³ die Daten bekanntgeben darf.

- 62 **Zusammenfassend** ist festzustellen: Die anfragende Stelle muss eine Kompetenz zur Datenbekanntgabe haben, da in aller Regel mit der Anfrage an den Adressaten diesem (besonders schützenswerte) Personendaten mitgeteilt werden. Die angefragte Stelle muss prüfen, auf welche Grundlage sich die Anfrage stützt und ob ein Recht oder allenfalls auch eine Pflicht zur Bekanntgabe der Daten besteht.

3. Bereichsspezifische Datenschutznormen, berufliche Schweigepflichten und Mitwirkungspflichten

3.1 Übersicht und Verhältnis zu den Datenschutzgesetzen

- 63 Datenschutzrechtliche Normen finden sich einerseits im **allgemeinen Datenschutzrecht** (DSG und kantonalen Datenschutzerlassen und grundrechtlicher Datenschutz) und andererseits sind datenschutzrechtliche Bestimmungen **bereichsspezifisch**, d.h. in einschlägigen **Sachgesetzen** verankert. Bereichsspezifische Datenschutzerlasse schaffen zum Einen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Zulässigkeit der Datenbearbeitung des Bundes bzw. der Kantone an sich. Diese Bestimmungen tragen dem Legalitätsprinzip Rechnung und können überdies als eigentliche „Datenverkehrsnormen“ oder „Datenflussnormen“ bezeichnet werden. Zum Anderen werden datenschutzrechtliche Grundsätze für den fraglichen Rechtsbereich konkretisiert oder ergänzt.

- 64 Für die IIZ-Akteure sind die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen im Sozialversicherungsrecht, Ausländerrecht und Recht der Arbeitsvermittlung sowie im kantonalen Recht solche im Sozialhilfe- und Integrationsrecht und im Recht der Berufsbildung und Arbeitsmarkt zu finden. Weiter ist auf die strafrechtlichen Schutznormen hinzuweisen, namentlich auf das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB⁹⁴, Art. 35 DSG und Art. 87 ff. AHVG⁹⁵) sowie das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

- 65 Das Nebeneinander von Bundes- und kantonalem Datenschutzrecht und von allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen führt zu mannigfaltigen Abgrenzungsfragen. Die **Datenschutzgesetze** sind dabei **keine „Supergesetze“**, die den materiellen Gehalt des Datenschutzes in den Einzelgesetzen determinieren⁹⁶. Dies zeigt auch die Praxis des Bundesgerichts, die zulässt, wenn Datenschutz- bzw. Datenflussbestimmungen in anderen Gesetzen einen weniger weit gehenden Datenschutz enthalten, als im DSG oder in den kantonalen Datenschutzgesetzen vorgesehen sind⁹⁷.

- 66 Bezüglich **IIZ** bedeutet dies beispielsweise, dass die in Art. 6a Abs. 1 IVG vorgesehene **Generalermächtigung** eine zulässige Ausnahme zum Grundsatz der Einzelermächtigung nach Art. 17 Abs. 2 lit. c DSG und Art. 28 Abs. 3 ATSG darstellt. Gleiches gilt auch für die im Ausländergesetz vorgesehene **Verpflichtung der Sozialhilfebehörden** zur unaufgeforderten **Datenbekanntgabe** an die Asyl- und Ausländerbehörden⁹⁸.

⁹³ Massgebend ist das für den anderen IIZ-Akteur anwendbare allgemeine und bereichsspezifische Datenschutzrecht.

⁹⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0.

⁹⁵ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG), SR 831.10.

⁹⁶ Belser, Eva-Maria/Nouredine, Hussein, Das Zusammenwirken datenschutzrechtlicher Normen, in: Belser/Epiney/Waldmann (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern, 2011, S. 461 ff., Rz 89; Jöhri (Fn 42) N 5 zu Art. 17 DSG.

⁹⁷ BGE 126 II 126, Erw. 5b und 5c, siehe auch den Entscheid des Bundesgerichts zum Berner Sozialhilfegesetz, Bger 8C_949/2012 vom 4. September 2012.

⁹⁸ Art. 97 Abs. 3 lit. d AuG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007, SR 142.201.

3.2 Gesetzliche Schweigepflichten für die IIZ-Akteure

3.2.1 Überblick

67 Vorschriften zur Geheimhaltung von Informationen finden sich in der ganzen Rechtsordnung. Für sämtliche IIZ-Akteure ist vorab der strafrechtliche Geheimnisschutz massgebend (Art. 320 und 321 StGB sowie Art. 35 DSG). Die Schweigepflichtnorm in Art. 33 ATSG bindet die IV und die ALV, Art. 34 des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) stipuliert eine Schweigepflicht für Personen, die an der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung beteiligt sind. Schweigepflichtnormen finden sich weiter in den kantonalen Sozialhilfegesetzen. Keine ausdrückliche Schweigepflichtnorm enthalten das Ausländergesetz, das Bundesgesetz über die Berufsbildung und die kantonalen Berufsbildungserlasse. Allerdings sind die Mitarbeitenden von Bund und Kantonen je an personalrechtliche Schweigepflichten gebunden. So ist z.B. in § 51 des Personalgesetzes des Kantons Zürich⁹⁹ die Verpflichtung der Angestellten zur Wahrung des Amtsgeheimnisses enthalten, „soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht“.

3.2.2 Strafrechtliche Schweigepflichtnormen

68 Dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen „Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zu Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist (...)“. Das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB verletzt, wer ein Geheimnis offenbart, dass ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in einer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat.

69 „Behördenmitglied“ und „Beamter“ im Sinne von Art. 320 StGB sind Personen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen¹⁰⁰. Die einzelnen IIZ-Akteure nehmen allesamt staatliche Aufgaben wahr. Sämtliche **Mitarbeiter/innen der IIZ-Akteure** unterstehen somit dem strafrechtlichen **Amtsgeheimnis**. Anders verhält es sich mit dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis, hier sind IIZ-Mitarbeitende lediglich dann gebunden, wenn sie einen der in Art. 321 StGB aufgeführten Berufe ausüben. Ergänzt wird der Berufsgeheimnisschutz nach StGB jedoch durch Art. 35 DSG. Diese Bestimmung dehnt die berufliche Schweigepflicht auf alle Berufe aus, bei deren Ausübung besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden; dies trifft auf sämtliche IIZ-Mitarbeitende zu, die dem DSG unterstehen. Auf einen wichtigen Unterschied zwischen Art. 321 StGB und Art. 35 DSG ist aber hinzuweisen: Art. 35 DSG ist „nur“ ein Antragsdelikt.

70 Kein Verstoß gegen das Amts- oder Berufsgeheimnis liegt vor, wenn die Bekanntgabe der Geheimnisse durch eine Rechtsnorm legitimiert ist, wenn eine Einwilligung des Geheimnisträgers oder ein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt. Sofern und soweit sich die Bekanntgabe von Geheimnissen auf eine **ausreichende rechtliche Grundlage** stützt oder wenn eine **ausdrückliche Einwilligung** vorliegt oder wenn ein anderer Rechtfertigungsgrund geltend gemacht werden kann, liegt keine strafbare Handlung vor¹⁰¹.

71 In Art. 320 Abs. 2 und Art. 321 Abs. 2 StGB ist zudem ein weiterer Rechtfertigungsgrund verankert: Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit einer schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde offenbart. Diese Option schafft Rechtssicherheit für Mitarbeitende, die über die Rechtmässigkeit einer Geheimnisoffenbarung Zweifel haben. Mit der

⁹⁹ Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 27. September 1998, LS 177.10.

¹⁰⁰ Gächter/Egli (Fn 48), Rz 199.

¹⁰¹ Gächter/Egli (Fn 48), Rz 193.

entsprechenden Einwilligung der vorgesetzten Behörde ist die handelnde Person strafrechtlich nicht belangbar.

3.2.3 Die Schweigepflichtnormen des ATSG und des AVG

- 72 Art. 33 ATSG hält fest: „Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren“. Die Schweigepflicht dient einerseits den Interessen der Versicherten und andererseits auch der Öffentlichkeit, die ein Interesse an einer ordnungsgemäss arbeitenden Verwaltung hat¹⁰².
- 73 Der Kreis der von der Schweigepflicht erfassten Personen ist sehr weit gezogen, es genügt, wenn eine Person in irgendeiner Form am Vollzug der Sozialversicherung beteiligt ist. Erfasst sind zweifellos die Mitarbeitenden aller IV und ALV-Behörden, aber auch Medizinalpersonen, Abklärungsstellen oder Eingliederungsinstitutionen¹⁰³.
- 74 Art. 33 ATSG regelt lediglich die Schweigepflicht. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Jede Abweichung von der Schweigepflicht bedarf einer Grundlage im ATSG selbst oder aber sie muss eine spezialgesetzliche Grundlage haben¹⁰⁴.
- 75 Eine mit Art. 33 ATSG vergleichbare Norm findet sich in Art. 34 AVG. Sie richtet sich an alle Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder an der Beaufsichtigung der öffentlichen Arbeitsvermittlung beteiligt sind. Dem Geheimnisschutz unterstehen Angaben über Stellensuchende, Arbeitgeber oder offene Stellen; diese Informationen sind gegenüber Dritten geheim zu halten.

3.2.4 Das Sozialhilfegeheimnis

- 76 In den kantonalen Sozialhilfegesetzen finden sich ganz unterschiedliche Bestimmungen zur Schweigepflicht. In mehreren Kantonen wird lediglich der Grundsatz festgehalten, dass Personen, die am Vollzug des Sozialhilfegesetzes mitarbeiten, dem Amtsgeheimnis unterstehen, so etwa im Kanton Aargau¹⁰⁵.
- 77 In anderen Kantonen ist die Regelung viel detaillierter und umfasst insbesondere auch ausdrückliche Ausnahmen von der Schweigepflicht. So bestimmen § 47 und 47a-d des Zürcher Sozialhilfegesetzes¹⁰⁶ sowohl den Grundsatz der Schweigepflicht für die Fürsorgebehörden und Sozialhilfeorgane als auch die Ausnahmen. Für die IIZ-Belange massgebend ist § 47d; diese Bestimmung ermächtigt die Sozialhilfeorgane zum Datenaustausch mit anderen IIZ-Akteuren. Das Sozialhilfegesetz des Kantons Uri¹⁰⁷ verankert den Grundsatz der Schweigepflicht in Art. 21 Abs. 1; Abs. 2 hält fest, dass „Auskünfte und Akteneinsicht dürfen anderen Behörden und Dritten nur gewährt werden, wenn hierfür die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes erfüllt sind“. Das Datenschutzgesetz des Kantons Uri¹⁰⁸ schreibt in Art. 7 vor, die Datenbekanntgabe sei zulässig bei einer gesetzlichen Ermächtigung oder wenn die Personendaten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind oder bei ausdrücklicher oder impliziter Zustimmung der betroffenen Person. Im revidierten Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (SHG)¹⁰⁹ schliesslich hat der Gesetzgeber in der

¹⁰² Kieser, Ueli, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 3 zu Art. 33 ATSG.

¹⁰³ Kieser (Fn 102), Rz 13 zu Art. 33 ATSG.

¹⁰⁴ Siehe dazu 4. Ausnahmen von der Schweigepflicht, S. 25 ff..

¹⁰⁵ So § 45 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) des Kanton Aargau, SAR 851.200.

¹⁰⁶ Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

¹⁰⁷ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) des Kantons Uri vom 28. September 1997, RB 20.3421.

¹⁰⁸ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) des Kantons Uri vom 20. Februar 1994, RB 2.2511.

¹⁰⁹ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) des Kantons Bern vom 11. Juni 2001, BSG 860.1.

jüngsten Revision das Sozialhilfegeheimnis und vor allem seine Ausnahmen sehr detailliert gefasst. So entfällt das Sozialhilfegeheimnis nach Art. 8 Abs. 2 SHG u.a. wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht (z.B. Art. 6a IVG oder Art. 97 Abs. AuG). Weiter entfällt das Sozialhilfegeheimnis nach Art. 8 Abs. 2 lit. a SHG, wenn die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat.

78 Die praktische **Bedeutung** des **Sozialhilfegeheimnisses** ergibt sich in jedem Kanton aufgrund der konkreten gesetzlichen Verankerung. Zu beachten ist jeweils auch das Verhältnis des Sozialhilfegeheimnisses zu den Bestimmungen über die Datenbekanntgabe im kantonalen Datenschutzrecht. Eine detaillierte Analyse der Bestimmungen in den 26 Kantonen würde den Umgang dieses Gutachtens bei Weitem sprengen. Zudem gehen die Bedeutung des Sozialhilfegeheimnisses und dessen Ausnahmen über die IIZ-Thematik hinaus. Immerhin sind die folgenden **allgemeinen Aussagen** für die Bedeutung des Sozialhilfegeheimnisses im Zusammenhang mit **IIZ** möglich:

- das Sozialhilfegeheimnis schützt den grundrechtlich garantierten Anspruch auf persönliche Freiheit, Privatsphäre und Datenschutz,
- ein weiterer wichtiger Zweck des Sozialhilfegeheimnisses besteht im Schutz des Vertrauens der Sozialhilfeklienten/innen gegenüber den Sozialhilfebehörden,
- das Sozialhilfegeheimnis ist nicht absolut, vielmehr finden sich sowohl in den kantonalen Sozialhilfegesetzen als auch in Bundesgesetzen oder anderen kantonalen Bestimmungen, die eine Bekanntgabe von Information erlauben, die an sich unter dem Schutz des Sozialhilfegeheimnisses stehen,
- die Bekanntgabe von Daten, die unter das Sozialhilfegeheimnis fallen, ist auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigung möglich, sofern und soweit eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt,
- die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, wie sie sich aus der Verfassung und aus dem kantonalen Datenschutzrecht ergeben, sind bei der Anwendung der Ausnahmen zu beachten.

3.2.5 Flankierender Geheimnisschutz im Personalrecht

79 Der spezialgesetzliche Geheimnisschutz wird flankiert durch Schweigepflichtnormen im öffentlichen Personalrecht. Schutzzweck der personalrechtlichen Schweigepflicht ist das ordnungsgemässe Funktionieren der Verwaltung, insoweit bildet die personalrechtliche Schweigepflicht eine Organisationsnorm¹¹⁰. Eine Verletzung dieser Schweigepflichtnormen führt zu personalrechtlichen Sanktionen.

80 Die personalrechtliche Schweigepflicht kann etwa in folgender Situation eine Rolle spielen: Wenn ein IIZ-Akteur bspw. keine Befugnis hat, besonders schützenswerte Klientendaten einem anderen IIZ-Akteur bekannt zu geben und es auch an einer ausreichenden Einwilligung mangelt, so dürfen diese Daten selbst dann nicht bekanntgegeben werden, wenn dies aus Sicht des Mitarbeiters im wohlverstandenen Interesse des Klienten liegen würde.

3.3 Mitwirkungspflichten

81 Sowohl im Sozialhilferecht wie im Sozialversicherungsrecht sind zahlreiche Mitwirkungspflichten der Sozialhilfebezüger/innen bzw. versicherten Personen verankert.

82 Eine weitgehende Mitwirkungspflicht das bernische Sozialhilfegesetz (SHG)¹¹¹. Art. 28 des SHG hält fest, dass wer Sozialhilfe beanspruchen will, dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen hat. Unter dem Titel „Informationsbeschaffung“ hält Art. 8b Abs. 1 SHG fest, dass Informationen in

¹¹⁰ Gächter/Egli (Fn 48), Rz 214.

¹¹¹ Siehe Fn 109.

der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen sind. Das ist konsequent, da ansonsten die Mitwirkungspflicht unterminiert würde. Auch entspricht diese Lösung den datenschutzrechtlichen Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Transparenz. Subsidiär zum Grundsatz „Informationsbeschaffung beim Klienten“ verankert das SHG gesetzliche Grundlagen zur Beschaffung von Informationen bei zahlreichen Stellen einschliesslich aller IIZ-Akteure¹¹². Für alle Informationen, die der Sozialdienst nicht von den im Gesetz genannten und zur Auskunft ermächtigten Behörden in Erfahrung bringen kann, muss die hilfesuchende Person mit der Anmeldung zum Sozialhilfebezug eine eigentliche Generalvollmacht erteilen (Art. 8b Abs. 3 SHG). Diese Gesetzesbestimmung hat das Bundesgericht mit Entscheidung vom 4. September 2012 als verfassungskonform bezeichnet¹¹³. Das Bundesgericht führt aus, zwar fehle Art. 8b Abs. 3 SHG eine explizite Einschränkung der Vollmacht, eine solche ergebe sich aber aus der Systematik, es gehe nicht um eine für irgendwelche Zwecke verwendbare Generalvollmacht, vielmehr ermächtige die Vollmacht lediglich, die zur Prüfung des Sozialhilfeanspruches nötigen Informationen einzuholen¹¹⁴.

83 Eine allgemeine Mitwirkungsnorm findet sich in Art. 28 ATSG. Ganz allgemein hält Abs. 1 fest, die Versicherten und ihre Arbeitgeber hätten beim Vollzug des Sozialversicherungsrechts unentgeltlich mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht wird in Abs. 2 konkretisiert: Wer Sozialversicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Abs. 3 schliesslich stipuliert eine Verpflichtung zur Vollmachterteilung im Einzelfall an alle Personen und Stellen, die in die Abklärung des Leistungsanspruchs involviert sind, namentlich auch „Versicherungen und Amtsstellen“. Die genannten Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

84 Im ATSG ist der Grundsatz der prioritären Informationsbeschaffung bei der betroffenen Person nicht ausdrücklich verankert. Aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzip und den im DSG verankerten Grundsätzen der Transparenz und der Verhältnismässigkeit ergibt sich für die IV- und die ALV-Behörden, die Pflicht, die zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen in erster Linie bei der betroffenen Person zu beschaffen haben.

4. Ausnahmen von der Schweigepflicht

4.1 Übersicht

85 Für den IIZ-Datenaustausch relevant sind die Ausnahmen von der Schweigepflicht. In Art. 33 ATSG sind keine Ausnahmen von der Schweigepflicht vorgesehen. Ausnahmen von der beruflichen Schweigepflicht finden sich in der Meldepflicht nach Art. 31 ATSG (Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen), Art. 32 ATSG (Amts- und Verwaltungshilfe), Art. 47 ATSG (Akteneinsicht) und im Ausländerrecht. Die für die IIZ-Akteure IV und ALV wichtigsten Ausnahmen von der Schweigepflicht finden sich in Art. 68bis IVG und Art. 85f AVIG. Zu beachten sind indes auch die allgemeinen Datenbekanntgabenormen nach Art. 66a IVG in Verbindung mit Art. 50a AHVG, Art. 97a AVIG und Art. 34 AVG.

4.2 IIZ-Datenaustauschnormen im IVG, AVIG und AVG

4.2.1 Die allgemeinen Datenbekanntgabenormen des IVG, AVIG und AVG

86 Gestützt auf das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage in Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 DSG hat der Gesetzgeber in den einzelnen Bundessozialversicherungsgesetzen detaillierte Regelungen über die Voraussetzungen der rechtmässigen Bekanntgabe

¹¹² Art. 8b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8c Abs. 2 SHG.

¹¹³ Bger v. 4.9.2012, 8c_949/2011, Erw. 7.4. Siehe auch Jurius, Beschwerde gegen Berner Sozialhilfegesetz abgewiesen, in: [Jusletter 10. September 2012](#).

¹¹⁴ Bger 8C_949/2012, Erw. 7.4.2.

von Daten der Versicherten an Dritte erlassen, so auch für die IV im IVG und für die Behörden der ALV im AVIG und im AVG.

87 Nach Art. 66a IVG dürfen – sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht – IV-Organe Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG den Steuerbehörden und den Wehrpflichtersatzbehörden bekanntgeben. Art. 66a Abs. 2 IVG verweist auf die im Übrigen anwendbare Datenbekanntgabennorm in Art. 50a AHVG. Datenbekanntgabebestimmungen finden sich weiter in Art. 97a AVIG und in Art. 34a AVG. Aus diesen praktisch identischen Normen werden nachfolgend die rechtlichen Grundlagen für die Datenbekanntgabe in den drei Konstellationen dargestellt:

- Bekanntgabe an Behörden der gleichen Versicherung (bzw. im Anwendungsbereich des AVG an andere mit dem AVG betraute Behörde),
- Bekanntgabe an Organe einer anderen Sozialversicherung,
- Bekanntgabe an die Sozialhilfebehörden

88 Die Bekanntgabe an die Behörden der gleichen Versicherung (bzw. andere Behörde, die mit dem AVG betraut ist) ist in Abweichung vom Amtsgeheimnis nach Art. 33 ATSG zulässig, wenn „die Daten für die Erfüllung der ihnen nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist“ (Art. 50a Abs. 1 lit. a AHVG, Art. 97a Abs. 1 lit. a AVIG und Art. 34a Abs. 2 lit. a AVG). Weder ist hier eine schriftliche Anfrage und Begründung noch eine Zustimmung der betroffenen Person erforderlich.

89 Die Bekanntgabe an Organe einer anderen Sozialversicherung ist in Abweichung von Art. 32 Abs. 2 ATSG (Amts- und Verwaltungshilfe) auch **ohne im Einzelfall vorliegende schriftliche Anfrage und Begründung** zulässig, sofern sich eine **Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz** ergibt (Art. 50a Abs. 1 lit. b AHVG, Art. 97a Abs. 1 lit. b AVIG und Art. 34a Abs. 1 lit. b AVG).

90 **Strenger** sind die **Voraussetzungen** an die **Datenbekanntgabe**, sofern die Daten an **Sozialhilfebehörden** bekanntgegeben werden sollen. Zum einen dürfen nur Daten bekanntgegeben werden, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen bzw. für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind und zum anderen dürfen die Daten nur im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin bekanntgegeben werden (Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziff. 1 AHVG, Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziff. 1 AVIG und Art. 34a Abs. 1 lit. b AVG).

91 Für alle drei in den vorangehenden Randziffern beschriebenen Datenbekanntgabekonstellationen gilt der Vorbehalt „sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht“, d.h., die Behörde muss **vor der Datenbekanntgabe eine Interessenabwägung** vornehmen¹¹⁵.

4.2.2 Die IIZ-Regelung im IVG

92 Art. 68^{bis} Abs. 2 IVG regelt spezifisch den Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen im Rahmen der IIZ (lex specialis zu den allgemeinen Datenbekanntgabe-Normen) und sieht die gegenseitige Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht vor:

- sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht,
- die Auskünfte bzw. Unterlagen dazu dienen, geeignete Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln oder die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber den Sozialversicherungen zu klären

¹¹⁵

Siehe zum Vorbehalt des überwiegenden Privatinteresses Rz 152.

- und wenn die betroffene Sozialversicherung und Durchführungsorgane über eine entsprechende formell gesetzliche Grundlage verfügen.
- 93 In Art. 85f Abs. 3 AVIG ist die gegenseitige Entbindung vom Berufsgeheimnis zwischen IV und ALV verankert (siehe dazu Rz 107). Damit verfügen sowohl IV wie ALV über eine ausreichende Rechtsgrundlage für einen Austausch auch besonders schützenswerter Personendaten. Dieser Austausch bedarf keiner Zustimmung der versicherten Person und kann im Einzelfall auch mündlich erfolgen¹¹⁶. Die betroffene Person ist jedoch anschliessend über den erfolgten Datenaustausch zu informieren. Eine parallele Regelung findet sich auch in Art. 35a Abs. 1^{bis} des Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG)¹¹⁷.
- 94 Nach Art. 68^{bis} Abs. 3 IVG entfällt die Schweigepflicht der IV grundsätzlich¹¹⁸ auch gegenüber folgenden in Art. 68^{bis} Abs. 1 lit. b-f IVG genannten Einrichtungen, kantonalen Durchführungsstellen bzw. Institutionen, sofern diese jeweils über eine formellgesetzliche Grundlage verfügen und den IV-Stellen Gegenrecht gewähren:
- Privatversicherern, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz VAG unterstehen (lit. b),
 - Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (lit. c),
 - Kantonalen Durchführungsstellen, die für die Förderung der beruflichen Eingliederung zuständig sind (lit. d),
 - Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfegesetze (lit. e),
 - und anderen öffentlichen und privaten Institutionen, die für die Eingliederung der Versicherten wichtig sind (lit. f).
- 95 Solche gesetzliche Grundlagen wurden geschaffen für die Berufliche Vorsorge (Art. 86a Abs. 2 lit. f BVG) und für Privatversicherungen (Art. 39b VVG).
- 96 Da die Regelungskompetenz für die Sozialhilfe weitgehend bei den Kantonen liegt, kann es keine gesamtschweizerisch geltende Bestimmung zur Bekanntgabe von Daten durch die Sozialhilfe im Rahmen der IIZ geben. Die Kantone können jedoch in ihren Sozialhilfegesetzen eine entsprechende Bestimmung vorsehen. So sieht bspw. das Sozialhilfegesetz des Kanton Zürichs¹¹⁹ in § 47d vor, dass die Sozialhilfeorgane im Rahmen der IIZ ermächtigt sind, mit den im Einzelfall beteiligten Stellen gemäss § 3c (insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung sowie private Organisationen) Informationen insbesondere über die Personalien sowie die persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse des Hilfesuchenden auszutauschen, sofern dies für die Förderung seiner Eingliederung geeignet und erforderlich ist.
- 97 Nach heutigem Stand verfügen nur die wenigsten kantonalen Sozialhilfegesetze über eine ausreichende formellgesetzliche Grundlage, die den Anforderungen von Art. 68^{bis} Abs. 3 IVG genügen¹²⁰. Das **bedeutet** nun aber gerade **nicht**, dass ein **Datenaustausch** im Rahmen der IIZ zwischen den Sozialhilfebehörden solcher Kantone und der IV **nicht möglich ist**. Einen Datenaustausch ermöglichen auch Melderechte und –pflichten bei veränderten Verhältnissen, Amts- und Verwaltungshilfe, Akteneinsichtsrechte und vor allem auf Mitwir-

¹¹⁶ In der Lehre wird dieser weitgehende Datenaustausch auch kritisch beurteilt, es bestehe die Gefahr des „gläsernen Versicherten“, so Gächter, Thomas, Rechtliche Grundlagen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), SZS 7/2006, S. 593 ff. (607).

¹¹⁷ Zwischen dem Recht der Arbeitslosenversicherung und dem Recht der Arbeitsvermittlung bestehen viele Berührungspunkte, die Übergänge sind fliessend. Das AVG findet auf die Arbeitsvermittlung der ALV Anwendung.

¹¹⁸ Sofern die in Art. 68^{bis} Abs. 2 lit. b und c IVG genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

¹¹⁹ Siehe Fn 106.

¹²⁰ So im Kanton Bern; siehe SHG (Fn 109) Art. 8a Abs. 2 lit. g und im Kanton Genf, siehe Art. 42d Lois sur l’insertion et l’aide sociale individuelle du 22. Mars 2007 (LIASI, J404).

kungspflichten basierende Verpflichtungen zur Vollmachtserteilung (Siehe dazu die Ausführungen unter Rz 113 ff.). Schliesslich ist die Bekanntgabe auch besonders schützenswerter Personendaten im Einzelfall sowohl nach dem Datenschutzrecht des Bundes wie auch nach dem der Kantone möglich, sofern und soweit die betroffenen Personen in die Bekanntgabe eingewilligt haben (Siehe dazu die weitergehend Rz 137 ff.).

4.2.3 Die IIZ-Regelung im AVIG

98 Die IIZ-Norm des AVIG beinhaltet vorab den Grundsatz der Zusammenarbeit (Art. 85f Abs. 1 AVIG), weiter die Befugnis für eine erleichterte Datenbekanntgabe an zahlreiche IIZ-Akteure (Art. 85f Abs. 2 AVIG) und schliesslich die Entbindung von der Schweigepflicht im Verhältnis der ALV zur IV (Art. 85f Abs. 3-4 AVIG).

99 Unter dem Titel „Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit“ verankert Art. 85f Abs. 1 AVIG den Grundsatz, dass die kantonalen Amtsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen, die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und die Kassen mit folgenden Institutionen eng zusammenarbeiten:

- Berufsberatungsstellen (lit. a),
- Sozialdienste (lit. b),
- Durchführungsorgane der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze (lit. c),
- Durchführungsorgane der IV und der KV (lit. d),
- Durchführungsorgane der Asylgesetzgebung (lit. e),
- Kantonale Berufsbildungsbehörden (lit. f),
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA (lit. g),
- und andere private und öffentliche Institutionen, die für die Eingliederung Versicherter wichtig sind (lit. h).

100 Nach Art. 85f Abs. 2 AVIG kann den in Art. 85f Abs. 1 lit. a-h genannten Stellen **im Einzelfall** Zugriff auf Akten und Daten aus dem Informationssystem nach Art. 35a AVG gewährt werden, wenn

- die **betroffene Person** von diesen Stellen eine Leistung bezieht und mit der Datenbekanntgabe (Zugriff auf Akten und Daten aus dem Informationssystem) **einverstanden ist** (Art. 85f Abs. 2 lit. a AVIG),
- und die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung **Gegenrecht** gewähren (Art. 85f Abs. 2 lit. b AVIG).

101 Die Datenbekanntgabe der ALV-Behörden an (andere) IIZ-Akteure ist – unter Vorbehalt der für die Zusammenarbeit zwischen IV und ALV vorgesehenen Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht – also nur unter den **kumulativ** zu erfüllenden **Voraussetzungen der Einwilligung der betroffenen Person** und des **Gegenrechts des Datenempfängers** zulässig. Zudem ist die **Bekanntgabe immer nur im Einzelfall** möglich. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von der beruflichen Schweigepflicht und eine Erleichterung der Amts- und Verwaltungshilfe dar.

102 Bis heute finden sich nur in wenigen kantonalen Erlassen Bestimmungen, die den ALV-Behörden das in Art. 85f Abs. 1 lit. a-h AVIG geforderte Gegenrecht ausdrücklich gewähren. Als Beispiel kann das jüngst im Kanton Freiburg erlassene Gesetz über die Beschäfti-

- gung und den Arbeitsmarkt (BAMG)¹²¹ aufgeführt werden. In Art. 99 Abs. 1 und 2 BAMG werden die Partner des IIZ und deren Aufgaben genannt (IV- und ALV-Behörden, kantonales Sozialamt, regionale Sozialdienste) und in den Absätzen 3 und 4 wird eine Datenbearbeitungs- und Datenaustauschbefugnis (unter Beachtung der Gesetzgebung über den Datenschutz) der involvierten Akteure verankert. Folglich darf die ALV-Behörde einem Sozialdienst im Kanton Freiburg bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 85f Abs. 2 lit. a AVIG (die Person ist Sozialhilfeempfänger und stimmt der Datenbekanntgabe zu) Zugriff auf die Akten und auf das Informationssystem nach Art. 35a Abs. 1 AVIG gewähren.
- 103 Fehlt es an einer rechtlichen Verankerung des Gegenrechts des Datenaustauschs zwischen ALV-Behörde und einem kantonalen Sozialdienst, einer Berufsberatungsstelle oder einer anderen in Art. 85f Abs. 1 lit. a-h genannten Institutionen, darf die ALV-Behörde gestützt auf Art. 97a Abs. 4 lit. b AVIG Personendaten im Einzelfall anderen IIZ-Akteuren bekanntgeben, wenn die betroffene Person schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden kann.
- 104 Nach Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziff. 1 AVIG ist die Bekanntgabe von Personendaten an Sozialhilfebehörden überdies auch ohne Einwilligung der betroffenen Person möglich, im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch hin, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind.
- 105 Auffallend ist, dass die Datenbekanntgabe nach Art. 85f Abs. 2 AVIG unter **restriktiveren Voraussetzungen** zulässig ist, als dies nach Art. 19 Abs. 1 lit. a-e DSG **möglich wäre**. Namentlich ist nach Art. 19 Abs. 1 lit. d DSG die Datenbekanntgabe auch dann möglich, wenn „der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“.
- 106 Grundsätzlich gehen **bereichsspezifische Datenschutznormen dem allgemeinen Datenschutzrecht vor** (siehe dazu Rz 63 f). Da im AVIG selbst die Frage der missbräuchlichen Nichterteilung der Einwilligung nicht geregelt ist, können ALV-Behörden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von Art. 85f Abs. 2 AVIG **und** Art. 19 Abs. 1 lit. d DSG z.B. einem Sozialdienst Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person bekanntgeben.
- 107 Die Durchführungsorgane der IV und der ALV sind nach Art. 85f Abs. 3 AVIG gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden, sofern
- kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht (lit. a),
 - die Daten (Auskünfte und Unterlagen) bei unklarer Zuständigkeit dazu dienen, „die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln“ (lit. b, Ziffer 1),
 - „die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären“ (lit. b, Ziffer 2).
- 108 Art. 85f Abs. 4 AVIG hält fest, dass dieser Datenaustausch auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und im Einzelfall auch mündlich möglich ist, wobei anschliessend über den Datenaustausch zu informieren ist.

121

Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) des Kantons Freiburg vom 6. Oktober 2010, SGF 866.1.1.

- 109 Die Bestimmung in Art. 85f Abs. 3 AVIG stellt demnach die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Datenbekanntgabe der ALV an die IV im Rahmen der IIZ dar. Zu betonen ist, dass der Gesetzgeber nicht ganz generell einen freien Datentransfer zwischen IV und ALV verankert hat, der auch ohne Zustimmung der betroffenen Person mögliche Datentransfer ist vielmehr an die engen Voraussetzungen in Art. 85f Abs. 3 lit. a und b AVIG geknüpft.
- 110 **Zusammenfassend** ist festzuhalten: Im AVIG ist die Grundlage für einen „reibungslosen“ IIZ-Datenaustausch zwischen IV und ALV verankert. Weniger weitreichend ist die Regelung für den Datenaustausch zwischen den ALV-Behörden und anderen IIZ-Akteuren, da hier sowohl eine Einwilligung der betroffenen Person und zusätzlich die gesetzliche Verankerung des Gegenrechts vorausgesetzt werden.

4.2.4 Die IIZ-Regelung im AVG

- 111 Für die IIZ relevante Datenschutzbestimmungen finden sich auch im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG). Das AVG regelt u.a. Aufgaben der Arbeitsämter in den Kantonen (Art. 24 ff. AVG). Art. 34 AVG verankert eine Schweigepflicht für Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder an der Beaufsichtigung der öffentlichen Arbeitsvermittlung beteiligt sind; Angaben über Stellensuchende, Arbeitgeber und offene Stellen sind gegenüber Dritten geheim zu halten. Ausnahmen von der Schweigepflicht sind in Art. 34a AVG (Datenbekanntgabe im Einzelfall), Art. 34b AVG (Akteneinsicht) und Art. 35 AVG (Zugriff auf Daten im Abrufverfahren) festgehalten.
- 112 Auch im AVG findet sich eine spezifische IIZ-Norm, die den Datenaustausch zwischen den IIZ-Beteiligten regelt. Art. 35a Abs. 1 AVG sieht vor, dass „zum Zwecke der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Art. 85f AVIG“ den Sozialdiensten der Kantone und Gemeinden, der Berufsberatung und den kantonalen Berufsbildungsbehörden sowie den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfe, Invaliden- und Krankenversicherung, Asylgesetzgebung und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und anderen für die Eingliederung Versicherter wichtigen privaten und öffentlichen Organisationen Zugriff auf die im Einzelfall erforderlichen Daten gewährt werden. Der Zugriff wird nur gewährt, sofern und soweit die betroffene Person Leistungen dieser Stellen bezieht und der Datenbekanntgabe (Gewährung des Zugriffs) zugestimmt hat und überdies die genannten Stellen den Durchführungsorganen der ALV Gegenrecht gewähren. In Art. 35a Abs. 1^{bis} AVG werden (siehe oben, Rz 107) die Durchführungsorgane der ALV und der IV bei der IIZ gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden.

4.3 Meldepflicht bei veränderten Verhältnissen nach Art. 31 ATSG

- 113 Die **Meldepflicht bei wesentlich veränderten Verhältnissen** trifft in erster Linie die Person, die eine Leistung der Sozialversicherung bezieht. Die Bezügerin einer IV-Rente ist bspw. zur Meldung verpflichtet, wenn sich ihr Gesundheitszustand verbessert. Art. 31 Abs. 2 ATSG erweitert den Kreis der meldepflichtigen Personen. Zur Meldung an den entsprechenden Versicherungsträger **berechtigt und verpflichtet** sind **Personen und Stellen**, die an der Durchführung der Sozialversicherung beteiligt sind und **Kenntnis von einer massgeblichen Veränderung** haben. Daraus folgt, dass z.B. die ALV der IV eine massgebliche Veränderung des Gesundheitszustandes einer versicherten Person nicht nur melden darf, sondern auch melden muss¹²². Die Kenntnisnahme des verbesserten Zustandes der gesundheitlichen Situation kann dabei auch im Rahmen der IIZ erfolgen. ALV- und IV-Behörden sind zwar gegenseitig bereits durch die „IIZ-Datenaustausch-Normen“ in Art. 68^{bis} Abs. 2-5 IVG und Art. 85f Abs. 3-4 AVIG von der beruflichen Schweigepflicht entbunden. Die Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 2 ATSG ist jedoch nicht an die in Art. 68^{bis} Abs. 2-5 IVG und Art. 85f AVIG aufgeführten Voraussetzungen gebunden.

¹²²

Kieser (Fn 102), Rz 25 zu Art. 31 ATSG.

- 114 Die Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 2 ATSG betrifft die **Asyl- und Ausländerbehörden und die Behörden der Berufsbildung nicht**, da diese Stellen nicht „an der Durchführung der Sozialversicherung“ beteiligt sind. Auch die Sozialhilfe ist in der Regel nicht an der Durchführung der Sozialversicherung beteiligt. Wird jedoch eine **Versicherungsleistung** nicht der anspruchsberechtigten Person selbst, sondern der **Sozialhilfe ausbezahlt**, so greift die Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG, d.h., die **Sozialhilfebehörde ist zur Meldung an den Versicherungsträger** berechtigt und verpflichtet, wenn eine wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen eintritt.
- 115 Die gerade dargestellte Rechtslage bedeutet: Wird eine Leistung der ALV oder der IV direkt der Sozialhilfe zugestellt und erfahren die Sozialhilfebehörden von einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Art. 31 Abs. 2 ATSG, so **muss** diese **Information** dem zuständigen **Versicherungsträger gemeldet** werden.
- 116 Aus der **Sicht der Sozialhilfebehörden** stellt die Meldung über eine wesentliche Veränderung der Anspruchsgrundlagen an den zuständigen Versicherungsträger eine **Bekanntgabe (i.d.R.) besonders schützenswerter Personendaten** dar. Nach kantonalem Datenschutzrecht ist dafür regelmässig eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne erforderlich. Das gleiche Erfordernis ergibt sich auch aus dem kantonalen Sozialhilferecht, in dem nicht nur die Schweigepflicht sondern auch deren Ausnahmen verankert sind. So hält Art. 8 Abs. 3 des Berner Sozialhilfegesetzes fest, dass beim Sozialhilfegeheimnis Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte gemäss besonderer Gesetzgebung vorbehalten sind. Die Meldepflichtnorm in Art. 31 Abs. 1 ATSG erfüllt die genannten Anforderungen.

4.4 Amts- und Verwaltungshilfe

4.4.1 Amtshilfe im Sozialversicherungsrecht (Art. 32 ATSG)

- 117 Nach Art. 32 ATSG ist auf schriftliche und begründete Anfrage der Datenaustausch im Einzelfall zwischen den Sozialversicherungen und den „Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden“ zulässig. Die Auskunftspflicht der genannten Institutionen ist beschränkt auf diejenigen Daten, die erforderlich sind für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen (Art. 32 Abs. 1 lit. a ATSG), die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge (Art. 32 Abs. 1 lit. b ATSG), die Festsetzung und den Bezug der Beiträge (Art. 32 Abs. 1 lit. c ATSG) und den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte (Art. 32 Abs. 1 lit. d ATSG). Art. 32 Abs. 2 ATSG hält fest, dass die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander gegenseitig Verwaltungshilfe leisten.
- 118 Für die IIZ-Akteure hat die Amts- und Verwaltungshilfe unterschiedliche Relevanz. Da die IV- und ALV-Behörden im Umfeld der IIZ gegenseitig vom Amtsgeheimnis entbunden sind, erübrigt sich ein Rückgriff auf die Verwaltungshilfe. Falls sich jedoch ein bestimmter Datenaustausch zwischen IV und ALV nicht unter die „IIZ-Datenaustauschnormen“ im IVG und AVIG subsumieren lässt, kann subsidiär auf die in Art. 32 Abs. 1 und 2 ATSG für Sozialversicherungsträger vorgesehene gegenseitige Verwaltungshilfe zurückgegriffen werden. Im Vergleich zu den IIZ-Sondernormen sind die Hürden zur Bekanntgabe und Beschaffung der Information ungleich höher.
- 119 Der Kreis der zur Amtshilfe verpflichteten Institutionen wird in Art. 32 ATSG weit gezogen. Sofern und soweit die von der IV oder ALV erwünschten Daten zum in Art. 32 Abs. 1 ATSG bestimmten Gegenstand der Amtshilfe gehören, sind die IIZ-Akteure Sozialhilfe-, Ausländer- und Berufsbildungsbehörden zur Amtshilfe verpflichtet. Im Rahmen der Amtshilfe dürfen Personendaten indes **nur im Einzelfall und nur auf schriftliches Gesuch** hin bekanntgegeben werden. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur wesentlich weitergehenden Datenbekanntgabebefugnis gemäss den IIZ-Datenflussnormen in Art. 68^{bis} IVG und Art. 85f AVIG (siehe Rz 92 ff. und Rz 98 ff.).

4.4.2 Amtshilfe im kantonalen Recht (Sozialhilfe und Berufsbildung)

- 120 Für die IIZ-Praxis stellt sich die Frage, ob ein Datenaustausch zwischen kantonalen Sozialhilfebehörden und anderen kantonalen IIZ-Akteuren, z.B. den ebenfalls kantonalen Berufsbildungsbehörden, sich allenfalls auf eine Amtshilfenorm stützen kann. Nur wenige kantonale Sozialhilfegesetze enthalten Bestimmungen zur Amtshilfe, die ausdrücklich einen Datenaustausch ermöglichen.
- 121 Eine Amtshilfenorm findet sich z.B. in § 46 Abs. 1 des aargauischen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)¹²³. Danach sind bestimmte **im Gesetz genannte Behörden und Dritte** zur **gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet**, soweit die Auskünfte nicht bei den Personen, die Leistungen geltend machen, eingeholt werden können. Spiegelbildlich zur Amtshilfepflicht der Organe sieht § 2 Abs. 2 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes vor, dass die zuständigen Behörden berechtigt sind, bei nicht ausreichender Mitwirkung der um Unterstützung nachsuchenden Person, „die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen“. § 46 Abs. 2 SPG dehnt die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Personendaten auf „Andere Behörden“ aus, soweit die Daten zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Die Bedeutung dieser Bestimmung für den IIZ-Datenaustausch ist zu relativieren. Eine IV-Stelle oder eine ALV-Behörde darf einem Sozialdienst Personendaten nur unter den im IVG und AVIG genannten Bedingungen bekanntgeben, ein kantonales Sozialhilfegesetz vermag diese bundesrechtlichen Vorgaben nicht zu verdrängen. Auch bildet § 46 Abs. 2 SPG nicht eine ausreichende gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 68^{bis} Abs. 3 IVG um eine gegenseitige Ausnahme von der Schweigepflicht zwischen IV und Sozialhilfebehörde zu erlauben, die Bestimmung ist zu allgemein gehalten und gewährt der IV nicht **ausdrücklich** Gegenrecht.

4.4.3 Amtshilfe im Ausländerrecht

- 122 Eine sehr weitgehende Amtshilfe ist im Ausländerrecht vorgesehen. Nach Art. 97 Abs. 1 AuG sind die mit dem Vollzug des AuG betrauten Behörden zur gegenseitigen Unterstützung sowie zur Erteilung der benötigten Auskünfte verpflichtet. Art. 97 Abs. 2 AuG verpflichtet Behörden sämtlicher Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) den Asyl- und Ausländerbehörden **auf Verlangen** die **für den Vollzug des AuG notwendigen** Daten bekannt zu geben. Die Ausländerbehörde muss gemäss Botschaft zum AuG ihr Informationsbedürfnis im Einzelfall begründen und die angefragte Behörde muss ihrerseits die Voraussetzungen der Datenbekanntgabe prüfen¹²⁴.
- 123 Adressat der Amtshilfe ist insbesondere auch die Sozialhilfebehörde. Diese ist gestützt auf Art. 97 Abs. 3 lit. d AuG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 VZAE sogar verpflichtet, den zuständigen kantonalen Ausländerbehörden unaufgefordert diejenigen ausländischen Personen zu melden, die Sozialhilfe beziehen¹²⁵.

4.5 Akteneinsicht

- 124 Das in Art. 47 ATSG verankerte Recht auf Akteneinsicht steht in erster Linie der versicherten Person zu. In Art. 47 lit. b bis d ATSG werden weitere Personen und Behörden aufgeführt, denen bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen ein Akteneinsichtsrecht zusteht. Nachfolgend wird geprüft, ob sich gegebenenfalls IIZ-Akteure auf das Akteneinsichtsrecht berufen können. Die Akteneinsicht wird nur gewährt, wenn überwiegende Privatinteressen¹²⁶ gewahrt bleiben.

¹²³ Siehe Fn 105.

¹²⁴ Botschaft zum AuG, BBl 2002 3823. Siehe auch: Mund, Claudia, Kommentar zu Art. 97 AuG, in: Caroni/Gächter/Thurnherr (Hrsg.), Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Bern, 2010, Rz 11.

¹²⁵ Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Ausländer/innen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhalten.

¹²⁶ Zur Bedeutung des Begriffs „überwiegende Privatinteressen“ siehe Rz 151 ff.

- 125 Art. 47 Abs. 1 lit. b ATSG gewährt das Recht auf Akteneinsicht den „Parteien“, wobei auf den in Art. 34 ATSG verankerten Parteibegriff abgestellt wird. Die Parteien haben Anspruch auf die Daten, die sie benötigen, um einen Anspruch oder eine Verpflichtung nach einem Sozialversicherungsgesetz zu wahren oder zu erfüllen oder um ein Rechtsmittel gegen eine auf Grund desselben Gesetzes erlassene Verfügung geltend zu machen. Diese Voraussetzung trifft auf die IV und die ALV zu¹²⁷. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist die Berufung auf die Akteneinsicht weder für die IV noch die ALV notwendig, da diese beiden IIZ-Akteure ohnehin für IIZ-Belange gegenseitig von der beruflichen Schweigepflicht befreit sind¹²⁸.
- 126 Eine Sozialhilfebehörde, die IV oder die ALV können sich dann auf die Akteneinsicht nach Art. 47 Abs. 1 lit. b ATSG berufen, wenn sie den Parteibegriff nach Art. 34 ATSG erfüllt. Nach dieser Bestimmung hat Parteistellung, wer aus der Sozialversicherung Rechte oder Pflichten ableitet. Zudem kommt Parteistellung den Behörden zu, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung eines Versicherungsträgers oder eines ihm gleichgestellten Durchführungsorgan zusteht.
- 127 Nach der Gerichtspraxis ist die Sozialhilfebehörde zur Beschwerde gegen eine Verfügung eines Sozialversicherers legitimiert, wenn eine unmittelbare und konkrete Betroffenheit oder eine qualifizierte Beziehungsnähe zur Streitsache vorliegt¹²⁹. Diese Voraussetzung war erfüllt für eine Sozialhilfebehörde, die eine Person während fünf Jahren unterstützt hatte und gegen einen ablehnenden IV-Rentenentscheid in eigenem Namen Einsprache erhob¹³⁰. In einem anderen Fall wurde die Beschwerdelegitimation der Sozialhilfebehörde zur Anfechtung der einen von ihr unterstützten Versicherten betreffende Verfügung über Ergänzungsleistungen aus der gesetzlich verankerten Befugnis der Sozialbehörde abgeleitet, aus eigenem Recht den EL-Anspruch im Anmeldeverfahren geltend zu machen¹³¹.
- 128 Die Sozialhilfebehörden sind jedoch nicht allein aufgrund ihrer finanziellen Unterstützung an eine versicherte Person generell zur Anfechtung von Verfügungen der Sozialversicherungsträger berechtigt. So hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Beschwerdelegitimation der einen Arbeitslosen unterstützenden Sozialhilfebehörde verneint, die beim kantonalen Versicherungsgericht eine dem Unterstützten eröffnete Verfügung der Arbeitslosenkasse betreffend Anrechnung einer Tätigkeit als Zwischenverdienst angefochten hatte. Das unmittelbare und konkrete Interesse der Sozialbehörde sei angesichts der im Falle von Drittbeschwerden erhöhten Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse zu verneinen¹³². Ebenfalls verneint wurde die Beschwerdelegitimation einer Sozialhilfebehörde gegen eine Verfügung der Arbeitslosenversicherung, bei der die Vermittlungsfähigkeit eines durch die Sozialhilfe unterstützten Asylbewerbers verneint wurde.¹³³

4.6 Erteilung von Vollmachten als Teil der Mitwirkungspflicht

4.6.1 Nach ATSG

- 129 Nach Art. 28 Abs. 3 ATSG hat, wer Versicherungsleistungen beansprucht, relevante Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärzte/innen aber auch Versicherungen und Amtsstellen **im Einzelfall** zu ermächtigen, für die Abklärung des Leistungsanspruchs erforderliche Auskünfte zu erteilen. Diese **Stellen** sind zur **Auskunft verpflichtet**.
- 130 Die praktische Bedeutung für die IIZ besteht darin, dass ein Sozialversicherer zur Abklärung des Sachverhalts von der versicherten Person eine Ermächtigung einholen kann und dass die

¹²⁷ Kieser (Fn 102), Rz 17 zu Art. 47 ATSG.

¹²⁸ Siehe Rz 92 ff.

¹²⁹ BGE 123 V 116, Erw. 4.3.3.

¹³⁰ Bger v. 08.06.2005, I 113/05.

¹³¹ Bger v. 31.01.2003, P 27/01.

¹³² Bger v. 14.10.2004, C 12/04, Erw. 4 und 5.

¹³³ ARV 1999, Nr. 14, S. 78 ff., Erw. 2.

angefragten Stellen zur Auskunft verpflichtet (und damit zur Datenbekanntgabe ermächtigt) sind. Die Vollmacht ist auf einen **konkreten Einzelfall** beschränkt, also z.B. auf die Erteilung aller Auskünfte, die im Zusammenhang mit einer in Frage stehenden Leistung der Sozialversicherung im Zusammenhang stehen. Wird später eine neue Leistung verlangt und werden zusätzliche Abklärungen notwendig, so ist hierfür erneut eine Vollmacht einzuholen. Eine Generalvollmacht ist nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nach Art. 28 Abs. 3 ATSG unzulässig¹³⁴. Wie zu zeigen sein wird, erhält jedoch die IV durch die Anmeldung der versicherten Person zum Leistungsbezug von dieser eine solche umfassende Vollmacht kraft Gesetzes.

4.6.2 Sonderregelung für die IV

131 Gemäss Art. 6a IVG ermächtigt die versicherte Person mit der Anmeldung zur Invalidenversicherung **alle in der Anmeldung erwähnten Personen und Stellen**, den Organen der Invalidenversicherung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungen und Regressforderungen erforderlich sind. Die fraglichen Stellen und Personen sind zur **Auskunft nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet**. Somit bildet Art. 6a Abs. 1 IVG eine Amtshilfenorm.

132 Nach Art. 6a Abs. 2 IVG werden die in der IV-Anmeldung **nicht namentlich genannten** Stellen wie Arbeitgeber, Leistungserbringer nach Art. 36-40 KVG, **Versicherungen** und **Amtsstellen ermächtigt** der IV auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Die versicherte Person ist dabei über die Kontaktaufnahme mit diesen Stellen zu informieren.

133 Sowohl bei Art. 6a Abs. 1 wie auch Art. 6a Abs. 2 IVG erteilt die versicherte Person der IV **eine pauschale Ermächtigung**, also eine eigentliche **Generalvollmacht**. Die Vollmacht ist beschränkt auf die Stellen, die der IV zur Abklärung des Leistungs- oder Regressanspruches sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen können. Die Datenbeschaffung wird zudem beschränkt auf die für die Abklärung erforderlichen Auskünfte (Verhältnismässigkeitsprinzip). Dem Datenschutzprinzip der Transparenz wird insoweit Rechnung getragen, als der Versicherte bei der Anmeldung die Informationsquellen bekannt gibt und von der Erteilung der Generalvollmacht durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular zumindest in diesem Zeitpunkt Kenntnis nimmt. Da die IV auch berechtigt ist, **bei anderen als den angegebenen Stellen** Daten zu beschaffen (Art. 6a Abs. 2 IVG), muss sie die betroffene Person anschliessend über die Datenbeschaffung informieren.

4.6.3 Vollmachten im kantonalen Sozialhilferecht

134 Die Pflicht zur Erteilung einer Vollmacht zwecks Informationsbeschaffung findet sich ausdrücklich oder implizit in allen Sozialhilfegesetzen¹³⁵. Wie bereits in Rz 82 dargestellt, ist im bernischen Sozialhilfegesetz eine Bestimmung verankert, die Sozialhilfebehörden ermächtigt, von Hilfesuchenden eine umfassende Vollmacht zu verlangen. Mit dem Entscheid vom 4. September 2012 hat das Bundesgericht die Tragweite dieser Generalvollmacht eingeschränkt und auf ein datenschutzrechtlich gerade noch erträgliches Mass „zurechtgestutzt“¹³⁶.

¹³⁴ Botschaft zum ATSG, BBl 1999 4584.

¹³⁵ Tschudi, Carlo, Die Auswirkungen des Grundrechts auf Hilfe in Notlagen auf sozialhilferechtliche Sanktionen, in: Tschudi, Carlo (Hrsg.), Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen – Menschenwürdige Überlebenshilfe oder Ruhebetten für Arbeitsscheue? Bern 2005, S. 121. Siehe auch die Ausführungen des Bundesgerichts in Bger 8C_949/2011 vom 4.9.2011, Erw. 7.4.2.1.

¹³⁶ Bger 8C_949/2011 vom 4. September, Erw. 7.4.2.2, 7.4.2.3 und 7.4.3 (Das Bundesgericht „reduziert“ die Generalvollmacht unter Berufung auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, auf die systematische Stellung von Art. 8b Abs. 3 SHG).

- 135 Eine Bestimmung über die Pflicht zur Vollmachterteilung findet sich weiter in Art. 24 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Freiburg¹³⁷. Die Norm ist präziser gefasst als diejenige im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern, namentlich wird auf die „Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit“ hingewiesen.

4.7 Vollmachten ohne ausdrückliche Mitwirkungspflicht

4.7.1 Anwendungsbereich bei IIZ

- 136 Wie in den vorangehenden Ausführungen gezeigt wurde, ist eine Ermächtigung der versicherten Person in die Datenbearbeitung gar nicht notwendig oder aber die Vollmachterteilung bildet Teil der Mitwirkungspflicht, soweit sie nicht wie gestützt auf Art. 6a Abs. 2 IVG gar ex lege erfolgt. Es bleiben jedoch auch so noch IIZ-relevante Konstellationen, in denen wegen fehlender gesetzlicher Grundlage der Datenaustausch zumindest zwischen einem Teil der involvierten IIZ-Akteure nur aufgrund einer Einwilligung des IIZ-Klienten bzw. der IIZ-Klientin möglich ist.

4.7.2 Anforderungen an die Gültigkeit einer Datenbearbeitungsvollmacht

- 137 Zu beachten ist vorweg, dass die Einwilligung in eine Datenbekanntgabe nach einzelnen Datenschutzgesetzen nur im Einzelfall möglich ist, so nach Art. 19 Abs. 1 lit. b DSGVO in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 DSGVO oder in Art. 10 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über den Schutz von Personendaten des Kantons Glarus¹³⁸. Demgegenüber sieht beispielsweise das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Uri keine Beschränkung der Einwilligung auf den Einzelfall vor, erforderlich ist indes eine ausdrückliche Zustimmung und dass die Bekanntgabe der Personendaten an andere Behörden „im Interesse der betroffenen Person liegt“¹³⁹.
- 138 Nach Art. 4 Abs. 5 DSGVO ist eine Einwilligung erst gültig, „wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt“. Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten wird zudem eine ausdrückliche Einwilligung gefordert. Im kantonalen Datenschutzrecht finden sich nur vereinzelt Bestimmungen mit vergleichbar hohen Anforderungen an die Einwilligung¹⁴⁰, so in Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Nidwalden¹⁴¹. Zu beachten ist jedoch Art. 37 DSGVO: Sofern **Kantone Bundesrecht vollziehen** und das kantonale Datenschutzrecht nicht dieselben Anforderungen an eine Einwilligung erfordert, **gilt auch für das kantonale Organ die entsprechende Bestimmung des DSGVO**.
- 139 Für **Vollmachten im Rahmen der IIZ** gilt es folglich zu **differenzieren**: Wo eine kantonale Stelle Bundesrecht vollzieht (z.B. kantonale IV-Stellen oder kantonale ALV-Behörden), ist zwar grundsätzlich kantonales Datenschutzrecht massgebend. Bezüglich Anforderungen an die Einwilligung entspricht jedoch das kantonale Datenschutzrecht nicht den Anforderungen des DSGVO. Folglich findet Art. 4 Abs. 5 DSGVO im Zusammenhang mit den Anforderungen an eine Vollmacht Anwendung. Die Bestimmungen im kantonalen Datenschutzrecht sind indes anwendbar, wo es um die Erteilung einer Vollmacht geht, die von einer kantonalen Stelle verlangt wird, die kantonales Recht anwendet, also z.B. eine Sozialhilfebehörde.
- 140 Die gerade aufgezeigte **Diskrepanz** hinsichtlich der Anforderungen an eine Einwilligung gilt es sogleich wieder **zu relativieren**. Die Gebote der Transparenz, Freiwilligkeit und Ausdrücklichkeit lassen sich aus den **verfassungsrechtlichen Vorgaben** ableiten, die kantonalen Bestimmungen zu den Anforderungen an eine Einwilligung sind entsprechend aus-

¹³⁷ Sozialhilfegesetz des Kantons Freiburg vom 14. November 1991, SGF 831.0.1.

¹³⁸ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 5. Mai 2002, I F/1.

¹³⁹ Art. 7 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 20. Februar 1994, RB 2.511.

¹⁴⁰ Ungenau hier Fässler (Fn 34), der zur Begründung des Erfordernisses einer ausdrücklichen Einwilligung auf § 8 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes des Kantons Aargau verweist, diese Bestimmung erfordert jedoch lediglich eine Einwilligung der betroffenen Person.

¹⁴¹ Gesetz über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 20. Februar 2008, 232.1.

zulegen. Generell kann also festgehalten werden, dass eine Einwilligung in die Bearbeitung und Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten nur dann gültig ist, wenn sie dem datenschutzrechtlichen Prinzip der **Transparenz** genügt, **freiwillig** und **ausdrücklich** erfolgt¹⁴².

141 Das **Gebot der Transparenz** erfordert, dass der IIZ-Klient bzw. die IIZ-Klientin vorgängig über alle relevanten Tatsachen aufgeklärt wird (informed consent Prinzip¹⁴³), namentlich:

- Ziel und Zweck der IIZ im konkreten Fall,
- involvierte Stellen und Personen, vorgesehene Ausmass und Form des Datenaustausches, Dauer der Aufbewahrung und Massnahmen zur Datensicherheit,
- Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht und jederzeitiges Widerrufsrecht der Vollmacht einschliesslich Aufzeigen der Konsequenzen eines Widerrufs.

142 **Freiwillig** ist eine Einwilligung nur, wenn sie **ohne Androhung von Nachteilen** im Falle der Nichterteilung erfolgt¹⁴⁴. Zudem muss der betroffenen Person im Rahmen der vorgängigen Information klar gemacht worden sein, dass sie in eine Datenbearbeitung einwilligt, zu der sie von Gesetzes wegen nicht verpflichtet ist¹⁴⁵.

143 Das Erfordernis der **Ausdrücklichkeit** der Einwilligung bedeutet, dass der Datenbearbeiter den Nachweis erbringen muss, dass eine aktuelle Vollmacht (und deren Umfang) vorliegt. Zu beachten ist, dass die Einwilligung in die Datenbekanntgabe durch die IV und die ALV an andere IIZ-Akteure gestützt auf Art. 50a Abs. 4 lit. b AHVG bzw. Art. 97a Abs. 4 lit. b AVIG nur im Einzelfall möglich ist.

144 Sinnvollerweise ist eine Vollmacht **zeitlich zu befristen**. Damit sind die IIZ-Akteure gefordert, Notwendigkeit, Umfang und allenfalls auch Ergänzung der bestehenden Vollmacht periodisch mit der Klientschaft zu besprechen, was auch wiederum der Transparenz dient und die Freiwilligkeit der Vollmacht unterstreicht.

4.7.3 Güte und Mängel heutiger IIZ-Vollmachten

145 Eine Sichtung der von den IIZ-Akteuren verschiedener Kantone benutzter Vollmachten zeigt, dass nicht alle dieser Dokumente den rechtlichen Anforderungen an die Einwilligung in eine nicht durch gesetzliche Grundlage gerechtfertigte Datenbearbeitung genügen. Problematisch ist beispielsweise folgende Formulierung:

Ich erkläre mich einverstanden, dass (...) Mitglieder des IIZ-Fallteams berechtigt sind, die für die Eingliederung in Frage kommenden Stellen (behandelnde Ärzte, Arbeitgebende, Institutionen) bedarfsgerecht zu informieren.

Die Formulierung „die für die Eingliederung in Frage kommenden Stellen ...“ ist zu offen, da dem Klienten oder der Klientin so nicht mit der ausreichenden Gewissheit klar ist, welche „in Frage kommenden Stellen“ zu welchem Zeitpunkt aus welchem Grund informiert werden. Die Unklarheit bezieht sich vor allem auf die Bezeichnung „Institutionen“, da kommen etwas gar viele Möglichkeiten in Frage. Die Begriffe „behandelnde Ärzte“ und „Arbeitge-

¹⁴² So ausdrücklich in Art. 4 Abs. 5 DSG; Art. 6 des Datenschutzgesetzes Kanton Bern; § 8 Datenschutzgesetz Aargau. Sofern Kantone Bundesrecht vollziehen und das kantonale Datenschutzrecht nicht dieselben Anforderungen an eine Einwilligung erfordert, gilt auch für das kantonale Organ die entsprechende Bestimmung des DSG.

¹⁴³ Der Gesetzgeber hat sich bei der Definition des Begriffs der Einwilligung am Konzept des informed consent orientiert, siehe mit Verweis auf die Materialien: Rosenthal, David, Kommentar zu Art. 4 DSG, Rz 67, in: Rosenthal/Jöhri, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Zürich/Basel/Genf, 2008, S. 76-124.

¹⁴⁴ Rudin (Fn 90), Kommentar zu § 16 IDG, Rz 14.

¹⁴⁵ Jöhri, Yvonne /Studer, Marcel, Kommentar zu Art. 17 DSG, Rz 51, in: Maurer-Lambrou/Vogt (Hrsg.), Datenschutzgesetz, 2. Auflage, Basel, Genf, München, 2006.

bende“ sind relativ genau, aber auch so weiss die betroffene Person nicht mit genügender Sicherheit, wie weit nun seine Ermächtigung zur Beschaffung von Informationen geht (nur die aktuellen behandelnden Ärzte, auch der Zahnarzt, obwohl dessen Informationen vielleicht nicht relevant sind, welcher Arbeitgeber, nur die aktuellen oder auch früheren und wenn ja welche?).

146 Richtig ist das Vorgehen in einem anderen Kanton, in dem die Vollmacht für den Datenaustausch zwar auch vorerst in allgemeiner Form „Fachstellen und Fachpersonen“ erwähnt, bei denen IIZ-relevante Auskünfte und Unterlagen einzuholen sind, danach aber diese Stellen bzw. Personen ausdrücklich mit Name, Funktion und Kontaktdaten aufführt. Unter diesen Voraussetzungen ist dem „informed consent“ Prinzip Genüge getan.

147 Viele Vollmachten enthalten Aussagen zur zeitlichen Befristung, so etwa

Diese Einverständniserklärung/Vollmacht gilt bis zum Abschluss der Abklärung bzw. der letzten im Integrationsplan vorgesehenen Massnahme.

Das IIZ-Fallteam wird nach Abschluss des Prozesses aufgelöst und diese Vollmacht verliert ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung hat nur während der Dauer des IIZ-Prozesses Gültigkeit.

Er/sie ist informiert, dass die hier geleistete Unterschrift nach Abschluss des Prozesses ihre Gültigkeit verliert.

Alle diese Formulierungen enthalten Angaben zur Befristung. Fraglich ist, ob den Klienten/innen klar ist, was unter „Abschluss des Prozesses“ zu verstehen ist. Zielführender ist hier der Hinweis auf die Befristung „bis zum Abschluss ... der letzten im Integrationsplan vorgesehenen Massnahme. Vollmachten mit zu ungewisser Dauer sind auf dem Hintergrund der erhöhten Anforderungen an die Transparenz (siehe Rz 141) zu vermeiden. Sinnvollerweise wird deshalb die Vollmacht von vorneherein zeitlich befristet und zwar beispielsweise wie folgt:

Diese Einverständniserklärung/Vollmacht gilt ab dem heutigen Datum bis zum Abschluss der letzten im Integrationsplan vorgesehenen Massnahme, längstens aber bis ... (z.B. sechs Monate später).

148 Wo das Gesetz (wie für die IV und ALV) die Einwilligung in die Datenbekanntgabe an andere IIZ-Akteure lediglich im Einzelfall als zulässig erklärt, ist diese Schranke bei der Ausstellung der Ermächtigungen zu beachten. Vorbildlich ist hier das folgende in einem Kanton verwendete Dokument:

Der / die Unterzeichnete ermächtigt hiermit die zuständige RAV / den zuständigen SD bzw. die zuständige SHB Kontakt aufzunehmen und Auskunft zu erteilen (...). *Anschliessend folgt eine Auflistung der Unterlagen, die zwischen RAV und SD / SHB ausgetauscht werden. Zusätzlich wird präzisiert:* Der / die Unterzeichnete erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständigen RAV zusätzlich folgende Dokumente dem zuständigen Sozialdienst bzw. der zuständigen Sozialhilfebehörde zur Kenntnis zu stellen:

Dokument.....

Ort, Datum

Unterschrift Klient

Unterschrift zuständiges RAV/SD

Für jedes weitere Dokument wird die Einwilligung eingeholt.

149 Besonderes Augenmerk erfordert die **Freiwilligkeit der Einwilligung** in die Datenbearbeitung¹⁴⁶, die praktisch **gleichgesetzt werden kann mit der Freiwilligkeit der Teilnahme an IIZ-Massnahmen** an sich, da ohne Datenbearbeitung auch keine IIZ möglich ist. Freiwilligkeit setzt vorab voraus, dass die betroffenen Personen wissen, wozu sie ihre Einwilli-

¹⁴⁶ Zu erwähnen ist, dass eine Einwilligung ihrer Natur nach immer freiwillig ist, fehlt es an der Freiwilligkeit, kann gar keine Einwilligung vorliegen.

gung erteilen. Vorbildlich sind deshalb Einwilligungserklärungen, die ausdrücklich erwähnen, dass der oder die Unterzeichnende über die IIZ und die Teilnahmebedingungen informiert worden ist.

- 150 Die Freiwilligkeit der Teilnahme an der IIZ und damit zusammenhängend zur Einwilligung in den Datenaustausch zeigt sich auch darin, dass die Vollmacht jederzeit widerrufen werden kann. Nur die wenigsten der untersuchten IIZ-Dokumente enthalten diesen Hinweis. Von einer Freiwilligkeit kann nicht mehr die Rede sein, wenn die Datenbearbeitungseinverständniserklärung den folgenden Hinweis enthält:

Er/sie ist informiert, dass ein Ausstieg aus dem NetzWerk IIZ schriftlich beim Case Manager/bei der Case Managerin oder bei der Geschäftsstelle erfolgen kann. Ein Ausstieg kann Sanktionen nach sich ziehen.

Durch die – implizite oder explizite – **Androhung einer Sanktion** verliert die Einwilligungserklärung ihre Gültigkeit. Der IIZ-Datenaustausch ist diesfalls, sofern er sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage der involvierten Akteure stützen kann, rechtlich nicht zulässig. Zu präzisieren ist, dass nicht jeder Nachteil, der den betroffenen Personen durch die Nichterteilung der Vollmacht für die Datenbearbeitung droht, einer Einwilligung die Gültigkeit nicht entzieht. Wer den Sozialhilfebehörden keine Ermächtigung zur Beschaffung von für die Klärung des Sozialhilfeanspruchs **notwendigen** Informationen erteilt, verletzt seine Mitwirkungspflicht und es liegt möglicherweise beweismässig keine Bedürftigkeit vor¹⁴⁷. **Anders** ist die **Ausgangslage** indes bei der IIZ: Da für die IIZ (ausserhalb der einzelgesetzlichen Vorschriften) keine gesetzlichen Grundlagen bestehen und IIZ für die betroffenen Personen grundsätzlich freiwillig ist, darf bei Nichterteilung einer Vollmacht zur Datenbeschaffung auch nicht mit Sanktionen gedroht werden¹⁴⁸.

4.8 Vorbehalt „überwiegendes Privatinteresse“

- 151 In verschiedenen Bestimmungen zu Ausnahmen von der Schweigepflicht bzw. bei Datenbekanntgabe- und Datenbearbeitungskompetenznormen ist die Bekanntgabe bzw. Bearbeitung der Daten nur unter dem Vorbehalt zulässig, dass kein überwiegendes Privatinteresse einer Bearbeitung oder Bekanntgabe entgegensteht, so namentlich Art. 66a IVG, Art. 50a AHVG, Art. 68^{bis} Abs. 2 IVG, Art. 85f Abs. 3 AVIG und Art. 47 ATSG. Zu ergänzen ist, dass sich die Pflicht zur Interessenabwägung bei der Datenbekanntgabe und Datenbearbeitung bereits aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergibt.
- 152 Für die Bestimmung, was ein „überwiegendes Privatinteresse“ darstellt, ist auf einen objektiven Massstab abzustützen, d.h., nicht alle Interessen, die eine Person subjektiv als „überwiegende Privatinteressen“ deklariert, sind per se ausreichend. Entscheidend ist vielmehr das „Augenmass eines vernünftig urteilenden Dritten“. Mit Blick auf die Diskriminierungsschutzfunktion des Datenschutzrechts ist z.B. die Bekanntgabe von Gesundheitsinformationen mit Stigmatisierungspotential wie etwa eine positive HIV-Diagnose oder das Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung untersagt, da hier ein überwiegendes Privatinteresse vorliegt.
- 153 Ein überwiegendes Privatinteresse kann weiter vorliegen, wenn sensible Informationen über eine Person einer Behörde bekannt gegeben werden sollten, in welcher eine Sachbearbeiterin aus dem privaten Umfeld der betroffenen Person mit dem Dossier befasst ist.

¹⁴⁷ Bger 8C_949/2012 vom 4. September 2012, Erw. 7.3.

¹⁴⁸ Siehe dazu vorne, Rz 13 und Rz 14.

IV. Rechtliche Analyse des Datenaustausches zwischen IIZ-Akt-euren

1. Vorbemerkungen

154 Bei der folgenden Analyse des Datenaustausches wird darauf verzichtet, bei allen Konstellationen jeweils zu prüfen, ob der Datenaustausch auch aufgrund der Amts- und Verwaltungshilfe oder Akteneinsichtsrechte der jeweiligen Behörden möglich wäre oder ob aufgrund einer Meldepflicht eine Datenbekanntgabe sogar verpflichtend wäre. Zu verweisen ist jedoch auf die allgemeinen Ausführungen zu diesen Themen unter Rz 113 bis Rz 128.

2. Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung

2.1 Datenbeschaffung durch die IV bei der ALV (Datenbekanntgabe durch die ALV)

155 Ausgangspunkt für die nachfolgenden Ausführungen bildet die Annahme, eine versicherte Person habe sich bei der IV angemeldet (Rz 156 - 159) bzw. es sei eine Meldung zur Früherfassung erfolgt (Rz 160 - 162). Geklärt wird, ob und unter welchen Voraussetzungen die IV im Rahmen eines IIZ-Prozesses bei den ALV-Behörden Informationen über die versicherte Person einholen darf.

156 Mit der Anmeldung zur Invalidenversicherung ermächtigt die versicherte Person gemäss Art. 6a IVG **alle in der Anmeldung erwähnten Personen und Stellen**, den Organen der Invalidenversicherung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungen und Regressforderungen erforderlich sind. Die fraglichen Stellen und Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Es liegt auf der Hand, dass Art. 6a IVG auch eine **Rechtsgrundlage für die IV zur Datenbekanntgabe** an die in der Anmeldung genannten Stellen darstellt. Wer sich demzufolge bei der **IV anmeldet** und dort u.a. die **Arbeitslosenkasse** bzw. die **Regionale Arbeitsvermittlungsstelle** angibt¹⁴⁹, erteilt diesen Stellen eine **Vollmacht für die Erteilung aller erforderlichen Auskünfte**. Diese Stellen, also auch die Behörden der Arbeitslosenversicherung, sind zur Erteilung von Auskünften nicht nur ermächtigt sondern auch verpflichtet. Im Forschungsbericht zum „Austausch von Personendaten zwischen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden“ wird die Generalvollmacht von den Interviewpartnern als nützliches Instrument bezeichnet¹⁵⁰.

157 Weiter relevant ist Art. 6a Abs. 2 IVG. Nach dieser Bestimmung werden die in der IV-Anmeldung **nicht namentlich genannten** Stellen wie Arbeitgeber, Leistungserbringer nach Art. 36-40 KVG, **Versicherungen** und **Amtsstellen** ermächtigt, der IV auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Es handelt sich hier wie bei Art. 6a Abs. 1 IVG um eine **pauschale Ermächtigung**, also um eine eigentliche **Generalvollmacht**, die durch die versicherte Person mit ihrer Anmeldung bei der IV von Gesetzes wegen erteilt wird¹⁵¹.

158 Die Arbeitslosenversicherung ist eine „Versicherung“ im Sinne von Art. 6a Abs. 2 IVG. Somit darf die IV bei den ALV-Behörden Personendaten, auch besonders schützenswerte, beschaffen. Eine Einwilligung der betroffenen Person ist nicht erforderlich. Immerhin ist die IV indes verpflichtet, die betroffene Person über die Kontaktaufnahme mit der ALV zu informieren (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 IVG).

¹⁴⁹ Frage 4.4 im Anmeldeformular der IV: Sind Sie angemeldet bzw. erhalten Sie Leistungen von ... (u.a.) der Arbeitslosenversicherung oder der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV)? Wenn ja, Name und Adresse der Arbeitslosenkasse (wenn Arbeitslosenentschädigung bezahlt wurde) oder des RAV.
¹⁵⁰ Büro Vatter AG – Der Austausch von Personendaten zwischen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, Schlussbericht, Bern 2010, S. 27.
¹⁵¹ Siehe dazu Rz 133.

- 159 Für die Datenbeschaffung der IV bei den ALV-Behörden ist weiter die „**IV-IIZ-Norm**“ (Art. 68^{bis} IVG) einschlägig¹⁵². Gestützt darauf darf die IV im Rahmen der IIZ **von den ALV-Behörden Personendaten – auch besonders schützenswerte – beschaffen** (sofern die Datenbeschaffung dem Ziel der Eingliederung der versicherten Person dient). Eine **Einwilligung der versicherten Person** ist für diese Datenbeschaffung **nicht notwendig**¹⁵³.
- 160 Eine nähere Betrachtung bedarf die Frage, ob die IV auch **im Rahmen der Früherfassung** bei den ALV-Behörden Daten beschaffen darf. Bei der Früherfassung handelt es sich (noch) nicht um eine IV-Anmeldung, es liegt somit noch keine gestützt auf die Anmeldung vorliegende Generalvollmacht (Siehe oben, Rz 156) vor. Will die IV bei den ALV-Behörden Daten über eine im Rahmen der Früherfassung der IV gemeldeten Person beschaffen, so fragt sich, ob die Bestimmungen in Art. 68^{bis} Abs. 2-4 IVG zur Anwendung kommen, was bedeuten würde, dass keine Vollmacht der betroffenen Person notwendig wäre.
- 161 In der Lehre wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die im Gesetz für die IIZ vorgesehenen Erleichterungen des Datenaustausches nicht unesehen auf die Früherfassung übertragen werden können¹⁵⁴. Zur Früherfassung können Personen gemeldet werden, die entweder während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig waren oder innerhalb eines Jahres wiederholt kürzere Zeit aus gesundheitlichen Gründen der Arbeit fernbleiben mussten¹⁵⁵. Mit der Früherfassung ist die versicherte Person noch nicht bei der IV angemeldet¹⁵⁶. Der **Datenschutz** ist deshalb im Rahmen der **Früherfassung** restriktiver geregelt als in den Verfahrensschritten. Nach Art. 3c Abs. 2 IVG **muss die IV von der versicherten Person eine Ermächtigung einholen**, um bei Arbeitgebern, Versicherern und Amtsstellen die im Rahmen der Früherfassung erforderlichen Informationen einzuholen. Verweigert die versicherte Person diese Ermächtigung, so kann ein Arzt des regionalen ärztlichen Dienstes der IV die erforderlichen Auskünfte bei den behandelnden Ärzten/innen einholen, die von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- 162 Wenn die IV im Rahmen der Früherfassung bei den ALV-Behörden Daten über die „früherfasste“ Person einholen will, kann sie sich jedoch auf die Erleichterungen des Datenaustausches gemäss Art. 68^{bis} IVG berufen. Art. 68^{bis} Abs. 1 IVG hält ausdrücklich fest, dass Datenschutzerleichterungen nach Art. 68^{bis} Abs. 2-4 IVG auch die Phase der Früherfassung beinhaltet. Die Schweigepflichtentbindung im Rahmen der Früherfassung erfordert jedoch wie bereits in Rz 159 festgehalten, eine formell gesetzliche Grundlage für die Stelle, bei der die Daten beschafft werden sollen. Für die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung findet sich diese in Art. 85f Abs. 3 und 4 AVIG. Auch im **Rahmen der Früherfassung** kann die IV demzufolge von den **ALV-Behörden ohne Einwilligung** „eingliederungsrelevante“ Informationen über die versicherte Person einholen.

2.2 Datenbeschaffung durch die ALV bei der IV (Datenbekanntgabe durch die IV)

- 163 Ausgangspunkt für die nachfolgenden Ausführungen bildet die Annahme, eine versicherte Person habe sich bei der ALV für den Leistungsbezug (Arbeitslosenunterstützung und/oder arbeitsmarktliche Massnahmen) angemeldet. Geklärt wird, ob und unter welchen Voraussetzungen die ALV im Rahmen eines IIZ-Prozesses bei der IV Informationen über die versicherte Person einholen darf.
- 164 Anders als bei der IV löst die Anmeldung bei der ALV **keine generelle Ermächtigung** zum Einholen von Auskünften bei anderen Stellen und damit auch bei der IV aus. Im AVIG fin-

¹⁵² Siehe ausführlich Rz 92 ff.

¹⁵³ Müller, (Fn 11) Rz 110, siehe auch Rz 93 dieses Gutachtens.

¹⁵⁴ Murer, Erwin, Invalidenversicherung: Prävention, Früherfassung und Integration: Kommentar zu den Art. 1a, 3a-c, 6a, 7a-4, 14a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG vom 19. Juni 1959, Bern 2009, Rz 15 zu Art. 3a IVG.

¹⁵⁵ Art. 3a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 1ter IVV.

¹⁵⁶ Siehe Art. 3c Abs. 5 IVG. Die Aufforderung zur Anmeldung bildet ein mögliches Ergebnis des Früherfassungsprozesses.

det sich keine mit Art. 6a IVG vergleichbare Bestimmung. Folglich ist die allgemeine Mitwirkungsnorm in Art. 28 ATSG anwendbar. Nach Art. 28 Abs. 3 ATSG muss deshalb von der versicherten Person grundsätzlich eine Einzelermächtigung zur Auskunftserteilung eingeholt werden. Für IIZ-Belange gelten indes die nachfolgend beschriebenen Erleichterungen.

- 165 Unter dem Titel „Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit“ hält Art. 85f AVIG einerseits den Grundsatz der engen Zusammenarbeit der IIZ-Akteure fest und enthält andererseits Bestimmungen zum Datenaustausch, so namentlich Art. 85f Abs. 3 AVIG. Diese Bestimmung sieht die **gegenseitige Entbindung von der Schweigepflicht zwischen den Durchführungsorganen der ALV und der IV** vor. Für die IV ihrerseits besteht in Art. 68^{bis} Abs. 2 IVG die formellgesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe der besonders schützenswerten Personendaten an die ALV. Wie bei der Datenbeschaffung der IV bei der ALV gilt auch im umgekehrten Fall das Erfordernis, dass die Daten dazu dienen müssen, die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln.

3. Austausch zwischen Invalidenversicherung und Sozialhilfe

3.1 Datenbeschaffung durch die IV bei der Sozialhilfe (Datenbekanntgabe durch die Sozialhilfe)

- 166 Ausgangspunkt für die nachfolgenden Ausführungen bildet die Annahme, eine versicherte Person habe sich bei der IV angemeldet bzw. es sei eine Meldung zur Früherfassung erfolgt. Nachfolgend wird erläutert, ob und unter welchen Voraussetzungen die IV im Rahmen eines IIZ-Prozesses bei der Sozialhilfe Informationen über die versicherte Person einholen darf.

- 167 Liegt eine **IV-Anmeldung vor** und hat die versicherte Person im IV-Anmeldeformular angegeben, dass sie Sozialhilfe bezieht, ist die IV nach Art. 6a Abs. 1 IVG ermächtigt, bei der Sozialhilfe die erforderlichen Auskünfte einzuholen, die Sozialhilfestelle ist zur Auskunft nicht nur ermächtigt sondern auch verpflichtet. Fehlt es an einer Nennung einer Sozialhilfebehörde auf dem IV-Anmeldeformular, so darf die IV gestützt auf Art. 6a Abs. 2 IVG (Vollmacht ex lege, siehe Rz 157) dennoch an die Sozialhilfebehörde gelangen und Auskünfte anfragen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind¹⁵⁷. Die versicherte Person muss von der IV über die Anfrage informiert werden. Die angefragte Sozialhilfebehörde ist zur entsprechenden Auskunftserteilung kraft Gesetz ermächtigt. Wie unter Randziffer 58 ausführt, benötigt die kantonale Sozialhilfebehörde für die Bekanntgabe von Personendaten eine gesetzliche Grundlage. Eine solche ist durch Art. 6a Abs. 2 IVG gegeben. Für bei der IV angemeldete Personen ist die IV somit gar nicht auf Art. 68^{bis} IVG angewiesen, um von der Sozialhilfe die für die Abklärung des Leistungsanspruches notwendigen Informationen zu erhalten.

- 168 Bei zur **Früherfassung** gemeldeten Personen kommt Art. 6a Abs. 1 und 2 IVG nicht zur Anwendung, da noch keine IV-Anmeldung vorliegt. Die **IV** kann sich demnach **nicht** auf eine rechtsgeschäftliche (Art. 6a Abs. 1 IVG) oder ex-lege **Vollmacht** (Art. 6a Abs. 2 IVG) stützen, um bei der Sozialhilfe Daten über die früherfasste Person zu beschaffen.

- 169 Unter den Voraussetzungen der „IIZ-Datenaustauschnorm“ in Art. 68^{bis} Abs. 3 IVG sind IV und Sozialhilfe jedoch gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden¹⁵⁸. Erforderlich ist insbesondere eine entsprechende gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht, die der IV Gegenrecht gewährt¹⁵⁹. Fehlt es im Kanton an einer spezifischen gesetzlichen Grundlage, ist im Rahmen für noch nicht bei der IV angemeldete (sondern lediglich früh erfasste) Personen

¹⁵⁷ Art. 6a Abs. 2 IVG nennt u.a. „Amtsstellen“ als zur Auskunft ermächtigt, darunter sind auch Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfe zu verstehen, siehe: Murer (Fn 154), Rz 24 zu Art. 6a IVG mit Verweis auf Rz 52 zu Art. 3c IVG.

¹⁵⁸ Siehe Rz 94.

¹⁵⁹ Siehe Rz 97.

für den Datenaustausch mit der Sozialhilfe unter Berufung auf die Mitwirkungspflicht im Rahmen der Früherfassung nach 3c Abs. 3 IVG eine generelle Ermächtigung der betroffenen Person einzuholen. Diese generelle Ermächtigung ist beschränkt auf die Daten, die im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind¹⁶⁰.

3.2 Datenbeschaffung durch die Sozialhilfe bei der IV (Datenbekanntgabe der IV)

170 Ausgangspunkt für die nachfolgenden Ausführungen bildet die Annahme, eine versicherte Person habe sich bei einem Durchführungsorgan der kantonalen Sozialhilfe für den Leistungsbezug angemeldet bzw. beziehe bereits Sozialhilfeunterstützung. Dargestellt wird, ob und unter welchen Voraussetzungen die Sozialhilfe im Rahmen eines IIZ-Prozesses bei der IV Informationen über die versicherte Person einholen darf.

171 Sofern und soweit im fraglichen kantonalen Recht eine IIZ-Datenaustauschnorm der IV Gegenrecht im Sinne von Art. 68^{bis} Abs. 3 IVG gewährt, sind Sozialhilfe und IV gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden und können demzufolge im Rahmen der IIZ besonders schützenswerte Personendaten austauschen. Wie mehrfach erwähnt, ist diese Voraussetzung nur in wenigen Kantonen gegeben.

172 **Ohne spezifische IIZ-Datenaustauschnorm** gilt Folgendes: Wenn die Sozialhilfebehörde bei der IV Daten über einen Sozialhilfeempfänger beschafft, stellt dies vorab eine Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten der Sozialhilfe dar (die IV erfährt auf diesem Wege von der Sozialhilfeabhängigkeit einer Person). Nach kantonalem Sozialhilfe- und Datenschutzrecht ist die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten nur zulässig bei gesetzlicher Ermächtigung oder Zustimmung der betroffenen Person, wobei die Einwilligung als Teil der Mitwirkungspflicht eingefordert werden kann¹⁶¹. Die IV ihrerseits darf die erfragten besonders schützenswerten Personendaten den Sozialhilfebehörden bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person bekanntgeben¹⁶². Ohne ausdrückliche Einwilligung ist die Datenbekanntgabe überdies in den Schranken von Art. 66a IVG in Verbindung mit Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziff. 1 AHVG) zulässig (Bekanntgabe nur im Einzelfall und nur auf schriftliches Gesuch hin)¹⁶³.

4. Austausch zwischen Invalidenversicherung und Berufsberatung

4.1 Datenbeschaffung durch die IV bei der Berufsberatung (Datenbekanntgabe durch die Berufsberatung)

173 Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, eine versicherte Person habe sich bei der IV angemeldet bzw. es liege eine Meldung zur Früherfassung vor. Erläutert wird die Zulässigkeit des Datenaustausches zwischen IV und Berufsberatung auf Initiative der IV.

174 Liegt eine IV-Anmeldung vor, so kann die IV die erforderlichen (auch besonders schützenswerten) Personendaten bei der Berufsberatung gestützt auf Art. 6a Abs. 1 oder Abs. 2 IVG ohne weiteres anfordern¹⁶⁴. Für die (kantonale) Berufsberatung bildet Art. 6a IVG die nach kantonalem Datenschutzrecht erforderlich gesetzliche Grundlage zur Datenbekanntgabe.

175 Sofern die Voraussetzungen der „IIZ-Datenaustauschnorm“ in Art. 68^{bis} IVG erfüllt sind¹⁶⁵, entfällt zwischen der IV und der Berufsberatung die Schweigepflicht. In den meisten Kantonen fehlt es bis heute an einer entsprechenden formell gesetzlichen Grundlage zur Aufhe-

¹⁶⁰ Murer (Fn 154), Rz 54 zu Art. 3c IVG.

¹⁶¹ Siehe Rz 82.

¹⁶² Siehe Rz 137 ff.

¹⁶³ Siehe Rz 90.

¹⁶⁴ Zu Art. 6a Abs. 1 und 2 IVG siehe ausführlich Rz 131 bis Rz 133.

¹⁶⁵ Siehe dazu ausführlich Rz 92 ff.

bung der Schweigepflicht zwischen Berufsberatung und IV. Ist die Datenbeschaffung der IV auch nicht gestützt auf Art. 6a IVG möglich, weil die betroffene Person noch nicht bei der IV angemeldet sondern lediglich zur Früherfassung gemeldet ist, benötigt die IV für die Datenbeschaffung bei der Berufsberatung eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Gestützt Art. 3c Abs. 3 IVG kann die IV von der zur Früherfassung gemeldeten Person eine generelle Ermächtigung zur Beschaffung auch besonders schützenswerter Daten bei der Berufsberatung einfordern (Die Berufsberatung kann unter dem Terminus „Amtsstellen“ nach Art. 3c Abs. 3 IVG subsumiert werden).

- 176 Die Zulässigkeit der Datenbekanntgabe der Berufsberatung an die IV beurteilt sich nach dem kantonalen Datenschutzrecht (allgemeines Datenschutzgesetz sowie allfällige Datenschutznormen im einschlägigen Berufsberatungs- bzw. Berufsbildungsgesetz). Da es sich bei IIZ-Daten um besonders schützenswerte Personendaten handelt, ist für deren Bekanntgabe regelmässig eine formellgesetzliche Grundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Je nach Kanton ist die Einwilligung in die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten auf den Einzelfall beschränkt¹⁶⁶.

4.2 Datenbeschaffung durch die Berufsberatung bei der IV (Datenbekanntgabe durch die IV)

- 4.1** Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, eine Person habe sich bei der Berufsberatung angemeldet und die Berufsberatungsstelle möchte Informationen über die Person von der IV.

- 4.2** Wenn die Berufsberatung bei der IV über einen Klienten oder eine Klientin Informationen einholt, so stellt dies bereits die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personen dar. Die Zulässigkeit dieser Datenbekanntgabe beurteilt sich nach kantonalem Datenschutzrecht¹⁶⁷.

- 4.3** Die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten durch die IV an die Berufsberatung ist gestützt auf Art. 68^{bis} Abs. 3 IVG möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (namentlich muss eine formell gesetzliche Grundlage die gegenseitige Aufhebung des Berufsheimnisses zwischen Berufsberatung und IV vorsehen). Sind die Voraussetzungen des Art. 68^{bis} Abs. 3 IVG nicht erfüllt, ist die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten der IV an die Berufsberatung gestützt auf Art. 66a IVG in Verbindung mit Art. 50a Abs. 4 lit. b AHVG im Einzelfall und bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

5. Austausch zwischen Invalidenversicherung und Asyl- bzw. Ausländerbehörde

5.1 Datenbeschaffung durch die IV bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde (Datenbekanntgabe durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde)

- 177 Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, eine versicherte Person habe sich bei der IV angemeldet bzw. es liege eine Meldung zur Früherfassung vor. Erläutert wird die Zulässigkeit des Datenaustausches zwischen IV und der Asyl- und Ausländerbehörde.

- 178 Vorab ist festzustellen, dass die Asyl- und Ausländerbehörden nicht explizit in der „IIZ-Datenaustauschnorm“ in Art. 68^{bis} IVG aufgeführt sind. Will die IV deshalb Daten an die

¹⁶⁶ Siehe Rz 137.

¹⁶⁷ Siehe oben, Rz 176.

Asyl- und Ausländerbehörde bekanntgeben, so muss sie sich auf eine Ausnahme von der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG berufen können.

179 Gestützt auf Art. 6a IVG ermächtigt die bei der IV angemeldete Person auch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde, der IV die für die Abklärung des Leistungsanspruches erforderlichen Auskünfte zu erteilen¹⁶⁸. Ist die Person noch nicht angemeldet jedoch zur Früherfassung gemeldet, benötigt die IV zur Informationsbeschaffung bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde eine Einwilligung der betroffenen Person, die sie gestützt auf Art. 3c Abs. 3 IVG von der zur Früherfassung gemeldeten Person einfordern kann (Generalermächtigung).

180 Die Datenbekanntgabe der Asyl- bzw. Ausländerbehörde an die IV beurteilt sich nach dem kantonalen Datenschutzrecht¹⁶⁹ (sofern eine kantonale Behörde tätig ist), nach des DSG (wenn die Bekanntgabe durch das BFM erfolgt) sowie nach den bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des Ausländerrechts¹⁷⁰, namentlich in Art. 101 – 111 des Ausländergesetzes (AuG)¹⁷¹ und Art. 96 ff. des Asylgesetzes¹⁷² sowie dem Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich¹⁷³. Die durch die betroffenen Personen mit der IV-Anmeldung erteilte Ermächtigung zur Datenbeschaffung durch die IV genügt regelmässig auch den allgemeinen datenschutzrechtlichen (DSG und kantonale Gesetze) Anforderungen an die Datenbekanntgabe durch die angefragten Asyl- bzw. Ausländerbehörden

5.2 Datenbeschaffung durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei der IV (Datenbekanntgabe durch die IV)

181 Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, eine Asyl- bzw. Ausländerbehörde wolle sich bei der IV Daten über eine versicherte Person beschaffen.

182 Die Ausländerbehörde benötigt z.B. Informationen über die berufliche Integration einer ausländischen Person, wenn z.B. ein Widerruf einer Bewilligung oder der Niederlassungsbewilligung in Frage steht (Art. 62 lit. e bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG). Art. 97 Abs. 2 AuG ermächtigt die Ausländerbehörde, von anderen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und damit auch von der IV, die für den Vollzug des AuG notwendigen Daten und Informationen zu verlangen.

183 Für die Bekanntgabe von IIZ-Personendaten der IV an die Asyl- bzw. Ausländerbehörde sind die IV-spezifischen Datenschutzgrundlagen massgebend. Art. 66a Abs. 2 IVG verweist auf Art. 50a AHVG. IIZ-Daten fallen regelmässig nicht unter Art. 50a Abs. 1 lit. b^{bis} AHVG (Nummernverifizierung) und die Asyl- bzw. Ausländerbehörde sind auch nicht unter den Stellen nach Art. 50a Abs. 1 lit. e AHVG aufgeführt, an die eine Datenbekanntgabe im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin möglich ist. Demzufolge erfordert die Datenbekanntgabe an die Asyl- bzw. Ausländerbehörde gestützt auf Art. 50a Abs. 4 lit. b AHVG eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person; die Einwilligung ist zudem auf den Einzelfall beschränkt. Daran ändert auch nichts, dass Art. 97 Abs. 2 AuG eine Pflicht zur Datenbekannt-

¹⁶⁸ Zu Art. 6a Abs. 1 und 2 IVG siehe ausführlich 131 ff.

¹⁶⁹ Zur Anwendbarkeit des kantonalen Datenschutzrechts beim Vollzug von Bundesrecht durch kantonale Behörden siehe Rz 29.

¹⁷⁰ Siehe zu den Datenschutzbestimmungen des Ausländer- und Asylrechts ausführlich Baeriswyl, Bruno, Paragraph 13, Datenschutz, in: Uebersax et. al (Hrsg.), Ausländerrecht. Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, 2. Auflage, Basel 2009, S. 635 ff.

¹⁷¹ Ausländergesetz, siehe Fn 44.

¹⁷² Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG), SR 142.31.

¹⁷³ Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 (BGIAA), SR 142.51.

gabe vorsieht, da spezialgesetzliche Geheimhaltungsvorschriften der Amtshilfepflicht vorgehen¹⁷⁴.

6. Austausch zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe

6.1 Datenbeschaffung durch die Arbeitslosenversicherung bei der Sozialhilfe (Datenbekanntgabe durch die Sozialhilfe)

184 Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, die Arbeitslosenversicherung wolle sich im Rahmen eines IIZ-Prozesses Daten über eine versicherte Person bei der Sozialhilfe beschaffen.

185 Bereits die Anfrage der Arbeitslosenversicherung an die Sozialhilfe stellt eine Bekanntgabe von Personendaten dar, für die es entweder eine gesetzliche Ermächtigung oder eine Einwilligung der betroffenen Person braucht. Die ALV kann von der versicherten Person gestützt auf Art. 28 Abs. 3 ATSG eine Ermächtigung für die Datenbeschaffung bei der Sozialhilfe einholen. Für die Sozialhilfe bildet diese Ermächtigung der versicherten Person die Legitimation für die Datenbekanntgabe. Nach Art. 28 Abs. 3 ATSG ist die kantonale Sozialhilfe überdies zur Erteilung dieser Auskünfte verpflichtet¹⁷⁵.

186 Zu prüfen ist in IIZ-Konstellationen zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe, ob ein erleichterter Datenaustausch auf der Basis von Art. 85f Abs. 2 AVIG möglich ist¹⁷⁶. Voraussetzung dafür ist, dass im einschlägigen kantonalen Recht ein Gegenrecht auf Zugriff auf Sozialhilfeakten durch die Arbeitslosenversicherung verankert ist (Art. 85f Abs. 2 lit. b AVIG). Weiter ist nach Art. 85f Abs. 2 lit. a AVIG erforderlich, dass die betroffene Person Leistungen von der Sozialhilfe bezieht und der Gewährung des Akten- und Datenzugriffs zustimmt. Bezüglich „Gewährung des Gegenrechts“ erlaubt bspw. Art. 8a Abs. 2 lit. g des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern¹⁷⁷ die Weitergabe von Informationen an Behörden an die „Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht es vorsieht“. Eine ALV-Behörde darf demzufolge von einer bernischen Sozialhilfebehörde Informationen über eine versicherte Person beschaffen und die Sozialhilfebehörde ist verpflichtet, die erfragten Informationen bekanntzugeben. Wie bereits erwähnt, muss aber die betroffene Person der Gewährung des Zugriffs zustimmen. Die Formulierung in Art. 8a Abs. 2 lit. g des bernischen Sozialhilfegesetzes „soweit das Bundesrecht es vorsieht“ umfasst auch die Zustimmung der betroffenen Person als Voraussetzung der Datenbekanntgabe.

6.2 Datenbeschaffung durch die Sozialhilfe bei der Arbeitslosenversicherung (Datenbekanntgabe durch die Arbeitslosenversicherung)

187 Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, die Sozialhilfe wolle sich über einen Sozialhilfeklienten bzw. eine Sozialhilfeklientin Informationen bei der Arbeitslosenversicherung beschaffen.

188 Die Sozialhilfe kann von ihren Klienten/innen gestützt auf die regelmässig im kantonalen Sozialhilfegesetz verankerte Mitwirkungspflicht eine Ermächtigung zur Beschaffung IIZ-relevanter Informationen bei der Arbeitslosenversicherung verlangen¹⁷⁸. Liegt eine solche Ermächtigung vor, so darf die Arbeitslosenversicherung gestützt auf Art. 97a Abs. 4 AVIG die Daten der Sozialhilfe bekanntgeben. Zu beachten ist, dass Art. 97a Abs. 4 AVIG die Ermächtigung auf den Einzelfall beschränkt¹⁷⁹. Zudem hat die ALV-Behörde zu prüfen, ob

¹⁷⁴ Mund (Fn 121), Rz 8-12 (insbes. 12) zu Art. 97 AuG.

¹⁷⁵ Siehe zu Art. 28 Abs. 3 ATSG 129 ff.

¹⁷⁶ Siehe dazu Rz 100 ff.

¹⁷⁷ Siehe Fn 109.

¹⁷⁸ Siehe Rz 134 und 135.

¹⁷⁹ Das bedeutet, dass für die ALV-Behörde eine durch einen Sozialhilfeklienten ausgestellte Generalvollmacht nicht akzeptieren dürfte.

kein überwiegendes Privatinteresse der betroffenen Person einer Bekanntgabe entgegensteht¹⁸⁰.

189 Eine Ermächtigung benötigt die Sozialhilfe auch dann, wenn die Voraussetzungen der IIZ-Datenaustauschnorm in Art. 85f AVIG erfüllt sind, d.h. wenn im kantonalen Sozialrecht der Arbeitslosenversicherung das Recht auf Zugang zu Informationen über die Sozialhilfeklienten/innen verankert ist¹⁸¹.

190 Auf schriftlich begründetes Gesuch hin und im Einzelfall darf die Arbeitslosenversicherung der Sozialhilfe gestützt auf Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziff. 1 AVIG die Daten bekanntgeben, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind. Angesichts des grundsätzlich freiwilligen Charakters der IIZ ist Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziff. 1 AVIG als Grundlage für die Datenbeschaffung im Rahmen eines IIZ-Prozesses ungeeignet.

191 Mit der Revision des AVIG¹⁸² (in Kraft seit April 2011) hat der Gesetzgeber überdies in Art. 96c Abs. 2^{ter} eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Organe der Sozialhilfe mittels Abrufverfahren auf die von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme zugreifen können¹⁸³.

7. Austausch zwischen Arbeitslosenversicherung und Berufsberatung

7.1 Datenbeschaffung durch die Arbeitslosenversicherung bei der Berufsberatung (Datenbekanntgabe durch die Berufsberatung)

192 Ausgangslage für die folgenden Ausführungen bildet die Annahme, die Arbeitslosenversicherung wolle sich Daten einer versicherten Person bei der Berufsberatung beschaffen.

193 Als Grundlage einer Datenbeschaffung kommt die IIZ-Datenaustauschnorm in Art. 85f lit. a AVIG in Frage. Voraussetzungen sind das Vorliegen der Zustimmung der versicherten Person und die Gewährung des Gegenrechts im entsprechenden kantonalen Recht (Art. 85f Abs. 2 lit. a und lit. b AVIG). Als Beispiel einer solchen „Gegenrechtsnorm“ kann auf Art. 99 Abs. 4 des Beschäftigungs- und Arbeitsmarktgesetzes des Kantons Freiburg¹⁸⁴ genannt werden.

194 Auch ohne Verankerung einer IIZ-Datenaustauschnorm im kantonalen Recht, ist der IIZ-Datenaustausch möglich, sofern eine Ermächtigung der betroffenen Person vorliegt. Die ALV-Behörde kann sich von der versicherten Person gestützt auf Art. 28 Abs. 3 ATSG ermächtigen lassen, die für die Abklärung des Leistungsanspruchs notwendigen Daten zu beschaffen. Zwar ist die Berufsberatung nicht ausdrücklich unter den Personen und Stellen aufgeführt, die in Art. 28 Abs. 3 ATSG genannt werden. Die Liste der Personen und Stellen ist jedoch nicht abschliessend und es spricht nichts dagegen, auch die Berufsberatung zu den Stellen zu zählen, von der sich die ALV-Behörde bei Vorliegen einer auf den Einzelfall beschränkten Ermächtigung die notwendigen Daten beschaffen darf. Zu ergänzen ist, dass nach Art. 28 Abs. 3 ATSG die Berufsberatung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist.

195 Für die kantonale Berufsberatung ist das kantonale Datenschutzrecht anwendbar. Sofern und soweit sich im einschlägigen Berufsberatungsgesetz keine spezialgesetzliche Datenschutznorm findet, beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenbekanntgabe nach dem allgemeinen Datenschutzrecht. In den kantonalen Datenschutzgesetzen ist die Datenbekanntgabe regel-

¹⁸⁰ Zur Prüfung des überwiegenden Privatinteresses siehe 151 bis 153.

¹⁸¹ Zur Begründung siehe oben, Rz 186.

¹⁸² AS 2011 1167; BBl 2008 7733.

¹⁸³ Zu Umsetzung des Abrufverfahrens siehe die Dokumentation hier:

http://www.skos.ch/store/pdf_d/schwerpunkte/AVAM-D.pdf (besucht: 16.11.2012).

¹⁸⁴ Siehe Fn 121.

mässig zulässig, wenn die anfragende Behörde zur entsprechenden Datenbearbeitung gesetzlich befugt ist oder die betroffene Person einwilligt¹⁸⁵.

7.2 Datenbeschaffung durch die Berufsberatung bei der Arbeitslosenversicherung (Datenbekanntgabe durch die Arbeitslosenversicherung)

196 Ausgangslage der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, die Berufsberatung wolle sich Daten über eine Berufsberatungsklientin oder einen Berufsberatungsklienten bei der Arbeitslosenversicherung beschaffen.

197 In den gesetzlichen Grundlagen für die Berufsberatung finden sich keine ausdrücklichen Mitwirkungspflichten, auf deren Grundlage sich eine Pflicht zur Erteilung einer Ermächtigung für die Datenbeschaffung bei anderen Behörden wie vorliegend der Arbeitslosenversicherung ableiten lässt. Will die Berufsberatung bei der Arbeitslosenversicherung Informationen einholen, braucht sie dafür eine Ermächtigung des Berufsberatungsklienten bzw. der Berufsberatungsklientin. Zu beachten ist wie bereits mehrfach in diesem Gutachten erwähnt, dass bereits die Kontaktaufnahme der Berufsberatung mit der Arbeitslosenversicherung eine Bekanntgabe von Personendaten darstellt, die nach dem einschlägig anwendbaren kantonalen Datenschutzrecht rechtfertigungsbedürftig ist. Als Rechtfertigungsgrund kommt entweder eine gesetzliche oder gewillkürte Ermächtigung in Frage.

198 Sofern und soweit sich im für die Berufsberatung relevanten kantonalen Recht eine entsprechende IIZ-Datenaustauschnorm findet, kann der Datenaustausch zwischen Berufsberatung und ALV-Behörden auf der Grundlage von Art. 85f Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 85f Abs. 2 lit. b AVIG erfolgen. Allerdings benötigt der Datenaustausch auch hier die Zustimmung der betroffenen Person.

199 Ohne „IIZ-Datenaustausch-Norm“ im kantonalen Recht darf die ALV-Behörde den Berufsberatungsbehörden nur Personendaten unter den Voraussetzungen von Art. 97a Abs. 4 lit. b AVIG bekannt geben, d.h., die betroffene Person muss im Einzelfall schriftlich eingewilligt haben. Von der ausdrücklichen Einwilligung kann nur abgesehen werden, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist und die Einwilligung nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden kann. Von diesen Voraussetzungen ist im IIZ-Prozess in der Regel nicht auszugehen.

200 Fehlt es an einer Einwilligung der betroffenen Person, ist die Bekanntgabe von Personendaten der ALV an die Berufsberatung nicht möglich. Insbesondere fehlt es auch an der Möglichkeit, dass die Daten im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch bekanntgegeben werden können. Die Berufsberatung ist nicht unter den Stellen aufgeführt, an die Behörden der Arbeitslosenversicherung ohne Einwilligung der betroffenen Person Daten bekannt geben dürfen. Die Aufzählung in Art. 97a Abs. 1 lit. f AVIG Ziff. 1 ff. ist abschliessend.

8. Austausch zwischen Arbeitslosenversicherung und Asyl- bzw. Ausländerbehörde

8.1 Datenbeschaffung durch die Arbeitslosenversicherung bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde (Datenbekanntgabe durch Asyl- bzw. Ausländerbehörde)

201 Ausgangslage der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, die Arbeitslosenversicherung wolle sich Daten einer versicherten Person bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde beschaffen.

¹⁸⁵

So z.B. in Art. 13 Abs. 1 lit. a und Art. 13 Abs. 1 lit. b Datenschutzgesetz Kanton Sankt Gallen (Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009, SR 141.1).

- 202 Für den IIZ-Datenaustausch ist vorab auf Art. 85f Abs. 1 lit. e AVIG hinzuweisen; diese Bestimmung hält fest, dass die Durchführungsorgane der Asylgesetzgebung eng mit den Behörden der ALV zusammenarbeiten. Keine Erwähnung finden in Art. 85f AVIG die Ausländerbehörden, sie sind nach dem gesetzgeberischen Willen offensichtlich kein IIZ-Partner.
- 203 Die Zusammenarbeit einschliesslich Datenaustausch zwischen Asylbehörde und ALV-Behörden setzt nach Art. 85f Abs. 2 AVIG voraus, dass den ALV-Behörden in den asylrechtlichen Grundlagen Gegenrecht gewährt wird und dass die betroffene Person der (jeweiligen) Gewährung des Zugriffs auf Akten und Daten zustimmt. Im Asylgesetz finden sich keine Bestimmungen, die ausdrücklich auf die IIZ-Belange Bezug nehmen und auch keine korrespondierende Datenaustauschklausel. Ohne spezifische IIZ-Datenaustauschklausel ist die Frage der Zulässigkeit des Austauschs von Personendaten im Rahmen der IIZ anhand der Bestimmungen im ATSG, im AVIG und sowie im Asyl- bzw. Ausländerrecht zu verorten.
- 204 Die ALV-Behörde kann sich von der versicherten Person im Rahmen deren Mitwirkungspflicht (Art. 28 Abs. 3 ATSG) eine Ermächtigung zur Beschaffung von Informationen bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde erteilen lassen. Diese Ermächtigung ist auf den Einzelfall zu beschränken. Die Asyl- bzw. Ausländerbehörde ist zur Erteilung der erfragten Auskünfte verpflichtet.
- 205 Für die Asylbehörden sieht Art. 96 Asylgesetz¹⁸⁶ vor, dass die dort genannten Behörden auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten dürfen, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Es ist fraglich, ob aus dieser Bestimmung eine Kompetenz zum Datenaustausch, namentlich zur Datenbekanntgabe, mit der Arbeitslosenversicherung abgeleitet werden kann. Die korrespondierende Norm im Ausländerrecht in Art. 101 AuG lautet: „Das BFM, die zuständigen Ausländerbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen“. Auch hier ist die Datenbekanntgabe nicht ausdrücklich geregelt.
- 206 Fehlt es an einer spezialgesetzlichen Bestimmung zu den Voraussetzungen der Datenbekanntgabe, so kommen die Normen des allgemeinen Datenschutzrechts zur Anwendung. Sowohl nach dem Bundesdatenschutzrecht wie nach dem kantonalen Datenschutzrecht ist eine Datenbekanntgabe auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung zulässig. In der hier vorliegenden Datenaustauschkonstellation erfüllt die von der ALV bei der versicherten Person zu beschaffende Einwilligung in die Datenbeschaffung gleichzeitig auch die Anforderung an die gesetzlich Grundlage zur Datenbekanntgabe für die Asyl- bzw. Ausländerbehörde.

8.2 Datenbeschaffung durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei der Arbeitslosenversicherung (Datenbekanntgabe durch die Arbeitslosenversicherung)

- 207 Bei den folgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass sich die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei den ALV-Behörden Informationen über eine ausländische Person beschaffen will.
- 208 Die Durchführungsorgane der Asylgesetzgebung sind in Art. 85f Abs. 1 lit. e AVIG unter den „IIZ-Partnern“ aufgeführt, nicht so Ausländerbehörden¹⁸⁷. Da die nach Art. 85f Abs. 1 lit. a und b AVIG erforderlichen Voraussetzungen des erleichterten Datenaustausches nicht

¹⁸⁶ Siehe Fn172.

¹⁸⁷ Siehe Rz 202und Rz 203.

vorliegen¹⁸⁸, kommen die erleichterten Datenaustauschmodalitäten auch nicht im Verhältnis zwischen den Asylbehörden und der Arbeitslosenversicherung zu Anwendung.

- 209 Die mit dem Vollzug des Ausländergesetz (AuG) betrauten Stellen können sich für die Datenbeschaffung auf die Amtshilfenorm in Art. 97 AuG stützen. Die Ausländerbehörde benötigt Informationen über die berufliche Integration einer ausländischen Person, wenn z.B. ein Widerruf einer Bewilligung oder der Niederlassungsbewilligung in Frage steht (Art. 62 lit. e bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG). Art. 97 Abs. 2 AuG ermächtigt die Ausländerbehörde, von anderen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und damit auch von den ALV-Behörden, die für den Vollzug des AuG notwendigen Daten und Informationen zu verlangen.
- 210 Für die ALV-Behörden beurteilen sich die Voraussetzungen der Datenbekanntgabe an die Ausländerbehörden nach Art. 97a AVIG. Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen ALV-Organen nach Art. 97a Abs. 1 lit. f. Ziff. 7 im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin Daten an die Ausländerbehörden bekanntgeben, wenn diese die Daten (u.a.) für den Vollzug des AuG benötigen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Ausländerbehörde begründen muss, weshalb sie welche Daten von der ALV-Behörde benötigt. Eine Ermächtigung durch die ausländische Person ist nicht notwendig.
- 211 Für die mit dem Vollzug des Asylgesetz betrauten Behörden ist die bereichsspezifische Datenschutznorm in Art. 96 AsylG einschlägig. Eine Datenbearbeitung (und damit auch eine Datenbeschaffung) ist zulässig, soweit die in Art. 96 AsylG genannte Behörde diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die um Daten angefragte ALV-Behörde ihrerseits darf Daten an die Asylbehörden gestützt auf Art. 97a Abs. 4 lit. b nur bekanntgeben, wenn Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, „wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf“.

9. Austausch zwischen Sozialhilfe und Berufsberatung

9.1 Datenbeschaffung durch die Sozialhilfe bei der Berufsberatung (Datenbekanntgabe durch die Berufsberatung)

- 212 Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, die Sozialhilfe wolle sich bei der Berufsberatung Informationen über den Sozialhilfeklienten bzw. die Sozialhilfeklientin beschaffen.
- 213 Die Beschaffung von Daten über Sozialhilfeklienten/innen durch die Sozialhilfe bei der Berufsberatung stellt eine Bekanntgabe von Personendaten dar und bedarf gestützt auf das kantonale Sozialhilfe- und Datenschutzrecht eine gesetzliche Ermächtigung bzw. eine Einwilligung der betroffenen Person.
- 214 Die Bekanntgabe der Information durch die Berufsberatung an die Sozialhilfe erfordert eine spezialgesetzliche Bestimmung im einschlägigen Berufsbildungsgesetz. Fehlt es an einer solchen, was regelmässig der Fall ist, so erfolgt die Legitimation zur Datenbekanntgabe auf der Grundlage des kantonalen Datenschutzrechts.
- 215 Die Bestimmungen zur Datenbekanntgabe einer kantonalen Stelle an eine andere kantonale Stelle sind in den kantonalen Datenschutzbestimmungen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Im Kanton Schwyz bspw. ist die Bekanntgabe besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile möglich, wenn dafür eine formell gesetzliche Grundlage vorhanden ist oder

188

Siehe dazu Rz 100 ff.

die Daten für die empfangende Behörde im Einzelfall zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat¹⁸⁹.

216 Angaben der Berufsberatung sind für die Sozialhilfe in aller Regel nicht „unentbehrlich für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe“. Damit die Berufsberatung im vorliegend interessierenden Kanton Schwyz Daten über einen Berufsberatungsklienten oder eine Berufsberatungsklientin an die Sozialhilfe bekanntgeben darf, bedarf es einer Einwilligung der betroffenen Person und diese Einwilligung ist auf den Einzelfall beschränkt.

217 Die Sozialhilfe ihrerseits kann vom Klienten bzw. von der Klientin die Erteilung einer Ermächtigung zur Datenbeschaffung bei der Berufsberatung einfordern, sofern und soweit sich eine solche Pflicht ausdrücklich oder auch implizit aus dem kantonalen Sozialhilferecht ergibt. Im Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz¹⁹⁰ selbst findet sich keine solche Norm, das Gesetz überträgt jedoch dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass erforderlicher Vollzugsvorschriften. In der entsprechenden Vollziehungsverordnung¹⁹¹ findet sich in Paragraph 10 eine Bestimmung zur Auskunft- und Meldepflicht, unter die sich auch eine Pflicht zur Erteilung einer Ermächtigung subsumieren lässt.

218 Nur wenige kantonale Sozialhilfegesetze enthalten Bestimmungen, die den Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und Berufsberatung ausdrücklich regeln, so namentliche die Kantone Freiburg und Zug. Im Kanton Freiburg sieht Art. 18a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18a Abs. 3 des kantonalen Sozialhilfegesetzes¹⁹² vor, dass u.a. die Berufsberatung zur Mitarbeit mit dem Sozialdienst herangezogen werden können. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Paragraph 12^{ter} des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zug¹⁹³. Aus dieser gesetzlichen Verankerung lässt sich aber keine Kompetenz zur Datenbearbeitung ohne Ermächtigung der betroffenen Person ableiten. Zu beachten ist, dass sich die Grundlage für Datenbeschaffung durch die Sozialhilfe allenfalls auch aus dem jeweils anwendbaren kantonalen Verwaltungsrecht ableiten lässt.

9.2 Datenbeschaffung durch die Berufsberatung bei der Sozialhilfe (Datenbekanntgabe durch die Sozialhilfe)

219 Nachfolgend wird davon ausgegangen, die Berufsberatung wolle sich Informationen über eine Berufsberatungsklientin bzw. einen Berufsberatungsklienten bei der Sozialhilfe beschaffen.

220 In den kantonalen Rechtsgrundlagen für die Berufsberatung sind in der Regel keine Bestimmungen enthalten, die ausdrücklich eine Zusammenarbeit und einen damit zusammenhängenden Datenaustausch zwischen Sozialhilfe und Berufsberatung verankern. Die Berufsberatung benötigt für die Beschaffung von Daten des Berufsberatungsklienten bzw. der Berufsberatungsklientin bei der Sozialhilfe eine Ermächtigung.

221 Die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialhilfedaten an die Berufsberatung beurteilt sich nach dem einschlägigen kantonalen Datenschutz- und Sozialhilferecht. Die Bekanntgabe der besonders schützenswerten Sozialhilfedaten an die Berufsberatung ist nach kantonalem Datenschutzrecht namentlich nur zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

¹⁸⁹ Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 11 Gesetz über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz kDSG) vom 20. Februar 2008, SR. 232.1.

¹⁹⁰ Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983, SRSZ 380.100.

¹⁹¹ Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (Sozialhilfieverordnung), SRSZ 380.111.

¹⁹² Siehe Fn 137.

¹⁹³ Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz), 861.4.

- 222 Nicht zulässig ist eine Datenbekanntgabe der Sozialhilfebehörden an die Berufsberatungsstellen im Rahmen eines IIZ-Prozesses basierend auf einer Amtshilfenorm, wie sie in Paragraph 46 des Aargauer Sozialhilfegesetzes¹⁹⁴ verankert ist. Paragraph 46 Abs. 3 dieses Erlasses sieht vor, dass zuständige Stellen Daten von Sozialhilfeempfänger/innen an Stellen weitergeleiten können, wenn die Aufgabe dieser Stellen die Kenntnis dieser Daten erforderlich machen. Zwar ist für die Berufsberatung die Kenntnis von Daten der Sozialhilfestelle durchaus zielführend. Mit Blick auf die grundsätzliche Freiwilligkeit der Berufsberatung (und der IIZ an sich) entspricht es dem verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Grundprinzip, die Daten auf dem Wege einer Einwilligung zu beschaffen.

10. Austausch zwischen Sozialhilfe und Asyl- bzw. Ausländerbehörde

10.1 Datenbeschaffung durch die Sozialhilfe bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde (Datenbekanntgabe durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde)

- 223 Ausgangslage für die folgenden Ausführungen bildet die Annahme, die Sozialhilfebehörde wolle sich bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde Daten über Sozialhilfeklienten/innen beschaffen.

- 224 Die Beschaffung von Daten über Sozialhilfeklienten/innen durch die Sozialhilfe bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde stellt eine Bekanntgabe von Personendaten dar und bedarf gestützt auf das kantonale Sozialhilfe- und Datenschutzrecht einer gesetzlichen Ermächtigung bzw. einer Einwilligung der betroffenen Person. Regelmässig lässt sich die Beschaffung relevanter Informationen auch über eine sozialhilferechtliche Pflicht zur Erteilung einer Ermächtigung zur Informationsbeschaffung abstützen.

- 225 Die einzelnen Bestimmungen in den kantonalen Datenschutz- und Sozialhilfeeinrichtungen widerspiegeln die föderalistische Vielfalt. Exemplarisch werden nachfolgend die Grundlagen für die Datenbeschaffung im Kanton Thurgau dargestellt:

Paragraph 8 des Datenschutzgesetzes des Kantons Thurgau¹⁹⁵ hält fest, Personendaten dürfen an öffentliche Organe nur bekanntgegeben werden, sofern das verantwortliche Organ entweder gesetzlich ermächtigt ist oder das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder der Betroffene ausdrücklich zur Datenbekanntgabe zustimmt oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann. Zu beachten ist weiter Paragraph 4 Abs. 4 des Erlasses, der festhält, dass besonders schützenswerte Personendaten (also auch Sozialhilfedaten, siehe Paragraph 3 Abs. 2 Ziffer 4) nur bearbeitet (einschliesslich bekanntgegeben) werden dürfen, sofern sich entweder die Zulässigkeit aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder eine gesetzliche Aufgabe die Bearbeitung zwingend erfordert oder aber der Betroffene ausdrücklich zustimmt oder seine Zustimmung vorausgesetzt werden darf, weil er entsprechende öffentliche Leistungen beansprucht.

Im Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau¹⁹⁶ fehlt es an einer ausdrücklichen Norm, die eine Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an Dritte zulässt. Paragraph 25 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes verpflichtet jedoch die Sozialhilfeklienten/innen, „die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren“. Im Ergebnis stellt dies eine Verpflichtung zur Erteilung einer Ermächtigung an die Asyl- bzw. Ausländerbehörde zur Bekanntgabe der Daten dar.

¹⁹⁴ Siehe Fn 105.

¹⁹⁵ Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987, 170.7.

¹⁹⁶ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (Sozialhilfegesetz), 850.1.

- 226 Für die kantonale Ausländerbehörde beurteilt sich die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Personendaten an die Sozialhilfe nach kantonalem Datenschutzrecht, soweit nicht spezifische Datenschutzbestimmungen im Ausländerrecht vorgehen¹⁹⁷.
- 227 Für die Asylbehörden sind Art. 96 AsylG (bereichsspezifische Datenschutznormen) und spezifisch für die Datenbekanntgabe in Art. 19 DSG relevant.

10.2 Datenbeschaffung durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei der Sozialhilfe (Datenbekanntgabe durch die Sozialhilfe)

- 228 Die Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildet die Annahme, eine Asyl- bzw. Ausländerbehörde wolle sich bei einer Sozialhilfebehörde Daten über eine versicherte Person beschaffen.
- 229 Die Ausländerbehörde kann gestützt auf Art. 97 Abs. 2 AuG von anderen Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden und damit auch von Sozialhilfebehörden die für den Vollzug des AuG notwendigen Daten und Informationen beschaffen. Nach Art. 97 Abs. 3 lit. d AuG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 VZAE sind die Sozialhilfebehörden überdies verpflichtet, den Ausländerbehörden die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Ausländer/innen zu melden.
- 230 Für die kantonalen Sozialhilfebehörden stellen diese bundesrechtlichen Meldepflichten (Art. 97 Abs. 3 AuG) bzw. Bekanntgabe-Pflichten auf Anfrage (Art. 97 Abs. 2 AuG) gesetzliche Ermächtigungen (und Verpflichtungen) zur Datenbekanntgabe dar. Eine Einwilligung der betroffenen Person ist dabei nicht erforderlich. Im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) wird diese bundesrechtliche Meldepflicht bezüglich Inhalt und Umgang präzisiert. Die Sozialhilfebehörden haben nach § 47a Abs. 1 lit. a SHG zum einen unaufgefordert u.a. Beginn, Umfang und Beendigung des Bezugs von Sozialhilfeleistungen und andererseits gestützt auf § 47a Abs. 1 lit. b SHG der zuständigen Ausländerbehörde sonstige Umstände unaufgefordert zu melden, die für die pflichtgemässe Beurteilung der persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration durch die Ausländerbehörde wesentlich sind.
- 231 Die Grundlagen der Datenbearbeitung für die Asylbehörden sind in Art. 96 AsylG (bereichsspezifische Datenschutznorm) und im DSG verankert.

11. Austausch zwischen Berufsberatung und Asyl- bzw. Ausländerbehörde

11.1 Datenbeschaffung durch die Berufsberatung bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde (Datenbekanntgabe durch die Asyl-bzw. Ausländerbehörde)

- 232 Ausgangslage für die folgenden Ausführungen bildet die Annahme, die kantonale Berufsberatung möchte bei der Asyl- bzw. Ausländerbehörde Informationen über den Klienten bzw. die Klientin der Berufsberatung beschaffen.

Die Anfrage der Berufsberatung an die Asyl- bzw. Ausländerbehörde stellt bereits eine Datenbekanntgabe dar. Für die kantonale Berufsberatung ist das allgemeine kantonale Datenschutzrecht massgebend, sofern und soweit nicht im einschlägigen Berufsberatungsgesetz bzw. Berufsbildungsgesetz spezifische Normen die Datenbearbeitung regeln (was regelmässig nicht der Fall ist). Für die Datenbeschaffung benötigt die Berufsberatung eine Einwilligung der betroffenen Person, da sich in den einschlägigen Berufsberatungsgesetzen resp. Berufsbildungsgesetzen keine spezifischen Normen zur Datenbeschaffung finden.

¹⁹⁷ Siehe dazu im Einzelnen bei Baeriswyl (Fn 170), S. 647 f.

- 233 Für die kantonale Ausländerbehörde beurteilt sich die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Personendaten an die Berufsberatung nach kantonalem Datenschutzrecht, da die spezifischen Datenschutzbestimmungen des Ausländerrechts die Datenbekanntgabe an die Berufsberatung nicht besonders regeln. Nach kantonalem Datenschutzrecht ist die Bekanntgabe von (besonders schützenswerten) Personendaten möglich, wenn entweder eine gesetzliche Grundlage dafür besteht oder eine Zustimmung der betroffenen Person für die Bekanntgabe der Daten vorliegt (je nach Kanton ist eine Zustimmung nur im Einzelfall möglich).
- 234 Für die Asylbehörden sind Art. 96 AsylG (bereichsspezifische Datenschutznorm) und spezifisch für die Datenbekanntgabe Art. 19 DSG relevant.

11.2 Datenbeschaffung durch die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei der Berufsberatung (Datenbekanntgabe durch die Berufsberatung)

- 235 Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Asyl- bzw. Ausländerbehörde bei der Berufsberatung Informationen über eine Ausländerin bzw. einen Ausländer in Erfahrung bringen will.
- 236 Die Ausländerbehörde kann gestützt auf Art. 97 Abs. 2 AuG von anderen Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden und damit auch von Berufsberatungsstellen die für den Vollzug des AuG notwendigen Daten und Informationen beschaffen. Wenn die Asyl- und Ausländerbehörde z.B. einen Widerruf einer Bewilligung oder den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung in Erwägung zieht (Art. 62 lit. e bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG) können Informationen der Berufsberatung für die Frage der beruflichen Integration einer ausländischen Person solche notwendigen Daten und Informationen darstellen.
- 237 Die Grundlagen der Datenbearbeitung für die Asylbehörden sind in Art. 96 AsylG (bereichsspezifische Datenschutznorm) und im DSG verankert.
- 238 Die angefragte Berufsberatungsstelle ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an die Ausländerbehörde gestützt auf Art. 97 Abs. 2 AuG in Verbindung mit den kantonalen Datenschutzvorschriften ermächtigt und verpflichtet. Eine Einwilligung der betroffenen Person ist für die Datenbekanntgabe im Rahmen von Art. 97 Abs. 2 AuG nicht erforderlich.

V. Zusammenfassende Beantwortung der Gutachtensfragen und Lösungsvorschläge

1. Wo wird die Zusammenarbeit wegen einengenden Datenschutzvorschriften nach geltendem Recht eingeschränkt?

- 239 Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass ein Datenaustausch zwischen den IIZ-Akteuren in sämtlichen Konstellationen grundsätzlich möglich ist, nicht zuletzt, weil nach der in diesem Gutachten vertretenen Position eine ausdrückliche und freiwillige Einwilligung eine gegebenenfalls fehlende gesetzliche Grundlage für eine Datenbekanntgabe und Datenbeschaffung ersetzen kann¹⁹⁸. Zu beachten ist jedoch, dass die Einwilligung je nach anwendbarem allgemeinem Datenschutzrecht bzw. anwendbaren bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften auf den Einzelfall beschränkt ist¹⁹⁹. Auch ist eine Vollmacht jederzeit widerrufbar.
- 240 Die Datenbeschaffung ist je nach beteiligten IIZ-Akteuren an unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen geknüpft²⁰⁰. Die IV kann sich bereits gestützt auf die IV-Anmeldung bei allen in Frage kommenden Stellen die zur Abklärung des Leistungsanspruches notwendigen Daten beschaffen²⁰¹. Etwas weniger weit geht diese „Datenbeschaffungskompetenz“ der IV im Rahmen der Früherfassung²⁰². Auch sehr weitgehende Datenbeschaffungskompetenzen kommt kraft der einschlägigen ausländerrechtlichen Regelungen den Asyl- bzw. Ausländerbehörden zu²⁰³. Für die „Datenlieferanten“ stellen die IV-rechtlichen und ausländerrechtlichen Datenbeschaffungskompetenzen regelmässig die erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen (zum Teil auch Verpflichtungen) für die Bekanntgabe der Daten dar, eine Einwilligung der betroffenen Personen ist in diesen Datenflusskonstellationen gar nicht erforderlich. Etwas weniger weitgehende Datenbeschaffungskompetenzen haben die Behörden der Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe²⁰⁴. Auch sie können jedoch von den Versicherten bzw. den Sozialhilfeklienten/innen gestützt auf Mitwirkungspflichten Einwilligungen zur Datenbeschaffung einfordern. Keine vergleichbaren Mitwirkungspflichten finden sich in den rechtlichen Grundlagen für die Berufsberatung.
- 241 Für die beiden IIZ-Kernakteuren IV und ALV ist der Datenaustausch gestützt auf die je im IVG und AVIG verankerten „IIZ-Datenaustauschnorm“ ohne Einwilligung, ohne gegenseitige schriftliche Anfrage und sogar mündlich möglich. Zu beachten sind indes auch hier die allgemeinen datenschutzrechtlicher Grundsätze (Verhältnismässigkeit, Transparenz, usw.). Vergleichsweise höhere Hürden für den Datenaustausch bestehen zwischen den ALV-Behörden und anderen IIZ-Akteuren als der IV, da nach der einschlägigen Regelung im AVIG die Datenbekanntgabe der ALV-Behörden an IIZ-Akteure (ausserhalb der IV) nur unter den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen der Einwilligung der betroffenen Person und des Gegenrechts des Datenempfängers zulässig ist. Zudem ist die Bekanntgabe immer nur im Einzelfall möglich.
- 242 Insgesamt bestätigt die rechtliche Analyse den Befund der verschiedenen Studien und Berichte, wonach der Datenaustausch zwischen den verschiedenen IIZ-Akteuren in rechtlicher Hinsicht durchaus möglich ist. Allerdings kann das in den erwähnten Studien und Berichten eruierte „Unbehagen mit dem Datenschutz“ im Lichte der Ergebnisse dieses Gutachtens bestätigt werden. Die Rechtslage zum Datenaustausch zwischen den verschiedenen IIZ-Akteuren zeichnet sich durch eine enorme Komplexität und Unübersichtlichkeit aus. Die

¹⁹⁸ Siehe III Die datenschutzrechtlichen Grundlagen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ, Rz 37.

¹⁹⁹ Siehe Rz 137.

²⁰⁰ Siehe, 1.1 Keine materielle Harmonisierung durch IIZ, Rz 13 ff.

²⁰¹ Siehe Rz 131 bis 133.

²⁰² Siehe Rz 168.

²⁰³ Siehe Rz 122 bis 123.

²⁰⁴ Siehe Rz 129 (ATSG) und Rz 134 (Sozialhilfe).

Ursache der Komplexität im Rahmen des IIZ-Datenaustausches ist indes weniger auf den Datenschutz als solches bzw. einzelne Datenschutzbestimmungen zurückzuführen. Vielmehr bildet die datenschutzrechtliche Komplexität lediglich die gänzlich unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen der IIZ-Akteure an sich ab. Abhilfe schaffen könnte hier nur eine **materielle Harmonisierung** der **beruflichen Integration** in einem **bundesrechtlichen Integrationsgesetz**. Aus der jetzigen Bundesverfassung lässt sich indes keine ausreichende Kompetenzgrundlage ableiten. Ein Integrationsgesetz würde zudem nur dann Sinn machen, wenn dessen Inhalte mit dem bestehen rechtlichen Rahmen für die Sozialhilfe, Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung in Übereinstimmung gebracht würde.

2. Was kann / muss auf Seiten Bund und / oder Kantone geändert werden, damit der Datenaustausch soweit nötig erfolgen kann? 3. Wie müsste eine entsprechende Rechtsnorm genau lauten und wo müsste sie angesiedelt sein?

243 Frage zwei und drei werden zusammen beantwortet. Wie bei der Antwort zur ersten Frage und in den vorangehenden Teilen des Gutachtens ausführlich dargelegt, erlauben die jetzigen rechtlichen Bestimmungen den Austausch zwischen den einzelnen IIZ-Akteuren. Insbesondere ermöglicht eine Ermächtigung der betroffenen Person einem IIZ-Akteur, Daten bei jedem anderen IIZ-Akteur zu beschaffen (zu den Anforderungen an eine solche Vollmacht siehe Antwort zur fünften Frage). Angesichts der grundsätzlichen Freiwilligkeit der IIZ (siehe dazu ausführlich in Teil II des Gutachtens, Rz 10 ff) ist ohnehin primär vom Grundsatz der Datenbeschaffung bei der betroffenen Person auszugehen. Subsidiär dazu sind die für den IIZ-Prozess notwendigen Informationen mittels Ermächtigung der betroffenen Person bei den IIZ-Partnern einzuholen. Eine solche Ermächtigung ist in sämtlichen IIZ-Datenaustauschkonstellationen möglich, wenn auch nicht überall erforderlich (namentlich für den Austausch zwischen IV und ALV und für die Ausländerbehörde). Auch für die im Gesetz verankerte Beschränkung der Einwilligung in die Datenbearbeitung bzw. Datenbekanntgabe auf den Einzelfall drängt sich keine Änderung auf. Die Beschränkung auf den Einzelfall konkretisiert vielmehr den datenschutzrechtlich nicht zur Disposition stehenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz und unterstützt das ebenfalls fest im Datenschutzrechtsgefüge verankerte Transparenzgebot.

244 Trotz grundsätzlichen **Bedenken gegenüber zusätzlichen Datenschutznormen** im Bereich IIZ werden nachfolgend auf dem Hintergrund der umfassenden Analysen in Teil III und IV des Gutachtens einige Vorschläge für eine Ergänzung des geltenden IIZ-Datenschutz- bzw. Datenflusses-Regimes dargelegt.

245 IVG

In der IIZ-Norm in Art. 68^{bis} IVG könnten die Asyl- bzw. die Ausländerbehörden aufgeführt werden (neu: Art. 68^{bis} Abs. 1 lit. g: Durchführungsorgane der Asyl- bzw. Ausländergesetzgebung). Wenn in Art. 97 AuG und im Asylgesetz ein Gegenrecht der IV verankert würde, könnte so in den Schranken von Art. 68bis Abs. 2 IVG der Datenaustausch zwischen IV und Asyl- bzw. Ausländerbehörde erleichtert werden. IV und Asyl- und Ausländerbehörden haben indes gänzlich unterschiedliche Aufgaben, so dass sich eine gesetzliche Erleichterung des Datenaustausches als nicht sachgerecht erweist.

246 AVIG

In der IIZ-Norm Art. 85f AVIG fällt auf, dass zwar die Durchführungsorgane der Asylgesetzgebung als IIZ-Partner aufgeführt sind, nicht aber die Durchführungsorgane der Ausländergesetzgebung. Das macht so keinen Sinn und der Sinn ergibt sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien. Dazu kommt, dass Art. 97a AVIG im 2012 mit einer Ziffer ergänzt wurde und nun auch die Vollzugsbehörden des Ausländergesetzes ausführlich unter den Stellen aufgeführt sind, an die Daten im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch in bekanntgegeben werden dürfen (Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziff. 7 AVIG). Die Aufführung der Ausländerbehörden in der Liste der IIZ-Partner hätte primär deklaratorischen Charakter. Für die

Optimierung des Datenaustausches wäre überdies die Verankerung eines Gegenrechts bezüglich Datenaustausch im AuG erforderlich.

247 Sozialhilfe

Die Analyse der 26 kantonalen Sozialhilfeeilassen zeigt ein äusserst heterogenes Bild bezüglich Verankerung von IIZ an sich und von –IIZ-Datenaustauschnormen, wobei die wenigsten Erlasse entsprechende Normen kennen. Im jüngst revidierten Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (SHG) wurde die IIZ in Art. 19b verankert, die Bestimmung lautet:

- 1 Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
- 2 Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab.
- 3 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

248 Die Datenbearbeitungskompetenzen sind nicht ausdrücklich in der IIZ-Norm des SHG verankert. Der bernische Gesetzgeber hat indes in der gleichen Revision die Voraussetzungen der Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe umfassend geregelt. Die Datenschutzkonformität der Bestimmungen wurde mit Bundesgerichtsurteil vom 4. September bestätigt. Ausgehend von der Verankerung des Sozialhilfegeheimnisses und dessen Ausnahmen (Art. 8 SHG) werden in den Artikeln 8a die **Weitergabe von Informationen** an Behörden und Privatpersonen, in Art. 8b die **Grundsätze der Informationsbeschaffung** und in Art. 8c die **Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte** der Behörden geregelt. Die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen sowie die Ausländerbehörden (IIZ-Partner) sind sowohl unter Art. 8a SHG wie auch unter Art. 8c SHG aufgeführt, dies trifft jedoch nicht auf die Berufsberatung zu. Will sich die Sozialhilfe im Kanton Bern Informationen über ihre Klienten/innen bei der Berufsberatung verschaffen, kann sie sich dazu auf Vollmacht nach Art. 8b Abs. 3 SHG berufen.

249 Bedenkenswert ist weiter die Regelung im Sozialhilfegesetz des Kantons Genf. In den Artikeln 42d und Art. 42e des „Loi sur l’insertion et l’aide sociale individuelle“ finden sich die Komplementärnormen zu den IIZ-Normen Art. 68bis IVG und Art. 85f AVIG. Im Genfergesetz ist nur der Grundsatz der Zusammenarbeit sondern auch die Kompetenz zum Datenaustausch geregelt. Die Notwendigkeit einer spezifischen Einwilligung der versicherten Person bzw. der Sozialhilfeklientin oder des Sozialhilfeklientin in den Datenaustausch mit der IV ist basierend auf dieser Regelung entbehrlich. Für den Austausch zwischen der ALV und der Sozialhilfe ist die Zustimmung der betroffenen Person je in die Datenbekanntgabe jedoch aufgrund der Regelung im AVIG nach wie vor erforderlich.

250 Einen anderen Weg wählte der Kanton Aargau. In Paragraph 2 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) ist eine Mitwirkungs- und Meldepflicht verankert. Paragraph 46 hält unter dem Titel „Amtshilfe und Datenschutz“ in Abs. 1 den Grundsatz der gegenseitigen Amtshilfe fest und verpflichtet Behörden und Dritte, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, zu gegenseitigen Amtshilfe, soweit Auskünfte nicht direkt bei der betroffenen Person erhältlich sind. In Paragraph 46 Abs. 2 werden „andere Behörden“ verpflichtet, den kantonalen Behörden „die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte“ zu erteilen und Paragraph 46 Abs. 3 bestimmt, dass „Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben“ von den zuständigen Stellen weitergegeben werden können. Das Datenbekanntgaberecht ist nur soweit zulässig, wenn „die Aufgabe der weitergehenden Stelle oder empfangenden Stelle es erfordert oder dies im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Zustimmung vorliegt oder vorausgesetzt werden kann“.

251 Die Modelle „Bern“, „Genf“ und Aargau haben je Vor- und Nachteile. Die Bernerlösung ist besticht durch ihre klare Systematik und das beachtliche Ausmass an Normen. Für die IIZ-Belange wiederum überzeugt das Genfermodell mehr, weil zumindest der Datenaustausch zwischen IV und ALV und den kantonalen Sozialhilfe- und Wiedereingliederungsnorm um-

fassend und innerhalb der IIZ-Aufgabennorm verankert ist. Die aargauische Variante schliesslich ist insoweit bestechend, als in einer einzigen Norm (mit nur drei Absätzen) sämtliche in Frage kommenden Datenflusskonstellationen geregelt sind. Die Norm ist allerdings sehr offen formuliert und so ist es fraglich, ob die „Datenlieferanten“ sich auf der Grundlage des für sie geltenden Datenschutzregeln den aargauischen Sozialhilfebehörden die erfragten Informationen liefern können.

Datenschutzregelung im künftigen (Bundes)Rahmengesetz für Sozialhilfe

- 252 Der Nationalrat hat am 20. September 2012 einer der Motion Kommission für Soziales und Gesundheit (SGK) des Nationalrates zugestimmt, die ein Rahmengesetz für die Sozialhilfe auf Bundesebene verlangt²⁰⁵. Die SGK-Mehrheit möchte ein Gesetz nach dem Vorbild des „Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht (ATS), der sich in der Praxis bestens bewährt habe. Das Rahmengesetz soll die Zuständigkeiten regeln, die heute im Zuständigkeitsgesetz (ZUG) geregelt sind, die soziale und berufliche Integration als verbindliche Zielsetzung der Sozialhilfe festlegen, organisatorische Standards und Verfahrensvorschriften beinhalten, die Sozialhilfe mit den anderen Systemen der sozialen Sicherheit koordinieren, die Sozialhilfe mit weiteren bedarfsabhängigen Leistungen (EL, Alimentenbevorschussung u.ä.) harmonisieren und auch Datenschutzfragen regeln²⁰⁶.
- 253 Eine Datenschutzregelung in einem Bundesrahmengesetz für Sozialhilfe würde sicher Sinn machen. Zu beachten ist indes, dass eine solche Regelung die heute bereits existierende **Vielfalt und Komplexität** datenschutzrechtlicher Regelungen **nicht reduzieren** würde. Die grundsätzlich kantonale Kompetenz für den Datenschutz im Rahmen der Sozialhilfe würde auch im Rahmen eines Bundesrahmengesetzes nicht angetastet. Für die Praxis hätte dies zur Folge, dass für die nach wie vor grundsätzliche kantonale Sozialhilfe **zusätzlich zu den Datenschutzbestimmungen des Bundesrahmengesetzes** weiterhin die Datenschutzbestimmungen im kantonalen Datenschutz- und Sozialhilferecht beachtet werden müssten. Zudem ist fraglich, ob der politische Wille da wäre, im Rahmen des Bundesrahmengesetzes die heute bestehenden Unterschiede im Datenschutz bei den für die IIZ-Belange relevanten Sozialversicherungen zu harmonisieren. Zu befürchten ist also nicht die gewünschte Reduktion sondern eher eine Erhöhung der Komplexität.
- 254 Die enormen gesetzestechnischen Herausforderungen des Projektes anerkennt auch der Bundesrat in einer Stellungnahme zur SGK-Motion²⁰⁷. Er möchte deshalb die Voraussetzungen und Auswirkungen eines solchen Erlasses erst umfassend prüfen. Der Bundesrat lehnt die Motion u.a. aus verfassungsrechtlichen Überlegungen ab. Aus Art. 115 BV lässt sich eine über das heutige Zuständigkeitsgesetz hinausgehende Bundeskompetenz ebenso wenig ableiten wie aus dem in Art. 12 BV verankerten Grundrecht auf Hilfe in Notlagen²⁰⁸.

Vorschläge auf der Basis der heutigen Rechtslage

- 255 Als grösstes **Hindernis für den Datenaustausch** erweist sich nach den Erkenntnissen dieses Gutachtens die **Komplexität der heutigen Rechtslage**. Wie das Gutachten aufzeigt, kann der Datenaustausch zwischen den IIZ-Akteuren auf der Basis einer den rechtlichen Anforderungen genügenden Einwilligungserklärung der betroffenen Personen erfolgen. In der Praxis zeigt sich zuweilen das Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit, Daten trotz fehlender (oder nicht beschaffbarer Einwilligung) auszutauschen. Je nach Sachverhalt und je nach be-

²⁰⁵ Motion SGK-NR 2.3013; Beschluss NR vom 20.09.2012.

²⁰⁶ Siehe auch: SKOS, Rahmengesetz Sozialhilfe – Worum es geht. Quelle: http://www.skos.ch/store/pdf_d/publikationen/grundlagendokumente/Rahmengesetz_SH.pdf (Zugriff: 10.11.2012).

²⁰⁷ Antwort Bundesrat auf SGK-Motion Nr. 2.3013 vom 25. April 2012

²⁰⁸ Siehe dazu das Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 11. Dezember 2001 zur Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Ergänzungsleistungen für Familien nach dem Vorbild des Tessinermodells, VPB 2002, 23, S. 255 ff.. Die Verfassung bietet auch keinen Anhaltspunkt für ein justiziables Recht auf berufliche Integration, siehe dazu: Pärli, Kurt, Verfassungsrechtliche Aspekte neuer Modelle in der Sozialhilfe, AJP 1/2004, S. 45 ff.

teiligtem IIZ-Akteur, ist dies rechtlich zulässig. Es ist jedoch selbst für Datenschutzexperten schwierig, jeweils auf Anhieb die rechtlichen Voraussetzungen eines spezifischen Datenaustausches zu erkennen. Auf diesem Hintergrund ist die Empfehlung Nr. 6 im Bericht Vatter zu lesen, wonach die Bundesbehörden der Sozialversicherung zusammen mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten Merkblätter für die kantonalen Vollzugsorgane über die Meldemöglichkeiten an andere Behörden erarbeiten soll. Soweit ersichtlich, ist diese Empfehlung bis heute nicht umgesetzt worden²⁰⁹. Mit geeigneten Informationen an die IIZ-Akteure könnten Unsicherheiten über die Zulässigkeit der Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe abgebaut werden. Dem Auftraggeber wird deshalb empfohlen, folgende Massnahmen zu prüfen:

1. Zusammenfassen der wichtigsten Inhalte des vorliegenden Gutachtens in nichtjuristischer Sprache, mit graphischen Darstellungen zu Visualisierung der wichtigsten Datenflüsse, Hinweise auch auf kantonale Besonderheiten
2. Errichten eines „Informations- und Wissenspools“ Datenschutzfragen bei der IIZ-Koordinationsstelle, unter der Domainadresse <http://www.iiz-datenschutz.ch> könnte das vorliegende Gutachten, die Sammlung kantonalen Datenschutzgesetzes und kantonalen Sozialhilfegesetze sowie die im Anhang zu diesem Gutachten erarbeitete Liste relevanter IIZ-Datenschutznormen abgelegt werden. Darüber hinaus könnte die IIZ-Koordinationsstelle ggf. unter Beizug externer Experten/innen der IIZ-Praxis die Möglichkeit bieten, datenschutzrechtliche Fragen rasch abzuklären. Die auf diesem Wege gewonnenen Informationen würden wiederum auf der genannten Internetseite (die Bestandteil der heutigen IIZ-Internetseite bilden würde) gespeichert und so den Interessierten zugänglich gemacht werden.

4. Welche Voraussetzungen müssen allgemein bei einem Datenaustausch (innerhalb oder zwischen den Institutionen) nach geltendem Recht gewährleistet sein und was gilt es dabei zu beachten?

Allgemeines und Anforderungen an den Austausch zwischen Institutionen:

- 256 Daten über Versicherte bzw. Klienten/innen, die im Zusammenhang mit einem IIZ-Prozess von den beteiligten Institutionen bearbeitet werden bzw. zwischen den Akteuren ausgetauscht werden, gelten im Sinne der datenschutzrechtlichen Ordnung als „**besonders schützenswerte Personendaten**“²¹⁰. Die Anforderungen an die Bearbeitung solcher Daten sind gegenüber der Bearbeitung gewöhnlicher Personendaten erhöht (Erfordernis einer ausreichenden Grundlage in einem **formellen Gesetz** oder Vorliegen einer **ausdrücklichen Einwilligung** der betroffenen Person in die Datenbearbeitung und vor allem in die Datenbekanntgabe). Über die datenschutzrechtliche Ausgangslage hinaus haben alle IIZ-Akteure gemäss dem für sie anwendbaren Sachrecht (IVG; AVIVG; Sozialhilfegesetze, Asyl- und Ausländergesetz, Berufsberatungsgesetz) **Schweigepflichten** zu beachten. Zu beachten sind überdies die strafrechtlichen Schweigepflichten und personalrechtliche Geheimnisverpflichtungen.
- 257 In den Randziffern 85 bis 150 sind die Ausnahmen von der Schweigepflicht dargestellt. Liegen eine oder mehrere der dort aufgeführten Voraussetzungen vor, ist der Datenaustausch zwischen den Institutionen **grundsätzlich** zulässig. Die beteiligten Akteure haben indes immer die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechts zu beachten, auch diese sind im vorliegenden Gutachten in den Randziffern 43 bis 47 erläutert. Im Vordergrund steht das **Verhältnismässigkeitsprinzip**. Die Datenbearbeitung im Rahmen der IIZ muss zur Realisierung des Ziels, also der Unterstützung der Eingliederung der betroffenen Person, geeignet, aber auch erforderlich sein und zwischen den Interessen des Datenbearbeiters an Kenntnis möglichst vieler Informationen und dem Interesse der betroffenen Person am Schutz ihrer Privatsphäre muss sorgfältig abgewogen werden. Flankiert wird diese dritte

²⁰⁹ Allenfalls könnten die nationalen IIZ-Gremien hier eine entsprechende Nachfrage bei den Verantwortlichen lancieren.

²¹⁰ Siehe Rz 53.

Stufe der Verhältnismässigkeitsprüfung durch den namentlich im ATSG und in den Sozialversicherungsgesetzen verankerten **Vorbehalt des überwiegenden Privatinteressens**. IIZ-Akteure müssen deshalb eine Bekanntgabe besonders heikler Daten, namentlich etwa Informationen über eine Krankheit mit hohem Stigma-Potential, besonders sorgfältig prüfen und haben einer Bekanntgabe solcher Informationen nur mit grösster Zurückhaltung und nach erfolgter Interessenabwägung vorzunehmen²¹¹.

Anforderungen an den Austausch von Daten innerhalb einer Institution:

- 258 Zur Beantwortung dieser Frage ist vorerst eine Klärung vorzunehmen, wann ein Austausch **innerhalb** einer Institution vorliegt und wann **zwischen** Institutionen. Massgebend dafür ist der Begriff des „öffentlichen Organs“ (Terminus in vielen kantonalen Datenschutzerlassen) bzw. der des „Bundesorgan“ nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Nach Art. 3 lit. h DSG sind Bundesorgane „Behörden und Dienststellen des Bundes sowie natürliche und juristische Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind. Was eine „Behörde und Dienststelle des Bundes ist“, entnimmt sich dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)²¹², in der dazugehörigen Verordnung findet sich eine Liste der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung²¹³. Alle dort aufgeführten Stellen sind „Bundesorgane“ im Sinne des DSG. Bundesorgane im Sinne von Art. 3 lit. h DSG sind ferner auch die obligatorischen Unfallversicherer²¹⁴ und die vom Bund anerkannten Krankenversicherer²¹⁵.
- 259 Viele kantonalen Datenschutzgesetze verwenden den Begriff des „öffentlichen Organs“ ohne ihn zu definieren. Einzig in Paragraph 3 Abs. 1 des IDG (Kt. Zürich) wird aufgeführt, was ein öffentliches Organ ist, nach lit. a die legislativen Behörden, nach lit. b „Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden“ sowie nach lit. c „Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind“. Für die IIZ im Kanton Zürich bedeutet dies: Der Sozialdienst einer Gemeinde ist ein Organ nach Paragraph 3 Abs. 1 lit. b IDG, die kantonale IV-Stelle ist ein Organ gemäss Paragraph 3 lit. c IDG²¹⁶. Wie auf Bundesebene finden sich auch in den Kantonen und so vorliegend im Kanton Zürich Bestimmungen über die Organisation der Verwaltungseinheiten²¹⁷. Daraus folgt, dass im Sinne des IDG nicht die ganze kantonale und kommunale Verwaltung ein einziges „öffentliches Organ“ bilden. Ein Datenaustausch zwischen „Berufsberatung“ und „Sozialhilfe“ oder „Kantonaler Ausländerbehörde“ ist deshalb ein Austausch zwischen verschiedenen öffentlichen Organen.
- 260 Nur wenn Informationen die „Organgrenze“ verlassen (von einem Organ zu einem anderen Organ oder zu Dritten), findet eine datenschutzrechtlich relevante Datenbekanntgabe statt. Der Datenaustausch **innerhalb eines öffentlichen Organs** stellt **keine „Datenbekanntgabe“ im Sinne des Datenschutzrechts** dar. Das bedeutet nun gerade nicht, dass Personendaten und schon gar nicht besonders schützenswerte Personendaten innerhalb eines öffentlichen Organs von beliebigen Personen eingesehen werden dürfen. Vielmehr sind die **datenschutzrechtlichen Grundsätze** „Verhältnismässigkeit“, „Zweckbindung“, „Transpa-

²¹¹ Siehe dazu Kapitel III. 4.8 Vorbehalt „überwiegendes Privatinteresse“, Rz 151 bis 153.

²¹² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG), SR 172.010.

²¹³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998, (RVOV), SR 172.010.1.

²¹⁴ BGE 123 II 536 ERw. 1a und 3c.

²¹⁵ BGE 133 V 359, Erw. 6.4; 131 II 413, Erw. 2.3.

²¹⁶ Die kantonale IV-Stelle vollzieht zwar ein Bundesgesetz, gestützt auf die Organisationsautonomie der Kantone findet jedoch das kantonale Datenschutzrecht anwendbar wobei die spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen im IVG und überdies Art. 37 DSG zu beachten sind, siehe dazu II 1.1 Kompetenzfragen, Rz 29

²¹⁷ Gesetz vom 6. Juni 2005 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) und Verordnung vom 18. Juli 2007 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR), 172.11.

renz“ und „Datensicherheit“ auch innerhalb des Organs zu beachten. Insbesondere erfordert dies, dass nur die Personen innerhalb des Organs Zugriff zu den Daten erhalten, die diese Daten für die Erfüllung ihrer Aufgabe tatsächlich benötigen.

- 261 Auch Amtsgeheimnis und Schweigepflichten beschränken in erster Linie die Zulässigkeit der Datenbekanntgabe von einem Organ an ein anderes Organ bzw. an Dritte. Ein „Amt“ im organisationsrechtlichen Sinne entspricht in der Regel auch einem „öffentlichen Organ“ im Sinne der Datenschutzgesetzgebung. Die datenschutzrechtlichen Grundsätze dienen auch dazu, den Umfang und die Grenzen der beruflichen Schweigepflicht innerhalb einer Institution zu ziehen.

5. Wie muss eine Einverständniserklärung (seitens versicherter Person oder Sozialhilfebezüger/in) optimal abgefasst sein, wenn der Datenaustausch darauf abstützt und die explizite Gesetzesgrundlage fehlt?

- 262 In den Randziffern 137 bis 150 wurden die Anforderungen an eine gültige Einwilligung in die Datenbearbeitung ausführlich beschrieben und ausgewählte heute in der IIZ-Praxis verwendete Einwilligungserklärungen kritisch geprüft. Zusammenfassend ist festzuhalten:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Eine Einwilligung in die Bearbeitung und Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten nur dann gültig ist, wenn sie dem datenschutzrechtlichen Prinzip der **Transparenz** genügt, **freiwillig** und **ausdrücklich** erfolgt. Zudem ist die Einwilligung in eine Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten in der Regel nur im Einzelfall möglich, entsprechende Leitplanken kennt das Bundesgesetz über den Datenschutz, viele kantonale Datenschutzgesetze sowie die IVG- und AVIG-Datenschutzbestimmungen.

Das **Gebot der Transparenz** erfordert, dass der IIZ-Klient bzw. die IIZ-Klientin vorgängig über alle relevanten Tatsachen aufgeklärt wird (informed consent Prinzip), namentlich:

- Ziel und Zweck der IIZ im konkreten Fall,
- involvierte Stellen **und** Personen,
- vorgesehene Ausmass und Form des Datenaustausches,
- Dauer der Aufbewahrung und Massnahmen zur Datensicherheit,
- Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht und jederzeitiges Widerrufsrecht der Vollmacht einschliesslich Aufzeigen der Konsequenzen eines Widerrufs

- 263 **Freiwillig** ist eine Einwilligung nur, wenn sie **ohne Androhung von Nachteilen** im Falle der Nichterteilung erfolgt. Durch die – implizite oder explizite – Androhung einer Sanktion verliert die Einwilligungserklärung ihre Gültigkeit. Der IIZ-Datenaustausch ist dies falls, sofern er sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage abstützt, rechtlich nicht zulässig. Der betroffenen Person muss zudem im Rahmen der vorgängigen Information klar gemacht worden sein, dass sie in eine Datenbearbeitung einwilligt, zu der sie von Gesetzes wegen nicht verpflichtet ist.

- 264 Die Anforderung der **Ausdrücklichkeit** der Einwilligung bedeutet, dass der Datenbearbeiter den Nachweis erbringen muss, dass eine aktuelle Vollmacht (und deren Umfang) vorliegt. Sinnvollerweise ist eine Vollmacht **zeitlich zu befristen, z.B. auf sechs Monate**. Damit sind die IIZ-Akteure gefordert, Notwendigkeit, Umfang und allenfalls auch Ergänzung der bestehenden Vollmacht periodisch mit der Klientschaft zu besprechen. Ein solches Vorgehen dient der Transparenz der Datenbearbeitung, unterstreicht die Freiwilligkeit und fördert die Compliance der betroffenen Person.

- 265 Abschliessend zu erwähnen ist, dass im Rahmen des IIZ-Datenaustausches unter Umständen Vollmachten eingesetzt werden, die für die eine Stelle rechtliche Voraussetzung für die Datenbearbeitung an sich darstellen. So ist z.B. für die Berufsberatung oder die Sozialhilfe für die Datenbeschaffung bei anderen Stellen in der Regel eine Vollmacht der betroffenen Person notwendig, für die IV aber nicht bzw. die IV erhält die Vollmacht durch die IV-Anmel-

dung automatisch. Für den Datenaustausch zwischen der IV und der ALV ist ohnehin gestützt auf die IIZ-Datenaustauschnormen keine Vollmacht notwendig. Wird nun im Rahmen eines IIZ-Prozesses zwischen verschiedenen Akteuren die gleiche Vollmacht eingesetzt, erfordert das Transparenzgebot, dass der betroffenen Person klargemacht wird, gegenüber welchen der involvierten Stellen die Vollmacht lediglich deklaratorische Wirkung hat.

VI. Anhang

1. Fragebogen Umfrage bei sechs kantonalen IIZ-Gremien

1. Gesetzliche Grundlagen des Datenaustausches im Rahmen IIZ in Ihrem Kanton

Für die IV und die ALV bestehen auf Bundesebene IIZ-spezifische Datenschutznormen (Art. 68bis IVG, Art. 85f AVIG), die Datenschutzbestimmungen im Bereich der kantonalen Sozialhilfe enthalten i.d.R. keine ausdrücklichen IIZ-relevanten Bestimmungen. Die Frage der Zulässigkeit des Datenaustausches ist aufgrund des anwendbaren kantonalen Sozialhilfe- und kantonalen Datenschutzrechts zu prüfen.

a) Welche Bestimmungen im Sozialrecht und Datenschutzrecht sind für Ihre Praxis aus Ihrer Sicht für den Datenaustausch im Rahmen der IIZ relevant?

b) Sind wegen der allfälligen Beteiligung weiterer IIZ-Akteure in Ihrem Kanton (z.B. Berufsbildung, Migrationsbehörden o.ä.) ggf. weitere (kantonale) rechtliche Grundlagen für den Datenaustausch im Rahmen der IIZ zu beachten?

2. Praxis und allfällige Problembereiche des Datenaustausches im Rahmen der IIZ in Ihrem Kanton

a. Auf welcher Grundlage erfolgt der Datenaustausch zwischen Sozialhilfe und IV bzw. ALV in ihrem Kanton (z.B. allgemeine Einwilligungserklärung der betroffenen Person oder Einwilligung für jeden einzelnen Datenaustausch oder wie sonst?)

b. Gibt es in Sachen Datenaustausch zwischen Sozialhilfe und IV und/oder ALV und/oder anderen kantonalen oder Bundesbehörden Schwierigkeiten und worin bestehen diese?

3. Anliegen, Verbesserungsvorschläge i.S. Datenaustausch im Rahmen IIZ in Ihrem Kanton

a. Sehen Sie aufgrund der Ihnen bekannten IIZ-Praxis in Ihrem Kanton datenschutzrechtliches Verbesserungspotential? Falls ja, wie müsste Ihres Erachtens der Datenaustausch im Rahmen der IIZ vereinfacht werden?

b. Haben Sie weitere Bemerkungen, Anliegen?

2. Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen für die Datenbekanntgabe im Rahmen der IIZ

Relevante Datenschutzbestimmungen für die IIZ auf Bundesebene

1. Grundlagen:

Grundrechte

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 \(EMRK\), SR 0.101](#)

- [Art. 8 EMRK](#)
Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\), SR 101](#)

- [Art. 10 Abs. 2 BV](#)
Recht auf persönliche Freiheit, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit
- [Art. 12 BV](#)
Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind
- [Art. 13 Abs. 1 BV](#)
Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- [Art. 13 Abs. 2 BV](#)
Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten
- [Art. 44 Abs. 2 BV](#)
Bund und Kantone schulden einander Rücksicht und Beistand und leisten einander Amts- und Rechtshilfe

Allgemeine Bestimmungen mit IIZ-Relevanz auf Gesetzesstufe (Bund)

[Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 \(DSG\), SR 235.1](#)

- [Art. 17 DSG](#)
Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für die Datenbearbeitung für Bundesbehörden
- [Art. 19 DSG](#)
Voraussetzungen der Datenbekanntgabe (gesetzliche Grundlage oder Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes (Art. 19 Abs. 1 lit. a bis d DSG))
- [Art. 37 DSG](#)
Geltung des kantonalen Datenschutzrechts für die Kantone beim Vollzug von Bundesrecht unter Vorbehalt der Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus

[Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 \(ATSG\), SR 830.1](#)

- [Art. 28 ATSG](#)
Mitwirkungspflicht des Versicherten (u.a.: wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss relevante Stellen im Einzelfall ermächtigen, die zur Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen)
- [Art. 32 ATSG](#)

Amts- und Verwaltungshilfe, Datenaustausch für bestimmte Belange möglich auf der Grundlage einer schriftlich begründeten Anfrage im Einzelfall

- [Art. 33 ATSG](#)
Allgemeine Schweigepflicht für alle Personen, die an der Durchführung und Kontrolle oder Beaufsichtigung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind. Die Ausnahmen von der Schweigepflicht sind in der gleichen Bestimmung geregelt.
- [Art. 47 ATSG](#)
Verankerung eines Akteneinsichtsrecht unter Vorbehalt entgegenstehender überwiegender Privatinteressen für u.a. andere Sozialversicherer und für Behörden, die gegen Verfügungen der Sozialversicherer ein Beschwerderecht haben.

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 \(Ausländergesetz, AuG\), SR 142.20](#)

- [Art. 97 AuG](#)
Amtshilfe und Datenbekanntgabe im Ausländerrecht, Kompetenzgrundlage in Abs. 3 für eine Verordnung, die eine Meldepflicht von Sozialhilfebehörden an die Ausländerbehörden regelt
- [Art. 82 VZAE](#) (Abs. 5)
Meldepflichten der Sozialhilfebehörden über den Bezug von Sozialleistungen von Ausländer/innen

2. *Datenbekanntgabe-Normen*

Invalidenversicherung

- [Art. 66a IVG](#) in Verbindung mit [Art. 50a AHVG](#)

Berechtigung zur Datenbekanntgabe im Einzelfall und bei Vorliegen eines schriftlichen Gesuchs bzw. einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person

Arbeitslosenversicherung

- [Art. 97a AVIG](#) und [Art. 34a AVG](#)

Berechtigung zur Datenbekanntgabe im Einzelfall und bei Vorliegen eines schriftlichen Gesuchs bzw. einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person

3. *Spezifische IIZ-Normen auf Bundesebene:*

Invalidenversicherung:

- [Art. 68bis Abs. 2-4 IVG](#)

u.a.: Entbindung von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) für die IV-Stellen, die Versicherungsträger und die Durchführungsorgane der Sozialversicherungen

Erfordernis einer entsprechenden formellgesetzlichen Grundlage

Arbeitslosenversicherung:

- [Art. 85f Abs.1-3 AVIG](#)

u.a. Entbindung von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) für die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen

- [Art. 35a AVG](#)

Ergänzende IIZ-Norm für Behörden, die dem Arbeitsvermittlungsgesetz unterstehen

3. *Vereinbarungen zu IIZ*

Vereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ-plus) zwischen der IV-Stellen-Konferenz (IVSK), Luzern und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV), Zürich und dem Schweizerischen Pensionskassenverband (ASIP), und santésuisse, Solothurn und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Luzern und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Bern.

Ausgewählte IIZ-relevante Datenschutzbestimmungen in den Kantonen

Vorbemerkungen: Nachfolgend werden die Datenbekanntgabe-Normen der kantonalen Datenschutzgesetze sowie ausgewählte für den IIZ-Datenaustausch relevante Normen in den kantonalen Sozialhilfegesetzen aufgeführt.

1 *Kanton Aargau*

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG), 150.700

§ 14 Bekanntgabe an öffentliche Organe

1 Personendaten werden unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen im Einzelfall bekannt gegeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 erfüllt sind.

2 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen jedoch nur bekannt gegeben werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

5 Öffentliche Organe haben ihren vorgesetzten Behörden Personendaten bekannt zu geben, wenn diese die Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.

§ 15 Bekanntgabe an Private

1 Öffentliche Organe geben Privaten Personendaten nur bekannt, wenn

- a) sie dazu gesetzlich verpflichtet sind, oder
- b) die Bekanntgabe nötig ist, um eine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können, oder
- c) die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass sie ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird, oder
- d) die betroffene Person eingewilligt hat.

Relevante Bestimmungen im **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG), 851.200**

§ 2 Mitwirkungs- und Meldepflicht

1 Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2 Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen.

3 Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen oder beziehen, sind verpflichtet, Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

§ 46 Amtshilfe und Datenschutz

1 Behörden und Dritte im Sinne der §§ 42 Abs. 2 und 43 Abs. 4 sowie Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 werden zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet, soweit die Auskünfte nicht gemäss § 2 Abs. 1 erhältlich gemacht werden können. *

2 Andere Behörden sind verpflichtet, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte an Behörden und Dritte im Sinne der §§ 42 Abs. 2 und 43 Abs. 4 sowie an Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 zu erteilen. *

3 Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, können von zuständigen Stellen weitergegeben werden. Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn die Aufgabe der weitergebenden Stelle oder der empfangenden Stelle es erfordert oder dies im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Zustimmung vorliegt oder vorausgesetzt werden kann.

4 Im Streitfall entscheidet die zuständige kantonale Instanz.

5 Die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Gemeinde an den Kanton zu Statistikzwecken erfolgt in anonymisierter Form.

2. Kanton Basel-Land

Relevante Bestimmungen im Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

§ 8 Bekanntgabe an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen

1 Personendaten werden unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen und von Absatz 2 anderen Behörden und ausserkantonalen Amtsstellen bekanntgegeben, wenn:

- a. hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder
- b. die Personendaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden und es sich nicht um Personendaten aus der Intimsphäre handelt oder
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

2 Die verantwortliche Behörde hat Personendaten ihren vorgesetzten Behörden bekanntzugeben, wenn diese die Personendaten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.

§ 9 Bekanntgabe an Private

Personendaten werden unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen und der §§ 10–12 Privaten bekanntgegeben, wenn:

- a. hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder
- b. es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist und es sich nicht um Personendaten aus der Intimsphäre handelt oder
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für die Bekanntgabe, Sperrrecht

1 Die Bekanntgabe von Personendaten (§§ 8-10) kann aus wichtigen öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

3 Die betroffene Person kann bei der verantwortlichen Behörde die Bekanntgabe ihrer Daten schriftlich sperren lassen.

4 Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a. die Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c. die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

(a) Relevante Bestimmungen im Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Die Organe der Sozial-, der Jugend- und der Behindertenhilfe arbeiten mit den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen sowie mit den Institutionen der Sozialversicherungen zusammen.

§ 11 Pflichten der unterstützten Person

² Sie ist insbesondere verpflichtet,

- a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren;
- g. mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen.

3. Kanton Solothurn

a) Relevante Bestimmungen im Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG), 114.1

5.2. Bekanntgeben von Personendaten im Besonderen

§ 21 Rechtsgrundlage

3 Personendaten dürfen andern Behörden ohne Anfrage gemeldet und Behörden oder Privaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

§ 23 Gemeinsame Bestimmung

1 Das Bekanntgeben von Personendaten wird verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.

b) Relevante Bestimmungen im Sozialgesetz (SG), 831.1

§ 17 Mitwirkungspflichten

1 Gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet:

- a) aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgebenden Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen;
- b) Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren;
- c) Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen;

§ 18 Auskunftspflichten

2 Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie Arbeitgebende, Sozialversicherungsträger und andere Stellen, welche Personen unterstützen, sind gegenüber den jeweiligen Leistungserbringenden verpflichtet, unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszusahlen oder zurückzufordern.

§ 48 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1 Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen errichten gemeinsam Anlaufstellen (Intake) und eine Institution zur Fallführung (Case-Management), um soziale Aufgaben zu erfüllen.

2 Sie können dafür mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen oder die Aufgaben den Sozialregionen übertragen.

§ 19 Schweigepflicht

1 Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind gegenüber Dritten verpflichtet, über die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

2 Vorbehalten bleiben Mitwirkungs- und Auskunftspflichten unter Behörden und Organen nach Artikel 32 ATSG1) sowie anderen an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Personen sowie wichtige öffentliche Interessen.

3 Im übrigen gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und das Informations- und Datenschutzgesetz.

4. Kanton Zürich

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die Information und den Datenschutz \(IDG\), 170.4](#)

§ 17. Besondere Personendaten

1 Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

2 Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

b) Relevante Bestimmungen im [Sozialhilfegesetz \(SHG\), 851.1](#)

§ 3 c. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1 Um die Eingliederung der Hilfesuchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialhilfeorgane mit anderen Leistungserbringern zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung sowie private Organisationen.

2 Nach Möglichkeit harmonisieren die Leistungserbringer ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen und stellen sich diese gegenseitig zur Verfügung.

3 Der Kanton fördert die Interinstitutionelle Zusammenarbeit. Er kann Empfehlungen dazu erlassen.

§ 18. Auskünfte

1 Der Hilfesuchende gibt vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über:

- a. seine finanziellen Verhältnisse im In- und Ausland, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die mit ihm zusammenleben oder ihm gegenüber unterhalts- oder unterstützungs- pflichtig sind,
- c. die finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, die mit ihm zusammenleben, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist,
- d. seine persönlichen Verhältnisse und diejenigen der in lit. b und c genannten Personen, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist.

2 Der Hilfesuchende gewährt Einsicht in seine Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist.

3 Der Hilfesuchende meldet unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte.

4 Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Hilfesuchenden und der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

5 Die Fürsorgebehörde informiert den Hilfesuchenden und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen.

§ 47 d. Datenaustausch bei der Interinstitutionellen Zusammenarbeit

Im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Sozialhilfeorgane ermächtigt, mit den im Einzelfall beteiligten Stellen gemäss § 3 c Informationen insbesondere über die Personalien sowie die persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse des Hilfesuchenden auszutauschen, sofern dies für die Förderung seiner Eingliederung geeignet und erforderlich ist.

5. Kanton Bern

a) Relevante Bestimmungen im [Datenschutzgesetz \(KDSG\), 152.04](#)

Art. 10 Bekanntgabe an Behörden

1 Personendaten werden einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn

- A die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
- B die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
- c trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

Art. 14

c gemeinsame Bestimmung

1 Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

2 Stehen Personendaten unter dem Schutz besonderer Geheimhaltungsvorschriften, so dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht.

b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe \(Sozialhilfegesetz, SHG\), 860.1](#)

Art. 8a Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen

1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten nach Artikel 8 Absatz 1 weitergeben, wenn

- A die Informationen nicht personenbezogen sind,
- b die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen,
- c das Erfüllen der Sozialhilfaufgaben die Weitergabe zwingend erfordert oder
- D eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt.

2 Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe d insbesondere weitergegeben werden an [...]

- G die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,
- h andere mit der individuellen Sozialhilfe im Sinne dieses Gesetzes befasste Behörden des Kantons oder der Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) [BSG 170.11],
- i die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe befassten Behörden des Bundes und anderer Kantone, sofern die Mitteilungen zur Erfüllung der Sozialhilfaufgaben zwingend erforderlich sind und die anfragende Behörde aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu deren Bearbeitung befugt ist.

Art. 8c Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht

1 Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:

- A die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21],
- b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,

[...]

2 Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet:

[...]

- F die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.

3 Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung

- A der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen,
- b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,
- c der Integration der unterstützten Person,
- d der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz oder
- E der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe empfangen, sowie von deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretung, soweit dies notwendig ist, um die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger festzusetzen.

4 Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.

Art. 19b Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1 Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

2 Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab.

3 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

6. Kanton Jura

a) Relevante Bestimmungen im [Loi sur la protection des données à caractère personnel, 170.41](#)

SECTION 3 : Communication des données

1. Communication à des organes publics

Art. 13 Des données à caractère personnel peuvent, sous réserve du secret de fonction, être communiquées à des autorités ou à d'autres organes publics lorsque :

- a) le responsable du fichier y est tenu ou autorisé par la loi;
- b) le requérant établit qu'il en a absolument besoin pour l'exécution de ses tâches légales;
- c) la communication sert les intérêts de la personne concernée et que celle-ci y a expressément consenti.

2. Communication à des organisations privées

a) Principe

Art. 14¹ Des données à caractère personnel peuvent, sous réserve du secret de fonction, être communiquées à des personnes et organisations privées lorsque :

- a) le responsable du fichier y est tenu ou autorisé par la loi;
- b) la communication sert les intérêts de la personne concernée et que celle-ci y a expressément consenti.

b) Relevante Bestimmungen im [Loi sur l'action sociale, 850.1](#)

Art. 8 Devoirs de collaboration et d'information

1 Les autorités chargées de l'action sociale collaborent avec les institutions spécialisées pour accomplir leur tâche.

Art. 9 Obligation de renseigner

1 La personne qui demande ou reçoit une aide ou qui est placée en institution doit fournir des renseignements complets et véridiques sur sa situation à l'autorité ou à l'organisme chargé de l'aide sociale

et lui donner la possibilité de prendre des informations à son sujet, sous peine de refus total ou partiel des prestations.

Art. 11 Devoir de discrétion

¹ Les membres des autorités et les fonctionnaires de l'action sociale sont soumis au secret de fonction; les autres personnes chargées de tâches d'action sociale sont tenues de respecter le même devoir de discrétion.

7. Kanton Freiburg

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über den Datenschutz \(DSchG\), SGF 17.1](#)

Art. 10 Ordentliche Datenbekanntgabe

a) Bedingungen

1 Personendaten dürfen nur dann bekanntgegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder wenn im Einzelfall:

- a) das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt;
- b) die private Person, die die Daten anfordert, ein Interesse an der Bekanntgabe nachweisen kann, das dem Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten vorgeht, oder
- c) die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

2 Der Zugang zu Personendaten über ein Abrufverfahren, namentlich ein On-line-Zugriff, darf einer Empfängerin oder einem Empfänger nur gewährt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

Art. 11 b) Einschränkungen

Die Bekanntgabe wird abgelehnt, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, wenn:

- a) ein wesentliches öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person oder eines Dritten es verlangt, oder
- b) eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht es erfordert.

b) Relevante Bestimmungen im [Sozialhilfegesetz \(SHG\), SGF 831.0.1](#)

Art. 18a Zusammenarbeit

1 Geht die Betreuung einer Person von einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum an einen Sozialdienst über oder umgekehrt, nehmen die beiden Instanzen eine enge und regelmässige Zusammenarbeit auf.

2 Eine Vereinbarung bestimmt Inhalt und Einzelheiten dieser Zusammenarbeit.

3 Weitere Dienste können zur Mitarbeit herangezogen werden, namentlich die Schul- und Berufsberatung, die Berufsbildung und die Invalidenversicherung.

Art. 24 Auskunftspflicht

a) Gesuchsteller

1 Wer materielle Hilfe beantragt, muss dem Sozialdienst über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau Auskunft geben und die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen einreichen.

2 Die materielle Hilfe kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen nicht einreicht. Sie kann jedoch einer bedürftigen Person nicht verweigert werden, selbst wenn diese persönlich für ihren Zustand verantwortlich ist.

3 Der Hilfeempfänger hat dem Sozialdienst jegliche Änderung in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.

4 Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit kann der zuständige Sozialdienst die um Sozialhilfe ersuchende Person eine Vollmacht unterzeichnen lassen, die ihn berechtigt, bei Gemeinden, Dienststellen des Staats, Sozial- und Privatversicherungen sowie Dritten die nötigen Informationen, insbesondere über die finanziellen Mittel der Person, ihre laufenden Ausgaben, ihren Zivilstand und ihre häusliche Situation sowie ihre Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten selber einzuholen.

5 Bestehen Zweifel über die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Auskünfte, die die um Sozialhilfe ersuchende Person über ihre persönliche und finanzielle Situation erteilt hat, so muss diese die namentlich bezeichneten Dienste oder Dritten vom Amtsgeheimnis entbinden, damit die Sozialhilfebehörden die Informationen einholen können, die notwendig sind, um den Anspruch auf materielle

Hilfe bestimmen zu können. Auf Antrag der Sozialhilfebehörde müssen namentlich das Bank- und das Steuergeheimnis aufgehoben werden. Weigert sich die um Sozialhilfe ersuchende Person, so kann sie im Sinne von Abs. 2 oder im Rahmen von Artikel 22a Abs. 1 bestraft werden.

Art. 28 Schweigepflicht

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Mitarbeiter der Sozialdienste, des Kantonalen Sozialamtes und der privaten Institutionen, die Mitglieder der Organe der Gemeindeverbände und die Gemeindebehörden unterliegen der Schweigepflicht.

8. Kanton Luzern

b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über den Schutz von Personendaten \(Datenschutzgesetz, DSG\), SRL 38](#)

§ 9 Bekanntgeben an Organe

1 Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten darf ein Organ andern Organen Personendaten bekanntgeben, wenn

- a. ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. die Organe, welche Personendaten anbegehren, glaubhaft machen, dass sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.

§ 10 Bekanntgeben an Private

1 Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten darf ein Organ privaten Personen und Organisationen Personendaten bekanntgeben, wenn

- a. ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. die betroffene Person eingewilligt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.

[...]

b) Relevante Bestimmungen im [Sozialhilfegesetz \(SHG\), SRL 892](#)

§ 11 Auskunfts- und Meldepflicht

1 Der Hilfebedürftige hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Inkassohilfe, der Bevorschussung und der Mutterschaftsbeihilfe über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

2 Der Hilfebedürftige hat Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort zu melden.

§ 12 Einholung von Auskünften

Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind berechtigt, in den Fällen von § 11 die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Der Hilfebedürftige ist zu informieren.

§ 14 Geheimhaltungspflicht

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Personen halten Tatsachen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes geheim.

9. Kanton Basel-Stadt

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die Information und den Datenschutz \(Informations- und Datenschutzgesetz, IDG\), 153.260](#)

§ 21. Bekanntgabe von Personendaten

[...]

2 Besondere Personendaten gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn

- a) ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder
- b) dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz klar umschriebenen Aufgabe zwingend notwendig ist oder
- c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

b) Relevante Bestimmungen im [Sozialhilfegesetz, 890.100](#)

§ 14. Pflichten der unterstützten Person

Die unterstützte Person ist verpflichtet, vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen über:

- a) ihre finanziellen Verhältnisse sowie allfällige Ansprüche gegen- über Dritten;
- b) die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die mit ihr zusammenleben oder ihr gegenüber unterhaltspflichtig sind;
- c) ihre eigenen persönlichen Verhältnisse und diejenigen von mit ihr zusammenlebenden Personen, soweit sie für die Sozialhilfe von Belang sind.

[...]

H. Amtsgeheimnis**§ 28. Schweigepflicht, Auskunftspflicht**

Die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Personen und Mitglieder von Behörden der Sozialhilfe haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

2 Keine Schweigepflicht bei Auskünften besteht, wenn diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des empfangenden Organs erforderlich sind, gegenüber

- den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden;
- den Verwaltungsbehörden und Gerichten des Bundes;
- den Verwaltungsbehörden und Gerichten anderer Kantone.

3 Gegenüber den Organen der öffentlichen Sozialhilfe sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die zur richtigen Handhabung dieses Gesetzes erforderlich sind, verpflichtet:

- Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden;
- Personen, die mit den unterstützten Personen in Haushaltgemeinschaft leben oder ihnen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind;
- Arbeitgeber der unterstützten Personen und der mit ihnen in Haushaltgemeinschaft lebenden Angehörigen.

*10. Kanton St. Gallen*a) Relevante Bestimmungen im [Datenschutzgesetz sGS 142.1](#)**III. Bekanntgabe von Personendaten****Personendaten****Art. 11 a) Grundsatz**

1 Die Bekanntgabe von Personendaten ist zulässig, wenn:

- a) eine Rechtsgrundlage besteht oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat oder
- c) die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Einwilligung nicht eingeholt werden kann oder
- d) ein wesentliches öffentliches Interesse besteht, welches das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Personendaten überwiegt, oder
- e) Empfängerin oder Empfänger ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, welches das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Personendaten überwiegt.

2 Das öffentliche Organ gibt Personendaten einer Behörde des Bundes, eines anderen Kantons oder einem anderen öffentlichen Organ bekannt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Personendaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt.

Art. 12 b) Einschränkung der Bekanntgabe

1 Das öffentliche Organ schränkt die Bekanntgabe von Personendaten ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a) besondere Bestimmungen über den Datenschutz es verlangen oder
- b) öffentliche oder schutzwürdige private Interessen es verlangen.

Art. 13 Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile

1 Die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen ist zulässig, wenn:

- a) das Gesetz die Bekanntgabe vorsieht oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat oder

c) die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Einwilligung nicht eingeholt werden kann.

2 Das öffentliche Organ gibt besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile einer Behörde des Bundes, eines anderen Kantons oder einem anderen öffentlichen Organ bekannt, wenn die Personendaten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung einer ihr oder ihm übertragenen gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind.

Art. 22. b) Bekanntgabe trotz Sperrung

1 Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn:

- a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder
- b) die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe verunmöglicht würde oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass die Sperrung rechtsmissbräuchlich erwirkt wurde.

b) Relevante Bestimmungen im [Sozialhilfegesetz, sGS 381.1](#)

Art. 4. b) Zusammenarbeit

1 Die politische Gemeinde kann Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe:

- a) gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen;
- b) mit Leistungsvereinbarung einer privaten Sozialhilfeeinrichtung übertragen.

2 Sie arbeitet mit privaten und kirchlichen Institutionen der Sozialhilfe zusammen.

Art. 6bis Amtshilfe

1 Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Kanton und Gemeinden geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- a) Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Sozialhilfeleistungen;
- b) Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge von Sozialhilfeleistungen.

2 Sie teilen den Organen der Sozialhilfe Wahrnehmungen mit, die auf einen unberechtigten Bezug von Sozialhilfeleistungen schliessen lassen.

Art. 16. Auskunfts- und Meldepflicht

1 Wer um finanzielle Sozialhilfe ersucht:

- a) erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft;
- b) ermächtigt Amtsstellen und Dritte, Auskünfte zu erteilen.

2 Wer finanzielle Sozialhilfe bezieht, meldet umgehend Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.

11. Kanton Thurgau

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über den Datenschutz, 170.7](#)

§ 8 Bekanntgabe an öffentliche Organe

Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern

- 1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder
- 2. das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder
- 3. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

§ 9 Bekanntgabe an Private

1 Personendaten dürfen unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses Privaten nur bekanntgegeben werden, sofern

- 1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder
- 2. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

2 Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen nur in dem Umfang und entsprechend der Ordnung bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

3 Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher oder ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse.

§ 23a Sperrung

1 Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

2 Die Sperrung darf durchbrochen werden, wenn

1. ein Gesetz die Bekanntgabe vorschreibt oder
2. durch die Sperrung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des verantwortlichen Organs verunmöglicht wird.

b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe \(Sozialhilfegesetz\), 850.1](#)

§ 2 Zusammenarbeit

1 Die Gemeinden arbeiten mit anerkannten sozialen Hilfswerken zusammen.

2 Der Kanton fördert das Zusammenwirken von öffentlicher und privater Hilfe.

3 Er fördert die Schaffung regionaler Mehrzweckberatungsstellen durch interessierte Gemeinden und führt eine Koordinationsstelle.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 23 Schweigepflicht

Wer Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24 Beginn und Durchführung der Hilfe

1 Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen vormundschaftliche Massnahmen notwendig werden.

2 Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann der Fürsorger in Absprache mit dem Präsidenten der Fürsorgekommission die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen.

3 Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Hilfsbedürftigen. Seine berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.

§ 25 Pflichten des Hilfsbedürftigen

1 Der Hilfsbedürftige hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.

2 Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfsbedürftige vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt.

3 Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.

a) Relevante Bestimmungen in der [Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe \(Sozialhilfeverordnung\), 850.11](#)

§ 35b Datenschutz

Das Fürsorgeamt kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die notwendigen Personendaten einfordern, bearbeiten und dafür geeignete Informatiksysteme betreiben.

III. Verfahrensbestimmungen

§ 37 Meldepflicht

Bezieht der Hilfsbedürftige Unterstützungen, so hat er der Fürsorgebehörde Veränderungen seiner finanziellen Verhältnisse unverzüglich zu melden.

§ 37b Amtshilfe

Fürsorgebehörden sind untereinander und gegenüber den Amtsstellen des Kantons zur Zusammenarbeit und Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

12. Kanton Appenzell Ausserrhoden

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über den Datenschutz \(Datenschutzgesetz\), bGS 146.1](#)

Art. 8 Bekanntgabe

a) An Organe

1 Daten können anderen Organen bekannt gegeben werden, wenn

- a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist,
- b) die Empfängerin oder der Empfänger die Daten im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt oder
- c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

2 Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn

- a) das verantwortliche Organ aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt ist,
- b) für die Empfängerin oder den Empfänger die Daten im Einzelfall zur Erfüllung einer rechtlichen klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich sind oder
- c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

3 Untersteht die Empfängerin oder der Empfänger nicht diesem Gesetz, so werden die Daten nur bekannt gegeben, wenn sichergestellt ist, dass die Bearbeitung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erfolgt.

Art. 9 b) An Private

1. Im Allgemeinen

1 Daten können Privaten bekannt gegeben werden, wenn

- a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist oder
- b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

2 Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn

- a) das verantwortliche Organ aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder
- b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe \(Sozialhilfegesetz, SHG\), bGS 851.1](#)

II. Rechte und Pflichten der hilfsbedürftigen Person

Art. 18 Abklärung des Sachverhalts

1 Die hilfsbedürftige Person ist zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Informationen sowie bei Untersuchungen verpflichtet, soweit dies für den Entscheid über die Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe geboten ist.

2 Die hilfsbedürftige Person hat den zuständigen Stellen alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nötigen Angaben zu machen oder diese zur Einholung dieser Angaben bei Dritten schriftlich zu ermächtigen.

Art. 19 Änderung der Verhältnisse

1 Die hilfsbedürftige Person ist verpflichtet, die zuständigen Stellen unverzüglich und unaufgefordert über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren.

Art. 30 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1 Um die Eingliederung der hilfsbedürftigen Personen und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialhilfeorgane der Gemeinden mit anderen dafür zuständigen Stellen zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Ausgleichskasse und Invalidenversicherung sowie der Berufsbildung. Die zuständigen Stellen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen aufeinander ab und nutzen gegenseitige Synergien.

Art. 31 Schweigepflicht, Amtshilfe, Datenschutz

1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über Wahrnehmungen und Anordnungen im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet.

2 Keine Schweigepflicht besteht im Einzelfall zwischen den Sozialhilfestellen der Gemeinden und des Kantons im Rahmen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs.

3 Im Übrigen ist eine Bekanntgabe von Wahrnehmungen und Anordnungen an Behörden oder andere mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassete Stellen zulässig,

- a) soweit eine gesetzliche Auskunfts- oder Amtshilfepflicht besteht oder
- b) wenn eine Weitergabe im übergeordneten Interesse der hilfsbedürftigen Person geboten ist oder
- c) wenn die betroffene Person schriftlich ihre Einwilligung erteilt hat.

4 Eine Bekanntgabe von Wahrnehmungen und Anordnungen an andere Organisationen ist nur zulässig, wenn die betroffene Person schriftlich ihre Einwilligung erteilt hat.

5 Vorbehalten bleiben im Übrigen die Bestimmungen über den Datenschutz sowie den strafrechtlichen Schutz des Amtsgeheimnisses.

13. Kanton Appenzell Innerrhoden

- a) Relevante Bestimmungen im [Datenschutzgesetz \(DSchG\), 172.800](#)

III. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 9 Voraussetzungen

1 Öffentliche Organe können sich Personendaten bekannt geben, wenn:

- a) eine Rechtsgrundlage besteht; für besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein; oder
- b) die Personendaten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind; oder
- c) die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Personen liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

2 An Private dürfen Personendaten nur herausgegeben werden, wenn:

- a) ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt; oder
- b) die betroffenen Personen eingewilligt haben oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden kann; oder
- c) der Empfänger ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, welches die Interessen der Geheimhaltung überwiegt.

- b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe \(Sozialhilfegesetz, ShiG\), 850.000](#)

Art. 6 Schweigepflicht

1 Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der Hilfesuchenden und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und unbefugten Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

2 Eine Auskunft gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. In den übrigen Fällen können gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Auskünfte aus den Sozialhilfeakten erteilt werden, sofern der Sozialhilfebewerber dazu die Ermächtigung erteilt oder die Auskunft zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages unentbehrlich ist.

3 Eine Schweigepflicht besteht nicht gegenüber staatlichen Sozialhilfebehörden.

Art. 13 Auskunftspflicht

1 Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere ihre Steuerakten, zu gewähren.

2 Der Sozialhilfeempfänger kann das Sozialamt schriftlich ermächtigen, bei einzelnen aufgeführten Amtsstellen und Dritten die Auskünfte und Daten selbst zu beschaffen.

3 Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Art. 21 Kinderschutz

Die Behörden und in der Beratung tätige Institutionen sind berechtigt und verpflichtet, bei Feststellung von Gefährdungen des Kindeswohles bei der Vormundschaftsbehörde oder bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten.

14. Kanton Gené

a) Relevante Bestimmungen im [Loi sur l'information du public, l'accès aux documents et la protection des données personnelles \(LIPAD\), A 2 08](#)

Art. 39 Communication

A une autre institution publique soumise à la loi

1 Sans préjudice, le cas échéant, de son devoir de renseigner les instances hiérarchiques supérieures dont elle dépend, une institution publique ne peut communiquer des données personnelles en son sein ou à une autre institution publique que si, cumulativement :

- a) l'institution requérante démontre que le traitement qu'elle entend faire des données sollicitées satisfait aux exigences prévues aux articles 35 à 38;
- b) la communication des données considérées n'est pas contraire à une loi ou un règlement.

2 L'organe requis est tenu de s'assurer du respect des conditions posées à l'alinéa 1 et, une fois la communication effectuée, d'en informer le responsable sous la surveillance duquel il est placé, à moins que le droit de procéder à cette communication ne résulte déjà explicitement d'une loi ou d'un règlement.

3 Les institutions publiques communiquent aux autorités judiciaires les données personnelles que celles-ci sollicitent aux fins de trancher les causes dont elles sont saisies ou de remplir les tâches de surveillance dont elles sont investies, sauf si le secret de fonction ou un autre secret protégé par la loi s'y oppose.

A une corporation ou un établissement de droit public suisse non soumis à la loi

4 La communication de données personnelles à une corporation ou un établissement de droit public suisse non soumis à la présente loi n'est possible que si, cumulativement :

- a) l'entité requérante démontre que le traitement qu'elle entend faire des données sollicitées satisfait à des exigences légales assurant un niveau de protection adéquat de ces données;
- b) la communication des données considérées n'est pas contraire à une loi ou un règlement.

5 L'organe requis est tenu de s'assurer du respect des conditions posées à l'alinéa 4 et, avant de procéder à la communication requise, d'en informer le responsable sous la surveillance duquel il est placé, à moins que le droit de procéder à cette communication ne résulte déjà explicitement d'une loi ou d'un règlement. S'il y a lieu, il assortit la communication de charges et conditions.

A une corporation ou un établissement de droit public étranger

6 La communication de données personnelles à une corporation ou un établissement de droit public étranger n'est possible que si, cumulativement :

- a) l'entité requérante démontre que le traitement qu'elle entend faire des données sollicitées satisfait à des exigences légales assurant un niveau de protection de ces données équivalent aux garanties offertes par la présente loi;
- b) la communication des données considérées n'est pas contraire à une loi ou un règlement.

7 En l'absence du niveau de protection des données requis par l'alinéa précédent, la communication n'est possible que si elle n'est pas contraire à une loi ou un règlement et si, alternativement :

- a) elle intervient avec le consentement explicite, libre et éclairé de la personne concernée ou dans son intérêt manifeste;
- b) elle est dictée par un intérêt public important manifestement prépondérant reconnu par l'organe requis et que l'entité requérante fournit des garanties fiables suffisantes quant au respect des droits fondamentaux de la personne concernée;
- c) le droit fédéral ou un traité international le prévoit.

8 L'organe requis est tenu de consulter le préposé cantonal avant toute communication. S'il y a lieu, il assortit la communication de charges ou conditions.

A une tierce personne de droit privé

9 La communication de données personnelles à une tierce personne de droit privé n'est possible, alternativement, que si :

- a) une loi ou un règlement le prévoit explicitement;
- b) un intérêt privé digne de protection du requérant le justifie sans qu'un intérêt prépondérant des personnes concernées ne s'y oppose.

10 Dans les cas visés à l'alinéa 9, lettre b, l'organe requis est tenu de consulter les personnes concernées avant toute communication, à moins que cela n'implique un travail disproportionné. A défaut d'avoir pu recueillir cette détermination, ou en cas d'opposition d'une personne consultée, l'organe

requis sollicite le préavis du préposé cantonal. La communication peut être assortie de charges et conditions, notamment pour garantir un niveau de protection adéquat des données.

11 Outre aux parties, l'organe requis communique sa décision aux personnes consultées.

12 L'accès de proches aux données de personnes décédées est régi par l'article 48.

b) Relevante Bestimmungen im [Loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle \(LIASD\), J 4 04](#)

Art. 3 Organes d'exécution

1 L'Hospice général est l'organe d'exécution de la présente loi sous la surveillance du département de la solidarité et de l'emploi (ci-après : département).

2 Le service des prestations complémentaires gère et verse, pour le compte de l'Hospice général, les prestations d'aide sociale pour les personnes en âge AVS ou au bénéfice d'une rente AI qui séjournent durablement dans un établissement médico-social ou dans un établissement accueillant des personnes handicapées. Les modalités de la gestion et les conditions spécifiques de l'aide financière font l'objet d'un règlement du Conseil d'Etat.

3 Le département peut désigner d'autres organes d'exécution.

Art. 4 Collaboration interinstitutionnelle

1 L'Hospice général collabore avec d'autres organismes publics et privés pour atteindre les buts de la présente loi.

2 A cet effet, il établit des conventions de collaboration avec les différents services publics concernés, lesquelles règlent notamment la clarification des compétences et la coordination entre services, dans le cadre des dispositions légales et réglementaires.

3 L'Hospice général peut établir un contrat de prestations avec des organismes privés, dans le cadre des dispositions légales et réglementaires.

4 Les communes mettent à disposition les locaux nécessaires à l'Hospice général pour les activités d'aide sociale, moyennant l'octroi de subventions tenant compte de leur capacité financière.

Titre II Prestations

Chapitre I Accompagnement social

Art. 7 Collaboration du bénéficiaire

L'accompagnement social implique la collaboration active du bénéficiaire. Ce dernier doit en particulier donner à l'Hospice général toute information et tout document utile à cet accompagnement. Le refus de collaborer peut donner lieu à un arrêt de l'accompagnement social.

Section 3 Contrat d'aide sociale individuel (CASI)

Art. 20 Collaboration du bénéficiaire

Le bénéficiaire de prestations d'aide financière est tenu de participer activement aux mesures le concernant. Il doit, en particulier, s'engager contractuellement au sens des dispositions précédentes. S'il refuse de signer le contrat d'aide sociale individuel que lui propose l'Hospice général, ou s'il n'en respecte pas la teneur en l'absence de justes motifs, il s'expose aux sanctions prévues à l'article 35, alinéa 1, lettre e, de la présente loi.

Section 6 Procédure et renseignements

Art. 33 Information obligatoire en cas de modification des circonstances

1 Le bénéficiaire ou son représentant légal doit immédiatement déclarer à l'Hospice général tout fait nouveau de nature à entraîner la modification du montant des prestations d'aide financière qui lui sont allouées ou leur suppression.

2 En outre, il doit signaler immédiatement à l'Hospice général les droits qui peuvent lui échoir, notamment par une part de succession, même non liquidée. La même obligation s'applique à tous les legs ou donations.

3 Ces obligations valent pour tous les membres du groupe familial.

Chapitre III Insertion professionnelle

Art. 42D Collaboration et communication des données avec l'assurance-invalidité

1 Pour les dossiers qui relèvent à la fois de l'aide sociale et de l'assurance-invalidité, il est fait application de la collaboration interinstitutionnelle au sens de l'article 68bis de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité, du 19 juin 1959. Dans ces cas, l'Hospice général est autorisé à communiquer à l'office compétent de l'assurance-invalidité des données personnelles pertinentes, si aucun intérêt privé

prépondérant ne s'y oppose, et si les renseignements et documents transmis servent à déterminer les mesures d'insertion appropriées pour les personnes concernées ou à clarifier les prétentions de ces dernières envers l'assurance ou l'aide sociale.

2 L'Hospice général collabore avec l'office compétent de l'assurance-invalidité afin d'établir une stratégie concertée de réinsertion dans le cadre des dispositions légales en vigueur.

Art. 42E Collaboration et communication des données avec l'assurance-chômage

1 Dans le cadre de l'application de l'article 42A, alinéa 2, l'Hospice général est autorisé à transmettre à l'autorité compétente en matière de mesures cantonales de chômage, si aucun intérêt privé prépondérant ne s'y oppose, les informations nécessaires servant à l'octroi d'une allocation de retour en emploi ou d'un placement en emploi de solidarité.

2 Dans le cadre de l'application de l'article 42B, alinéa 2, s'agissant des informations relevant du régime fédéral, l'Hospice général demande à l'autorité compétente en matière de chômage, selon les formes prévues par l'article 97a de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité, du 25 juin 1982, les informations nécessaires à déterminer la mesure la plus appropriée. Pour les informations relevant des mesures cantonales en matière de chômage, l'autorité compétente est autorisée à transmettre à l'Hospice général, si aucun intérêt privé prépondérant ne s'y oppose, les informations nécessaires à déterminer la mesure la plus appropriée.

Titre III Procédure, voies de droit, dispositions pénales

Art. 48 Communication de données

La communication de données personnelles pertinentes entre l'Hospice général et les différents services publics ou privés octroyant des prestations sociales est autorisée, y compris par voie électronique, lorsqu'elle est nécessaire à l'accomplissement des tâches prévues par la présente loi.

15. Kanton Glarus

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über den Schutz von Personendaten \(Datenschutzgesetz\), I F/1](#)

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten

1 Personendaten dürfen nur dann von einem öffentlichen Organ im Einzelfall oder im Rahmen einer Listenauskunft bekannt gegeben werden, wenn alternativ

- a. dafür eine Rechtsgrundlage besteht;
- b. die Gesuch stellende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Erfüllung einer ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- c. die Gesuch stellende Person glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Zustimmung verweigert, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu vereiteln; unter Vorbehalt von dringenden, bedeutsamen Gesuchen ist der betroffenen Person vor einer Bekanntgabe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- d. die betroffene Person zugestimmt hat oder ihr mutmassliches Einverständnis aufgrund der Interessenlage und der Umstände des Einzelfalles vorausgesetzt werden darf;
- e. die Daten von der betroffenen Person allgemein zugänglich gemacht worden sind oder aus allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen stammen.

2 Zusätzlich können Personendaten einem privaten Gesuchsteller im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn er schutzwürdige, insbesondere ideelle oder politische Zwecke verfolgende Interessen an den Personendaten glaubhaft machen kann. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.

3 Personendaten dürfen ohne Anfrage gemeldet oder im Abrufverfahren (Online-Betrieb) bekannt gegeben werden, wenn dies in einem Rechtssatz ausdrücklich vorgesehen ist. Für besonders schützenswerte Personendaten bedarf es einer formell-gesetzlichen Grundlage.

4 Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Heimatort dürfen auch dann bekannt gegeben werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

5 Die Bekanntgabe von systematisch aufbereiteten Personendaten für wirtschaftliche Zwecke, insbesondere die Veräusserung von Personendaten an gewerbmässig tätige Unternehmungen, ist zulässig, wenn sie in einem formellen Gesetz vorgesehen ist.

b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe \(Sozialhilfegesetz\), VIII E/21/3](#)

Art. 5 Amtsgeheimnis; Auskunftsrecht

1 Mitglieder von Sozialbehörden sowie das Personal von Sozialdiensten sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

2 Keine Schweigepflicht im Einzelfall besteht zwischen Sozialhilfebehörden von Kanton und Bund im Rahmen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs. Im Weiteren bleiben die Vorschriften über Amts- und Rechtshilfe sowie über Auskünfte von Behörden gemäss den Artikeln 24, 25 und 50 Verwaltungsrechtspflegegesetz vorbehalten. In jedem Fall dürfen aber nur jene Daten und Tatbestände weitergegeben werden, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Verwaltungsstelle oder Behörde erforderlich ist.

2a Der Vorbehalt in Absatz 2 über Auskünfte von Behörden gilt auch für Gemeindebehörden, die gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Kantonsverfassung die zuständigen Behörden des Kantons in der Wahrnehmung der öffentlichen Sozialhilfe zu unterstützen haben sowie für die kantonalen Steuerbehörden in Bezug auf die zentral verwalteten, von den Gemeindebehörden bezogenen Personendaten.

3 Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres (Departement) ist in den übrigen Fällen befugt, gegenüber in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Auskünfte aus den Sozialhilfeakten zu erteilen oder das Kantonale Sozialamt dazu zu ermächtigen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Art. 30 Mitwirkungspflichten

1 Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere in ihre Steuerakten, zu gewähren.

2 Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

3 Hilfesuchenden, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, kann nach erfolgloser Mahnung die wirtschaftliche Hilfe gekürzt oder verweigert werden.

16. Kanton Graubünden

a) Relevante Bestimmungen im [Kantonales Datenschutzgesetz \(KDSG\), BR 171.100](#)

Bearbeiten von Personendaten

Art. 2 Grundsätze

1 Das Bearbeiten von Personendaten hat die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit zu beachten.

2 Die Vorschriften des Bundesgesetzes für das Bearbeiten von Personen-daten durch Bundesorgane finden sinngemäss Anwendung.

3 Soweit das kantonale Datenschutzgesetz und die Ausführungsbestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthalten, gelten die Definitionen des Bundesgesetzes sinngemäss.

Art. 3 Bekanntgabe in besonderen Fällen

1 Entstehen Anstände zwischen zwei Behörden über die Bekanntgabe von Personendaten, so entscheidet die gemeinsame übergeordnete Instanz.

2 Wer Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet, bedarf zur Bekanntgabe von Personendaten an Dritte der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden \(Sozialhilfegesetz\), 546.100](#)

Art. 13 Geheimhaltungspflicht

Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 14 Herausgabe von Akten

1 Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen.

2 Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.

17. Kanton Neuenburg

a) Relevante Bestimmungen im [Loi sur la protection des données \(LCPD\), 150.30](#)

Art. 14 Les autorités ne sont en droit de communiquer des données que si:

- a) il existe une base légale ou si l'accomplissement par le destinataire d'une tâche légale clairement définie dans une loi au sens formel l'exige;
- b) la personne concernée y a en l'espèce consenti ou a rendu ses données accessibles à tout un chacun et ne s'est pas opposée formellement à la communication au sens de l'article 32;
- c) le ou la destinataire rend vraisemblable que la personne concernée ne refuse son accord ou ne s'oppose à la communication que dans le but de l'empêcher de se prévaloir de prétentions juridiques ou de faire valoir d'autres intérêts légitimes; la personne concernée sera auparavant invitée à se prononcer selon l'article 22;
- d) les données sont contenues dans un document officiel auquel l'accès est demandé selon la législation cantonale sur la transparence, et que la communication est justifiée par un intérêt public prépondérant; la procédure d'accès est réglée par la loi sur la transparence.

2 Les autorités sont en droit de communiquer sur demande le nom, le prénom, l'adresse et la date de naissance d'une personne même si les conditions de l'alinéa 1 ne sont pas remplies.

3 En outre, sur demande, l'état civil, l'origine, la profession, le sexe et la nationalité, la provenance et la destination d'une personne peuvent être communiqués lorsque le ou la destinataire justifie d'un intérêt digne de protection à la communication primant celui de la personne concernée à ce que ces données ne soient pas communiquées

b) Relevante Bestimmungen im [Loi sur l'action sociale \(LASoc\), 831.0](#)

Art. 15 Collaboration

1 Les communes peuvent se regrouper, par le biais de syndicats intercommunaux ou de conventions, pour créer des services sociaux régionaux.

2 Elles peuvent également recourir à des structures ou à des organismes existants publics ou privés.

Art. 28 Devoir de réserve et de discrétion

1 Les membres des autorités et les personnes chargées de l'aide sociale sont tenus à un devoir général de réserve et de discrétion.

2 Ils ne peuvent divulguer sans l'accord de l'intéressé ou de l'autorité compétente les faits dont ils ont eu connaissance dans le cadre de leur activité et qui doivent rester secrets. Des renseignements et documents peuvent toutefois être communiqués à l'intérieur des collectivités publiques ou entre elles, lorsque cette communication est nécessaire à l'exécution de leur tâche.

3 Demeurent en outre réservées les dispositions particulières applicables en matière de secret de fonction.

Art. 32 Obligation de renseigner a) demandeur

1 La personne qui sollicite une aide matérielle est tenue de renseigner l'autorité sur sa situation personnelle et financière de manière complète et de produire les documents nécessaires.

2 Elle doit, en outre, donner à l'autorité la possibilité de prendre toute information utile.

3 A défaut, l'autorité peut refuser d'intervenir.

Art. 33 b) communes et services de l'Etat

1 Les communes et les services de l'Etat sont tenus de fournir gratuitement aux autorités d'aide sociale les renseignements nécessaires.

Art. 42 Devoir du bénéficiaire

1 Le bénéficiaire est tenu de signaler sans retard à l'autorité d'aide sociale, tout changement dans sa situation pouvant entraîner la modification de l'aide.

2 Il doit également signaler tout changement de lieu de séjour ou de domicile.

18. Kanton Nidwalden

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über den Datenschutz \(Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG\), 232.1](#)

Art. 13 Datenbekanntgabe 1. im Allgemeinen

1 Organe dürfen Daten bekannt geben, wenn dafür Rechtsgrundlagen im Sinne von Art. 11 bestehen oder wenn:

die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;

die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;

die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder

die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2 Besteht eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung hierzu oder tut das datenempfangende Organ dar, es sei unter Vorbehalt von Geheimhaltungsvorschriften zur Bearbeitung der verlangten Daten berechtigt, dürfen Daten öffentlichen Organen auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile dürfen durch ein Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht.

3 Organe lehnen die Bekanntgabe ab, schränken sie ein oder verbinden sie mit Auflagen, wenn es verlangt wird durch:

wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen der betroffenen Person; oder

gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften.

b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die Sozialhilfe \(Sozialhilfegesetz\), 761.1](#)

Art. 10 Auskunftspflicht

Die Hilfesuchenden haben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, die notwendigen Unterlagen beizubringen und Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sofort zu melden.

Art. 69 Geheimhaltungspflicht

1 Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen, Institutionen, Sozialämter und Behörden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2 Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches 8.

Art. 70 Auskunftspflicht von Sozialbehörden und Sozialdiensten

Sozialbehörden und Sozialdienste sind gegenseitig verpflichtet, über Beginn, Ausmass, Dauer und Ursachen der Sozialhilfe wahrheitsgetreu Auskünfte zu erteilen.

19. Kanton Obwalden

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über den Datenschutz \(Datenschutzgesetz\), 137.1](#)

II. Allgemeine Datenschutzbestimmungen

Art. 2 Grundsätze

1 Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

2 Bearbeiten öffentliche Organe gemeinsam oder mit Dritten Personendaten aus einer Datensammlung, so trägt der Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung die Verantwortung; jedes öffentliche Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.

Art. 8 Regierungsrat

1 Der Regierungsrat ist auf kantonaler Ebene für jene Erlasse, Verfügungen und Entscheide zuständig, die gemäss Bundesgesetzgebung über den Datenschutz auf Bundesebene dem Bundesrat zustehen.

2 Er erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere folgende Bereiche im Einzelnen regeln:

- a. Bearbeiten, Beschaffen, Bekanntgabe, besondere Formen der Bearbeitung im Rahmen des Bundesrechts (Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes);
- b. Verantwortlichkeit bei gemeinsamer Datenbearbeitung mehrerer öffentlicher Organe (Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- c. Mindestanforderung an die Datensicherheit (Art. 7 DSG);
- d. Register der Datensammlungen (Art. 5 dieses Gesetzes);
- e. Modalitäten des Auskunftsrechts (Art. 8 DSG);
- f. Anspruch auf Massnahmen (Art. 25 DSG);
- g. kostenpflichtige Amtshandlungen.

b) Relevante Bestimmungen im [Sozialhilfegesetz, 870.1](#)

Art. 29 Ergänzende Verordnungen

1 Der Kantonsrat regelt durch Verordnung insbesondere:

- a. die Rechte und Pflichten der Sozialbehörden, der Sozialdienste und des Sozialamtes,
- b. die Rechte und Pflichten der Hilfesuchenden,
- c. die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe.

2 Der Kantonsrat regelt den Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sowie die Inkassohilfe für Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge durch Verordnung.

c) Relevante Bestimmungen in der [Sozialhilfeverordnung, 870.11](#)

Art. 4 Geheimhaltungspflicht und Aktenedition

1 Die nach dem Sozialhilfegesetz und den dazugehörigen Verordnungen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten und Wahrnehmungen gegenüber jedermann verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

2 Die Sozialbehörden stellen anderen Behörden und Dritten ihre Akten nicht zur Verfügung.

3 Die Geheimhaltungspflicht und das Verbot zur Aktenedition werden durch Entscheid des Vorstehers des kantonalen Fürsorgedepartementes aufgehoben, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 12 Auskunftspflicht

1 Wer um wirtschaftliche Hilfe nachsucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

2 Er hat erhebliche Änderungen in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.

3 Die in der öffentlichen Sozialhilfe tätigen Personen und Amtsstellen sind berechtigt, nötigenfalls bei Dritten Auskünfte einzuholen.

20. Kanton Schaffhausen

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über den Schutz von Personendaten \(Kantonales Datenschutzgesetz\), 174.100](#)

Art. 8 Bekanntgabe

a) allgemein

1 Personendaten dürfen von öffentlichen Organen bekanntgegeben werden, wenn:

- a) dafür gesetzliche Grundlagen bestehen;
- b) der Empfänger die Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt;
- c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf oder
- d) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

2 Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse.

Art. 27 Schweigepflicht

1 Die bei der Aufsichtsstelle tätigen Personen sind hinsichtlich Personendaten, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende Organ.

2 Im übrigen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere Geheimhaltungsvorschriften es erfordern.

3 Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses.

- b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe \(Sozialhilfegesetz\), 850.100](#)

Art. 6 Pflichten der Sozialhilfeinstanzen

a) im allgemeinen

1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe, Instanzen und Personen haben die Menschenwürde und die persönliche Integrität der um Hilfe nachsuchenden Personen zu achten.

2 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Hilfe rechtzeitig und in ausreichendem Mass gewährt wird.

3 Sie haben private und andere öffentliche Hilfe zu vermitteln, soweit dies den wohlverstandenen Interessen der Hilfsbedürftigen entspricht.

4 Die Sozialhilfebehörden haben sich gegenseitig Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 4.

Art. 7 Pflichten der Sozialhilfeinstanzen

b) Schweigepflicht

1 Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der Hilfesuchenden und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und unbefugten Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

2 Eine Auskunft gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Das zuständige Departement ist in den übrigen Fällen befugt, gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Auskünfte aus den Sozialhilfeakten zu erteilen oder das kantonale Sozialamt dazu zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Diese Behörden unterliegen der Schweigepflicht gemäss Abs. 1.

3 Eine Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Sozialhilfebehörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes.

4 Die Schweigepflicht gilt auch im amtlichen Verkehr ausnahmslos hinsichtlich Geheimnissen persönlicher Natur.

Art. 23 Auskunftspflicht

1 Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe nötigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere ihre Steuerakten, zu gewähren.

2 Wer über seine Verhältnisse keine, unvollständige oder falsche Auskünfte gibt, wird unter Androhung der Folgen schriftlich ermahnt.

3 Die Unterstützungsleistungen können bei erfolgloser Mahnung gekürzt oder verweigert werden.

4 Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

21. Kanton Schwyz

- a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, 140.410](#)

§ 10 2. Beschaffen von Personendaten

a) im Allgemeinen

1 Personendaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst oder im Rahmen von § 9 aus einer bestehenden Datensammlung zu beschaffen.

2 Nur wenn besondere Gründe es rechtfertigen oder es gesetzlich vorgesehen ist, dürfen Personendaten bei Dritten erhoben werden.

3 Die Rechtsgrundlage, der Zweck des Bearbeitens und die vorgesehenen Empfänger der Personendaten werden der befragten Person angegeben, wenn sie es verlangt oder wenn Personendaten systematisch erhoben werden.

§ 12 3. Bekanntgabe von Personendaten

a) Grundsätze

1 Andern öffentlichen Organen und Privaten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person;
- b) Daten, welche die betroffene Person allgemein zugänglich gemacht hat.

2 Das Einwohneramt kann auf Gesuch hin neben den in Abs. 1 erwähnten Daten Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, Datum und Ort des Zuzugs und des Wegzugs einer einzelnen Person oder einer Mehrzahl von Personen bekannt geben, wenn dafür ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

3 Systematisch geordnet dürfen Daten im Sinne von Abs. 1 und 2 nur bekannt gegeben werden, wenn sich der Empfänger der Daten ausdrücklich dazu verpflichtet, sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke zu verwenden und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

4 Die Datensperre gemäss § 13 bleibt vorbehalten.

§ 14 c) Amtshilfe

Personendaten dürfen einem anderen öffentlichen Organ bekannt gegeben werden, wenn:

- a) der Datenlieferant gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
- b) der Datenempfänger dartut, dass er zur Bearbeitung der verlangten Personendaten berechtigt ist und der Bekanntgabe keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
- c) die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 15 d) Bekanntgabe an Private

Personendaten dürfen Privaten bekannt gegeben werden, wenn:

- a) ein Rechtsatz dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 16 e) Abrufverfahren

1 Unter den Voraussetzungen von §§ 14 bzw. 15 dürfen Personendaten öffentlichen Organen und Privaten auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

2 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen durch ein Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

- b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die Sozialhilfe, 380.100](#)

§ 5 Geheimhaltungspflicht

1 Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2 Behörden und Beamte unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

22. Kanton Tessin

- a) Relevante Bestimmungen im [Legge sulla protezione dei dati personali \(LPDP\), 1.6.1.1](#)

TITOLO II Principi per l'elaborazione dei dati personali

**Art. 10 Trasmissione
a) a organi pubblici**

1 Rispettate le prescrizioni in materia di segreto d'ufficio, dati personali possono essere trasmessi a altri organi pubblici quando:

- a) l'organo responsabile vi è obbligato o autorizzato dalla legge, oppure
- b) l'organo che riceve i dati personali prova che essi sono necessari per l'adempimento dei suoi compiti legali, oppure
- c) la trasmissione nel singolo caso, è fatta nell'interesse della persona interessata e la stessa vi abbia esplicitamente acconsentito o le circostanze lascino presumere il suo consenso.

**Art. 11 b) a persone private
1) in generale**

1 Rispettate le prescrizioni in materia di segreto d'ufficio, dati personali possono essere comunicati a persone private quando:

- a) l'organo responsabile vi è obbligato o autorizzato dalle legge, oppure
- b) la trasmissione, nel singolo caso, è fatta nell'interesse della persona interessata e la stessa vi abbia esplicitamente acconsentito o le circostanze lascino presumere il suo consenso.

2 Dati personali contenuti in pubblicazioni ufficiali accessibili a tutti possono, su richiesta, essere trasmessi nella stessa misura e secondo gli stessi criteri utilizzati nella pubblicazione.

3 Il Consiglio di Stato regola la trasmissione di dati personali per indirizzi e pubblicazioni simili di interesse generale.

b) Relevante Bestimmungen im [Legge sull'assistenza sociale, 6.4.11.1](#)

Obbligo di informazione

a) In generale

Art. 67 ¹Il richiedente, rispettivamente l'assistito, è tenuto a dare agli organi dell'assistenza sociale ogni informazione utile sulle sue condizioni personali e finanziarie; esso deve produrre, a richiesta, ogni documento e permettere ai rappresentanti degli organi dell'assistenza l'accesso alla sua abitazione.

²A richiesta, l'interessato deve svincolare ogni Autorità, ente privato o pubblico e ogni terzo in genere dal segreto d'ufficio, rispettivamente dal segreto professionale.

b) In particolare

Art. 68 ¹L'assistito è tenuto a segnalare immediatamente agli organi dell'assistenza sociale ogni cambiamento intervenuto nelle sue condizioni personali o finanziarie tale da implicare la modificazione, la riduzione o la soppressione delle prestazioni assistenziali.

²L'assistito è tenuto a segnalare tempestivamente agli organi dell'assistenza sociale l'eventuale suo cambiamento di domicilio, come pure l'eventuale sua intenzione di soggiorni prolungati fuori del luogo di domicilio.

23. Kanton Uri

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über den Schutz von Personendaten \(Datenschutzgesetz, DSG\), 2.2511](#)

**Artikel 7 Bekanntgabe von Personendaten
a) an andere Behörden**

1 Personendaten dürfen anderen Behörden nur bekanntgegeben werden, wenn:

- a) hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder
- b) die Personendaten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind oder
- c) es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

2 Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

Artikel 8 b) an Private

1 Personendaten dürfen Privaten nur bekanntgegeben werden, wenn:

- a) hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, oder

- b) es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich, oder
- c) es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

2 Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

3 Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen nur in dem Umfang und entsprechend der Ordnung bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

- b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe \(Sozialhilfegesetz\), 20.3421](#)

Artikel 9 Aufgaben

a) im allgemeinen

1 Die Sozialhilfebehörde erfüllt die Aufgaben, die die Kantonsverfassung dem Sozialrat überträgt.

2 Sie ist verantwortlich dafür, dass Hilfe suchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Für diesen Bereich ist sie namentlich Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle. Sie führt, allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, einen eigenen, professionellen Sozialdienst oder überträgt diese Aufgaben einem privaten Sozialdienst. Wenn nötig, weist sie die Hilfe suchende Person an einen geeigneten spezialisierten Sozialdienst.

3 Die Sozialhilfebehörde arbeitet mit anderen Sozialhilfebehörden zusammen.

Artikel 21 Schweigepflicht

1 Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die Verhältnisse der hilfeschenden Person, über deren Akten und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren.

2 Auskünfte und Akteneinsicht dürfen anderen Behörden und Dritten nur gewährt werden, wenn hierfür die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes erfüllt sind.

Artikel 22 Hinweispflicht

Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, die Sozialhilfebehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes um Hilfe zu ersuchen.

Artikel 30 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

1 Wer um wirtschaftliche Hilfe nachsucht, hat der Sozialhilfebehörde und dem allenfalls beanspruchten Sozialdienst die nötigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht zu gewähren in die sachbezogenen Unterlagen, namentlich in die Steuerakten.

2 Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, hat die unterstützte Person das der Sozialhilfebehörde unverzüglich mitzuteilen.

24. Kanton Waadt

- a) Relevante Bestimmungen im [Loi sur la protection des données personnelles \(LPrD\), 172.65](#)

Section II Traitement des données personnelles

Art. 15 Communication

1 Les données personnelles peuvent être communiquées par les entités soumises à la présente loi lorsque :

- a. une disposition légale au sens de l'article 5 le prévoit ;
- b. le requérant établit qu'il en a besoin pour accomplir ses tâches légales ;
- c. le requérant privé justifie d'un intérêt prépondérant à la communication primant celui de la personne concernée à ce que les données ne soient pas communiquées ;
- d. la personne concernée a expressément donné son consentement ou les circonstances permettent de présumer ledit consentement ;
- e. la personne concernée a rendu les données personnelles accessibles à tout un chacun et ne s'est pas formellement opposée à leur communication ; ou
- f. le requérant rend vraisemblable que la personne concernée ne refuse son accord que dans le but de l'empêcher de se prévaloir de prétentions juridiques ou de faire valoir d'autres intérêts légitimes ;

dans ce cas, la personne concernée est invitée, dans la mesure du possible, à se prononcer, préalablement à la communication des données.

2 L'alinéa 1 est également applicable aux informations transmises sur demande en vertu de la loi sur l'information.

3 Les autorités peuvent communiquer spontanément des données personnelles dans le cadre de l'information au public, en vertu de la loi sur l'information A, à condition que la communication réponde à un intérêt public ou privé prévalant sur celui de la personne concernée.

b) Relevante Bestimmungen im [Loi sur l'action sociale vaudoise \(LASV\), 850.051](#)

Section I Prestation financière

Art. 38 Obligation de renseigner

1 La personne qui sollicite une prestation financière ou qui en bénéficie déjà fournit des renseignements complets sur sa situation personnelle et financière.

2 Elle autorise les personnes et instances qu'elle signale à l'autorité compétente, ainsi que les établissements bancaires ou postaux dans lesquels elle détient des avoirs, sous quelque forme que ce soit, les sociétés d'assurance avec lesquelles elle a contracté, et les organismes d'assurances sociales qui lui octroient des prestations, celles détenant des informations relatives à sa situation financière, à fournir les renseignements et documents nécessaires à établir son droit à la prestation financière.

3 En cas de doute sur la situation financière de la personne qui sollicite une aide ou qui en bénéficie déjà, l'autorité compétente peut exiger de cette dernière qu'elle autorise des personnes ou instances nommément désignées à fournir tout renseignement relatif à établir son droit à la prestation financière.

4 Elle signale sans retard tout changement de sa situation pouvant entraîner la réduction ou la suppression de ladite prestation.

5 Les autorités administratives communales et cantonales, les employeurs, et les organismes s'occupant de la personne qui sollicite une aide fournissent gratuitement aux autorités d'assistance les renseignements et pièces nécessaires à l'application de la présente loi.

6 Pour fixer la prestation financière, l'administration fiscale fournit au moyen d'une procédure d'appel à l'autorité compétente les renseignements nécessaires concernant la personne sollicitant une aide. Elle lui fournit également les renseignements nécessaires concernant la personne ayant obtenu des prestations RI dans le cadre de procédures de remboursement.

7 A la personne sollicitant une aide ou ayant obtenu des prestations RI est assimilé son conjoint ou partenaire enregistré.

Art. 40 Obligation de collaboration

1 La personne au bénéfice d'une aide doit collaborer avec l'autorité d'application.

2 Elle doit tout mettre en oeuvre afin de retrouver son autonomie

Section II Mesures d'insertion sociale

Art. 49 Compétences

1 Après consultation des autorités d'application, le SPAS organise et fournit les mesures d'insertion sociale répondant aux besoins des bénéficiaires et encourage leur mise à disposition.

2 Il peut déléguer l'organisation de telles mesures à d'autres services ou organismes publics ou privés en principe à but non lucratif.

3 Les mesures d'insertion sociale peuvent être délivrées par des organismes publics ou privés en principe à but non lucratif agréés par le SPAS

Art. 50a Collaboration

1 En matière d'insertion, les autorités d'application collaborent avec les Offices AI et sont libérées de l'obligation de garder le secret dans la mesure où les renseignements et documents transmis servent à déterminer la mesure d'insertion la mieux adaptée à la situation du bénéficiaire.

25. Kanton Wallis

a) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung \(GIDA\), 170.2](#)

2. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Art. 22 Grundsätze

1 Die Behörden dürfen Dritten Personendaten bekannt geben, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) eine gesetzliche Bestimmung erlaubt dies;
- b) die betroffene Person hat für diesen konkreten Fall ihre Zustimmung gegeben oder ihre Zustimmung geht aus der Gesamtheit der Umstände klar hervor;
- c) die Bekanntgabe ist zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses unerlässlich.

2 Die Behörden dürfen Dritten besonders schützenswerte Daten bekannt geben, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) eine Bestimmung eines Gesetzes im formellen Sinne erlaubt dies;
- b) die Person hat für diesen konkreten Fall ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben;
- c) die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen.

3 Personendaten und besonders schützenswerte Daten können in konkreten Fällen Behörden und öffentlichen Organen auf deren Gesuch hin übermittelt werden, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Art. 27 Weitere Einschränkungen der Bekanntgabe der Daten

1 Zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder eines schutzwürdigen privaten Interesses der betroffenen Person kann der Inhaber der Datensammlung die Bekanntgabe von Daten einschränken oder mit Auflagen verbinden.

2 Stehen Personendaten unter dem Schutz des Berufs- oder Amtsgeheimnisses, können sie nur bekannt gegeben werden, wenn der Empfänger einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht untersteht.

3 Gesetzliche Bestimmungen, welche die Zustimmung der betroffenen Person verlangen, bleiben vorbehalten.

b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe, 850.1](#)

Art. 15 Amtsgeheimnis

1 Personen, die Kenntnis von den Akten eines Hilfesuchenden haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2 Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis oder dem Berufsgeheimnis. Übertretungen werden gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

Art. 15bis Zusammenarbeit und Amtshilfe

1 Die verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und die verschiedenen öffentlichen Dienststellen, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um Sozialhilfeempfänger kümmern, können gegenseitig Auskünfte und Unterlagen austauschen, wenn diese Mitteilung für die Ausübung ihrer Aufgabe nötig ist und ihr kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

2 Die verschiedenen Sozialhilfeorgane, die Arbeitgeber und die privaten Organe, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um einen Sozialhilfeempfänger kümmern, geben der Sozialhilfebehörde auf schriftliches und begründetes Verlangen die Auskünfte im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgabe, wenn diese nötig sind, um:

- a) dem Sozialhilfeempfänger zu helfen, sich sozial und wirtschaftlich wiederenzugliedern;
- b) die Leistungen festzulegen oder zu ändern oder die Rückgabe oder die Rückzahlung zu verlangen;
- c) ungeschuldete Zahlungen zu verhindern;
- d) eine finanzielle Forderung als Organ, auf das die Rechte eines Sozialhilfeempfängers übergehen, geltend zu machen.

3 Sozialhilfemissbrauch wird einem Sozialversicherungsmissbrauch gleichgestellt. In diesem Sinne sind die Artikel 11 und 12 des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit anwendbar. Die Sozialhilfebehörden arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen und können die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen erhalten.

4 Auf Antrag übermittelt die kantonale Steuerverwaltung den Bundesbehörden, den kantonalen Behörden und den Gemeindebehörden sämtliche Informationen, die für die Rückerstattungsklage gemäss den Artikeln 21 ff. und für die Anwendung von Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes notwendig sind.

5 Die verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die in ihrer amtlichen Tätigkeit von einem Sozialhilfemissbrauch Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, dies anzuzeigen.

c) Relevante Bestimmungen im [Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe \(ARGES\), 850.100](#)

6. Abschnitt: Beziehungen zwischen den Sozialhilfebehörden und den Sozialhilfeempfängern
Art. 23 Allgemeine Mitwirkungspflicht der Sozialhilfeempfänger (Art. 1 Abs. 3, Art. 11, Art. 12 Abs. 1, Art. 19bis ff. GES)

1 Sozialhilfeempfänger müssen sämtliche Anstrengungen unternehmen, die man von ihnen erwarten kann, um die finanzielle Selbstständigkeit erhalten oder wiedererlangen zu können. Dies bedeutet unter anderem, mit sämtlichen mit der Beurteilung ihrer Situation oder mit ihrer sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung beauftragten Personen und Organe zusammen zu arbeiten; insbesondere mit:

- a) den Sozialhilfebehörden;
- b) den Behörden der Arbeitslosenversicherung. Dies bedeutet, sich als Stellensuchender anzumelden, selbst wenn sie keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, sofern sie arbeitsfähig sind;
- c) allen anderen Sozial- oder Privatversicherungen oder weiteren Organen, die für die Leistung einer finanziellen Hilfe oder einer Hilfe zur sozialen oder beruflichen Eingliederung in Frage kommen.

2 Zusammenarbeit im Rahmen der Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes beinhaltet:

- a) die Teilnahme an der Ausarbeitung des Eingliederungsvorhabens und bei dessen Ausführung;
- b) ein Verhalten zeigen, welches die erfolgreiche Durchführung des Beurteilungsverfahrens ermöglicht;

c) den vorgeschlagenen Massnahmen zuzustimmen, sofern diese vernünftig und zumutbar sind. Das heisst, sie sind geeignet, die Fähigkeit der sozialen Eingliederung und die Arbeitsfähigkeit zu verbessern oder sie gestatten, neue, der Situation angepasste Verdienstmöglichkeiten vorzuschlagen.

3 Erfüllt der Sozialhilfeempfänger seine Mitwirkungspflicht nicht, findet Artikel 19bis ff. des Gesetzes Anwendung.

Art. 24 Auskunftspflicht und Pflicht zur Einreichung der Unterlagen durch den Sozialhilfeempfänger (Art. 12 Abs. 1, Art. 19bis ff. GES)

1 Die Zusammenarbeit verlangt, die Unterlagen und zu erteilenden Auskünfte insbesondere betreffend die persönlichen, sozialen, finanziellen und medizinischen Bereiche, einzureichen. Jedes Mitglied der Familieneinheit muss vollständige Informationen liefern oder wenn es nötig ist, unterzeichnet der Begünstigte eine Vollmacht, welche es den Sozialhilfebehörden ermöglicht, alle mit der Ausführung ihrer Aufgaben verbundenen Auskünfte im nötigen Umfang einzuholen. Gegebenenfalls hebt die betroffene Person das Bank-, Steuer- oder Arztgeheimnis im Rahmen des Nötigen auf.

2 Der Begünstigte muss den Stand seines Vermögens und seiner Einkünfte bekannt geben, insbesondere sämtliche wirtschaftliche oder finanzielle Hilfe sowie Hilfe in Naturalien, die Dritte dem unterstützten Haushalt gewähren.

3 Wenn die medizinische Situation Probleme bereitet und es gilt, die physischen oder psychischen Wiedereingliederungsfähigkeiten zu bestimmen, muss die betroffene Person die ordnungsgemässen ärztlichen Zeugnisse einreichen. Die Sozialhilfebehörde bestimmt die Häufigkeit. Bei Bedarf entbindet der Hilfeempfänger seinen behandelnden Arzt im nötigen Umfang vom Arztgeheimnis, damit letzterer die Sozialdienste kontaktieren und in Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) an den Netzwerkgesprächen teilnehmen kann.

4 Alle Sozialhilfe beziehenden Mitglieder der Familieneinheit sind verpflichtet, der Behörde sämtliche Änderungen ihrer Situation, die eine Anpassung oder eine Aufhebung des Hilfsbetrages nach sich ziehen können, ohne Verzug zu melden. Dies gilt insbesondere für:

- a) eine Änderung der Haushaltszusammensetzung, der Familienlasten oder des Zivilstands;
- b) ein Wechsel des Aufenthaltsortes oder des Wohnsitzes;
- c) eine Abweichung des monatlichen Einkommens eines der Mitglieder der Familieneinheit;
- d) den Erhalt einer Geldsumme (Kapital oder Entschädigung einer Sozial- oder Privatversicherung, Erbschaft, Verwertung eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswertes);

e) die Einreichung eines Finanzgesuches bei Dritten (Stipendium, Alimentenbevorschussung, Sozial- oder Privatversicherung) oder ein laufendes Verfahren für den Erhalt einer Geldsumme (Erbschaftsliquidation, gerichtliches oder aussergerichtliches Verfahren).

Art. 26 Amtsgeheimnis (Art. 15 GES)

1 Die Mitarbeiter der Sozialdienste, der Dienststelle für Sozialwesen und der privaten Institutionen, die mit der Anwendung des Gesetzes arbeiten sowie die Mitglieder der Organe der Vereinigungen der Gemeinden und die kommunalen Behörden unterliegen dem Amtsgeheimnis.

2 Sie können ohne Einverständnis des Betroffenen oder der zuständigen Behörde nicht Sachverhalte verbreiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben und die geheim bleiben müssen. Auskünfte und Unterlagen können indessen in Anwendung und innerhalb der Schranken von Artikel 15bis GES bekannt gegeben werden.

Art. 27 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Institutionen und Organen (Art. 15bis GES)

1 Bei Schwierigkeiten den tatsächlichen Lebensmittelpunkt der Person zu bestimmen kann die Gemeinde die Polizeiorgane beauftragen, eine Ermittlung durchzuführen und einen offiziellen Bericht zu verfassen.

2 Hat die Gemeinde Zweifel bezüglich einer nicht angegebenen Tätigkeit eines Sozialhilfebezügers, legt sie den Fall der Dienststelle für Sozialwesen vor. Diese beauftragt die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mit der Aufnahme einer Untersuchung. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Sozialhilfe.

2 Sollte es sich als nötig erweisen, unterbreitet die Gemeinde durch das SMZ die Sachlage der Früherfassung der Invalidenversicherung oder der Vormundschaftsbehörde.

4 Die Anwendungsbestimmungen der Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) sind fester Bestandteil des vorliegenden Reglements.

26. Kanton Zug

a) Relevante Bestimmungen im [Datenschutzgesetz, 157.1](#)

§ 10 Einschränkung der Bekanntgabe an Organe

Das Organ lehnt die Bekanntgabe von Daten an ein anderes Organ ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn dem nicht

a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder

b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften entgegenstehen.

§ 20a Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden der Datenschutzstelle

Die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sind hinsichtlich Tatsachen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt haben, nur so weit bekannt geben, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

b) Relevante Bestimmungen im [Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug \(Sozialhilfegesetz\), 861.4](#)

§ 7 Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

1 Mitglieder der Sozialbehörden und Sozialarbeiter haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen oder beruflichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. In gerichtlichen Verfahren steht ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Beamtenrechts, des Gemeindegesetzes sowie der Straf- und der Zivilprozessordnung.

§ 7bis Amtshilfe

1 Bei Heimplatzierungen gemäss § 35 und 36 haben die Gemeinden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht dem Kanton auf Verlangen Auskunft aus den Akten der einzuweisenden Personen zu geben.

§ 12ter Zusammenarbeitsverpflichtung

1 Um die Eingliederung der Hilfe Suchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialdienste mit den anderen dafür zuständigen Stellen zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Berufsberatung und der Opferberatungsstellen.

2 Die zuständigen Stellen harmonisieren nach Möglichkeit ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen und nutzen gegenseitige Synergien.

§ 23 Auskunfts- und Meldepflicht

1 Wer um Unterstützung nachsucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

2 Er hat erhebliche Änderungen in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.

3 Die Sozialbehörden sind berechtigt, nötigenfalls bei Dritten Auskünfte einzuholen, in der Regel nach Orientierung des Betroffenen.

c) Relevante Bestimmungen in der [Verordnung zum Sozialhilfegesetz \(Sozialhilfeverordnung\), 861.41](#)

3. Meldung von Unterstützungsfällen

§ 12 Meldepflichten

1 Die Gemeinden liefern der Direktion des Innern die eingeforderten statistischen Angaben.

2 Hilfeleistungen in Notfällen (§ 27 Bst. b SHG) sind dem Sozialamt des Kantons Zug sobald als möglich zu melden.